

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom wurde das deutsche Strahlenschutzrecht umfassend modernisiert und neustrukturiert. Das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz, BGBl. I S.1966) ist am 31. Dezember 2018 vollständig in Kraft getreten, zusammen mit der neuen Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung, BGBl. I S. 2034, 2036). Inzwischen haben die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden der Länder und des Bundes erste Erfahrungen im Vollzug des neuen Rechts sammeln können. Die gewonnenen Erkenntnisse machen Anpassungen einiger vollzugsrelevanter Regelungen erforderlich. So hat sich – neben der Erforderlichkeit einiger rein redaktioneller Klarstellungen – zum Beispiel gezeigt, dass die in der früheren Strahlenschutzverordnung sowie der früheren Röntgenverordnung enthaltene Befugnis der zuständigen Behörden, Anordnungen zur Durchführung der gesetzlichen Regelungen zu treffen, nicht entbehrlich ist. Des Weiteren bedarf es der Einführung und Anpassung bestimmter Begriffsbestimmungen. Und auch bei den Regelungen zum Schutz vor Radon hat sich, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zu den Messungen an Arbeitsplätzen, Ergänzungsbedarf gezeigt. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Änderungsgesetzes, durch Klarstellungen und Ergänzungen einen reibungslosen Vollzug des Strahlenschutzgesetzes zu ermöglichen und dadurch das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzes weiter umfassend zu gewährleisten.

Darüber hinaus gibt es technische Entwicklungen, die bei der Erarbeitung des neuen Strahlenschutzrechts noch keine Berücksichtigung finden konnten. Dies betrifft insbesondere die in der Industrie in den letzten Jahren verstärkt zum Einsatz kommenden sogenannten Ultrakurzpulslaser. Diese sind in der Lage, ionisierende Strahlung zu erzeugen und waren daher bislang als Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung genehmigungsbedürftig. Bei bestimmten Laseranlagen mit einem überschaubaren Gefährdungspotential stellt sich ein Anzeigetatbestand jedoch als ausreichend dar.

Darüber hinaus ist aus Gründen der europarechtlichen Transparenz die Aufnahme einer klarstellenden Normierung zur Sicherstellung der Umsetzung des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom geboten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes werden die für den reibungslosen Vollzug des Strahlenschutzgesetzes notwendigen Korrekturen vorgenommen. Zudem wird ein Anzeigetatbestand für Laseranlagen aufgenommen, die in der Lage sind, ionisierende Strahlung zu erzeugen, dabei ein bestimmtes Gefährdungspotential aber nicht übersteigen und somit einen Betrieb ohne Genehmigung zulassen. Darüber hinaus wird eine neue Bauartzulassung für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung eingeführt, die ebenfalls den Betrieb bestimmter Laseranlagen nur mit einer Anzeige ermöglicht. Die Anforderungen des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom werden ausdrücklich geregelt. Die Änderungen tragen dazu bei, das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzes weiter umfassend zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Etwaige Mehrbedarfe bei den Verwaltungsausgaben sollen im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Artikel 1: Im Saldo führen die Regelungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes zusätzlich zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 956.800 Euro; einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von 600 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der oben bezifferte Erfüllungsaufwand umfasst Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 211.800 Euro jährlich.

Der Gesetzesentwurf setzt Euratom-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Zu Artikel 2: Die Änderung des Atomgesetzes bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 3: Die Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 4: Die Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 5: Die Änderung der Strahlenschutzverordnung bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Artikel 1: Für die Verwaltung der Länder entsteht zusätzlich Erfüllungsaufwand von jährlich ca. 35.100 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 100 Euro. Beim Bund entsteht ein sehr geringfügiger Erfüllungsaufwand von einmalig ca. 100 Euro und jährlich ca. 25.000 Euro.

Zu Artikel 2: Die Änderung des Atomgesetzes bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 3: Die Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 4: Die Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 5: Die Änderung der Strahlenschutzverordnung bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Schaffung von Kostentatbeständen für bestimmte Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Eisenbahn-Bundesamtes ist mit durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Höhe von ca. 400.000 Euro pro Jahr und des Eisenbahn-Bundesamtes in Höhe von ca. 25.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Diese Einnahmen decken zum einen die Ausgaben, die durch die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben entstehen. Sie decken zum anderen die Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren anfallen. Anfallende Mehrbedarfe an Personal- und Sachmitteln, die nicht aus den erzielten Gebühreneinnahmen gedeckt werden können, sind im jeweiligen Einzelplan auszugleichen. Gleichzeitig führt die Erhebung von Gebühren zu Belastungen für diejenigen, die die jeweilige Amtshandlung veranlassen oder zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strahlenschutzgesetzes**

Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 1971 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Genehmigungspflichtige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe“.
 - b) Nach der Angabe zu § 131 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 131a Aufgabe oder Änderung des angemeldeten Arbeitsplatzes“.
 - c) Die Angabe zu § 179 wird wie folgt gefasst:
„§ 179 Anwendung des Atomgesetzes; Anordnungsbefugnis“.
 - d) Nach der Angabe zu § 193 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 193a Ausstattung der zuständigen Behörden“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Photonengrenzenergie“ durch das Wort „Photonenenergie“ ersetzt und wird nach dem Wort „Plasmaanlagen“ das Wort „, Laseranlagen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz des Atomgesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
„(6a) Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe: Vorgang der Ortsveränderung sonstiger radioaktiver Stoffe auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen, einschließlich des zeitweiligen Aufenthalts im Verlauf der Ortsveränderung, bei dem die sonstigen radioaktiven Stoffe für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden.“
 - c) Absatz 35 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Wortlaut werden die Wörter „nicht zerstörungsfrei zu öffnenden,“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind radioaktive Stoffe, die auf Grund ihrer Radioaktivität genutzt werden und deren Hülle zerstörungsfrei zu öffnen ist.“
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Einer Genehmigung bedarf auch, wer die genehmigungsbedürftige Errichtung einer der in Absatz 1 genannten Anlagen wesentlich ändert.“
5. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „eine Anzeige nach § 17“ durch die Wörter „, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 17 Absatz 1 Satz 3, eine Anzeige nach § 17 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer beabsichtigt, eine der folgenden Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zu betreiben, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen:

 1. eine Plasmaanlage, bei deren Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Metern von den Wandungen des Bereichs, der aus elektrotechnischen Gründen während des Betriebs unzugänglich ist, nicht überschritten wird,
 2. einen Ionenbeschleuniger, bei dessen Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten wird,
 3. eine Laseranlage, bei deren Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten wird, oder
 4. eine nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 bauartzugelassene Vollschutzanlage.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bedarf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, wer beabsichtigt, eine der in Satz 1 genannten Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zu betreiben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Anzeige“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

 1. Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 für die Bauart der Vollschutzanlage,
 2. Nachweis über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Nummer 4 durchgeführte Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Vollschutzanlage den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17 Absatz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ die Wörter „nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die zuständige Behörde kann den Betrieb der Vollschutzanlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 untersagen, wenn
1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen ergeben, oder
 2. der Anzeige nicht die nach § 17 Absatz 3 geforderten Unterlagen beigelegt wurden.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. in einem Röntgenraum betreibt, der nicht Gegenstand einer Prüfung durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen für diese Röntgeneinrichtung war, oder“.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „3. bei einer Röntgeneinrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder d
- a) ein Abdruck der EG-Konformitätserklärung gemäß Artikel 11 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II, IV, V oder VI der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, und,
 - b) wenn es sich bei der Röntgeneinrichtung um ein System oder eine Behandlungseinheit im Sinne des Medizinprodukterechts handelt, ein Abdruck der Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 93/42/EWG,
4. bei einer Röntgeneinrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder e
- a) ein Abdruck der EU-Konformitätserklärung nach Artikel 19 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/745 und,
 - b) wenn es sich bei der Röntgeneinrichtung um ein System oder eine Behandlungseinheit im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 handelt, ein Abdruck der Erklärung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745,“.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. der Nachweis über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Nummer 4 durchgeführte Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Röntgeneinrichtung den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht, und“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die zuständige Behörde kann den Betrieb eines Vollschutzgerätes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 untersagen, wenn
1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen ergeben, oder
 2. der Anzeige nicht die nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 und 2 geforderten Unterlagen beigelegt wurden.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Genehmigungsbedürftige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Beförderung“ das Wort „sonstiger“ eingefügt.
11. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „dass die“ und nach den Wörtern „durch die Beförderung der“ jeweils das Wort „sonstigen“ eingefügt.
- c) In Nummer 7 wird das Wort „Einwirkung“ durch das Wort „Einwirkungen“ ersetzt.
12. In § 38 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6 oder 7“ ersetzt.
13. Dem § 41 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes.“
14. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. die Bauart einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlage, wenn das besonders hohe Schutzniveau der Bauart den genehmigungsfreien Betrieb der Anlage ohne Beaufsichtigung durch eine Person, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, nach der Rechtsverordnung nach § 49 Nummer 1 und 2 erlaubt.“
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6 oder 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 5 werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6 oder 7“ ersetzt.
16. § 48 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. bei einer Bauart nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 nach Maßgabe der Voraussetzungen, die für den anzeigebedürftigen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 gelten, betrieben werden.“
17. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die das fliegende Personal“ die Wörter „während des Fluges, einschließlich der aufgewendeten Zeit für die Positionierung nach § 13 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) vom 6. April 2009 (BAnz. 2009 Nr. 56 S. 1327), die durch Artikel 180 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Personengesellschaft“ das Wort „rechtsfähige“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die das fliegende Personal“ die Wörter „während des Fluges, einschließlich der aufgewendeten Zeit für die Positionierung nach § 13 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung),“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei einer wesentlichen Änderung des angezeigten Betriebs sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
18. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der zur Abschätzung Verpflichtete hat die Ergebnisse der Abschätzung unverzüglich aufzuzeichnen. Er hat die Aufzeichnungen bis zum Ende der Tätigkeit oder bis zum Vorliegen einer neuen Abschätzung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
19. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1, § 26 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2, § 51 Absatz 2 Nummer 2, § 52 Absatz 2 Nummer 2, § 53 Absatz 2 Nummer 2, § 56 Absatz 2 Nummer 3 und § 57 Absatz 3 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
20. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 55 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
21. In § 66 Satz 1 werden die Wörter „teilrechtsfähigen Personengesellschaften oder nichtrechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
22. In § 67 wird nach dem Wort „Arbeitnehmerin“ das Wort „oder“ eingefügt.
23. In § 69 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
24. In § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „90 Absatz 2“ durch die Angabe „90 Absatz 1“ ersetzt.
25. § 74 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. welche Pflichten für Kursanbieter in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden gelten.“
26. In § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Buchstabe a wird das Wort „Untersuchung“ durch das Wort „Überwachung“ ersetzt.
27. In § 83 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „oder Zahnarzt“ eingefügt.
28. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „, einschließlich einer Begründung im Falle der Überschreitung diagnostischer Referenzwerte,“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Überschreitung diagnostischer Referenzwerte sowie die Gründe für diese Überschreitung aufgezeichnet werden.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufbewahrt werden, und zwar“.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Röntgenstrahlung“ durch die Wörter „ionisierender Strahlung“ ersetzt.

29. In § 86 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „und anderen ärztlichen und zahnärztlichen Stellen“ eingefügt.
30. In § 89 Satz 1 Nummer 12 werden die Wörter „Nummern 1 bis 10“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 11“ ersetzt.
31. In § 121 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
32. Dem § 123 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflicht nach Satz 1 kann auch auf andere Weise erfüllt werden.“
33. § 127 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat erneute Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen, wenn Änderungen am Arbeitsplatz vorgenommen werden, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft über dem Referenzwert nach § 126 liegt; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat die Ergebnisse der Messungen nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 unverzüglich aufzuzeichnen. Er hat die Aufzeichnungen bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
34. § 128 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „durch die Messung nach § 127 Absatz 1“ gestrichen.
 - Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat das Ergebnis der Messung unverzüglich aufzuzeichnen. Er hat die Aufzeichnungen bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
35. Nach § 131 wird folgender § 131a eingefügt:

„§ 131a

Aufgabe oder Änderung des angemeldeten Arbeitsplatzes

Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche, der einen Arbeitsplatz nach § 129 angemeldet hat, hat der zuständigen Behörde folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

- die Aufgabe des Arbeitsplatzes,
 - Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an dem angemeldeten Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126 nicht länger überschreitet; der Nachweis ist durch Messung entsprechend § 127 Absatz 1 zu erbringen,
 - Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass eine auf den angemeldeten Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Exposition entsprechend § 130 Absatz 1 ergibt, dass die effektive Dosis 6 Millisievert im Kalenderjahr nicht länger überschreiten kann.“
36. § 132 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. welche Informationen im Zusammenhang mit den Messungen nach den §§ 127 und 128 der für den Arbeitsplatz Verantwortliche der nach einer Rechtsverordnung nach Nummer 3 anerkannten Stelle zur Verfügung zu stellen hat und dass und auf welche Art und Weise die anerkannte Stelle die Informationen, einschließlich der Messergebnisse, dem Bundesamt für Strahlenschutz zur Erfüllung seiner Amtsaufgaben übermittelt,“.
37. In § 145 Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Verpflichtete“ durch das Wort „Verpflichtete“ ersetzt.
38. In § 149 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 145 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

39. § 167 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Familiename,“ das Wort „Geburtsname,“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Registriernummer“ durch die Wörter „fortlaufende Nummer“ ersetzt.

40. § 169 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Sie hat der“ die Wörter „für die Person nach Satz 1“ und wird nach der Angabe „§ 168 Absatz 1“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Nummer 6 wie folgt gefasst:
„6. dass und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung einer Messstelle befristet werden kann.“

41. § 170 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
- b) Nach Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Das Bundesamt für Strahlenschutz kann den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Behörden und Messstellen die Daten nach Absatz 2 sowie Auswertungen aus diesen Daten auch durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln, soweit die Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der abrufenden Behörden und Messstellen erforderlich sind. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Behörden dürfen die Daten nach Satz 2 im automatisierten Verfahren beim Bundesamt für Strahlenschutz abrufen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

42. § 171 wird wie folgt gefasst:

„§ 171

Verordnungsermächtigung für Vorgaben in Bezug auf einen Strahlenpass

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben in Bezug auf einen zu führenden Strahlenpass festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden,

- 1. wann zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze ein Strahlenpass zu führen ist, welche Daten nach § 170 Absatz 2 und welche Daten zum Ergebnis der ärztlichen Überwachungsuntersuchung eingetragen werden, welche Form der Strahlenpass hat, wie er zu registrieren oder seine Gültigkeit zu verlängern ist und wer Einträge vornehmen und die Inhalte verwenden darf,
- 2. unter welchen Bedingungen Strahlenpässe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgestellt wurden, anerkannt werden,
- 3. unter welchen Voraussetzungen die Behörde einen Strahlenpass vernichten darf.“

43. § 172 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähige Personengesellschaft“ durch die Wörter „sonstige Personenvereinigung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. festzulegen, welche Voraussetzungen bei der behördlichen Bestimmung eines Sachverständigen zu prüfen sind und dass und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung eines Sachverständigen befristet werden kann.“

44. § 178 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Teil 3 Kapitel 1 und Teil 4 Kapitel 1 mit Ausnahme

1. des § 95,
2. der Rechtsverordnungen nach § 95 und
3. der Eilverordnungen nach § 96, soweit sie Regelungen nach § 95 über die Bewirtschaftung von Abfällen oder die Errichtung, den Betrieb oder die Benutzung von Anlagen enthalten.“

45. § 179 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 179

Anwendung des Atomgesetzes; Anordnungsbefugnis“.

b) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bauartzulassungen“ die Wörter „sowie für Anerkennungen, Bestimmungen und Ermächtigungen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diejenigen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anordnen, die zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Atomgesetzes oder die in diesem Gesetz oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen vorgesehenen speziellen Anordnungsbefugnisse anwendbar sind. Satz 1 gilt zudem nicht für Teil 3 Kapitel 1 und Teil 4 Kapitel 1 mit Ausnahme

1. des § 95,
2. der Rechtsverordnungen nach § 95 und
3. der Eilverordnungen nach § 96, soweit sie Regelungen nach § 95 über die Bewirtschaftung von Abfällen oder die Errichtung, den Betrieb oder die Benutzung von Anlagen enthalten.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

46. § 183 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „1 bis 9“ durch die Angabe „1 bis 8“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. für folgende Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt:

- a) Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 oder 2,
- b) die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards nach § 187 Absatz 1 Nummer 3 für Vergleichsmessungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, an denen der Strahlenschutzverantwortliche zur Sicherung der Qualität der von ihm nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 81 Satz 2 Nummer 7 durchzuführenden Emissionsmessungen teilzunehmen hat,

8. für Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes über Anträge nach § 27 Absatz 1, soweit es nach § 190 Satz 1 zuständig ist.“

47. § 185 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 für Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, und die Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung“,

b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“, die Wörter „einschließlich der Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz sowie der Anerkennung von Kursen zu deren Erwerb“, eingefügt.

48. In § 186 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
49. In § 187 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 81 Satz 2 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 81 Satz 3“ ersetzt.
50. § 188 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Stoffe, von Konsumgütern oder Produkten nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10, denen radioaktive Stoffe zugesetzt oder die aktiviert worden sind, sowie von Rückständen mit.“
 - b) In Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollbehörden“ ersetzt.
51. Nach § 193 wird folgender § 193a eingefügt:

„§ 193a

Ausstattung der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden verfügen über die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderliche Ausstattung an Finanzmitteln und die erforderliche Personalausstattung.“

52. § 194 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Buchstabe g werden die Wörter „, in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 5,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 127 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 127 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - c) In Nummer 26 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2“ ersetzt.
 - d) In Nummer 27 werden nach den Wörtern „§ 127 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder 3 erster Halbsatz“ eingefügt.
 - e) In Nummer 28 wird nach den Wörtern „§ 128 Absatz 2 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt und werden die Wörter „nicht mindestens fünf Jahre“ durch die Wörter „nicht für die vorgeschriebene Dauer“ ersetzt.
 - f) In Nummer 42 werden die Wörter „§ 179 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 179 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
53. Dem § 200 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Pflicht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 31. Dezember 2018 nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden sind.“
54. Dem § 208 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Bauartzulassungen für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 in seiner bis dahin geltenden Fassung erteilt worden sind, gelten als Bauartzulassungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 fort. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] auf Grund einer Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 in seiner bis dahin geltenden Fassung betrieben wurden, dürfen als bauartzugelassene Vorrichtungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 weiterbetrieben werden, wenn bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] eine Anzeige nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erstattet wird.“
55. In Anlage 1 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Nuklidketten U-238sec und Th-232sec“ durch die Wörter „U-238-Zerfallsreihe und der Th-232-Zerfallsreihe“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 23 zuständig ist, des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist, und“ gestrichen.
3. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen mit.“
 - b) In Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollbehörden“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes

Das Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Strahlenschutzverordnung“ durch die Wörter „dem Strahlenschutzgesetz“ ersetzt und werden nach den Wörtern „des Atomgesetzes“ die Wörter „oder des Strahlenschutzgesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 74 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Strahlenschutzverordnung“ die Wörter „in der am 16. Juni 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 73 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung“ ersetzt.
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 2

Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) am Stichtag 1. Januar 2020 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden. Soweit Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes noch nicht erteilt sind, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als Antragsteller dem Genehmigungsverfahren bei“.

- bb) In der Tabelle, einschließlich Fußnoten, wird jeweils die Angabe „§ 7 StrlSchV“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle 3 wird jeweils die Angabe „§ 7 StrlSchV“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „23,“ und die Angabe „23b,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „186“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „und 189“ durch die Angabe „187, 189 und 190“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, soweit sie nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Strahlenschutzgesetzes zuständig ist, 50 Euro bis 50 000 Euro;
 6. für Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes über Anträge nach § 27 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, soweit es nach § 190 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes zuständig ist, 50 Euro bis 25 000 Euro.“

Artikel 5

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Störstrahlern“.
 - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlage“.
2. In § 1 Absatz 9 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6 oder 7“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Störstrahlern

Die Bauart eines Störstrahlers darf nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes nur dann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Ortsdosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Störstrahlers 1 Mikrosievert durch Stunde bei den vom Hersteller oder Verbringer angegebenen maximalen Betriebsbedingungen nicht überschreitet und

2. der Störstrahler auf Grund technischer Maßnahmen nur dann betrieben werden kann, wenn die dem Strahlenschutz dienenden Sicherheitseinrichtungen vorhanden und wirksam sind.“
5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Technische Anforderungen an die Bauartzulassung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung als
Vollschutzanlage

Die Bauart einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die nicht zur Anwendung am Menschen bestimmt ist, darf als Vollschutzanlage nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 des Strahlenschutzgesetzes nur dann zugelassen werden,

1. wenn sichergestellt ist, dass
 - a) die Erzeugung radioaktiver Stoffe durch Aktivierung beim Betrieb der Vollschutzanlage abgeschlossen ist,
 - b) ein Schutzgehäuse den Ort, an dem die ionisierende Strahlung entsteht, und den zu behandelnden oder zu untersuchenden Gegenstand vollständig umschließt,
 - c) die Ortsdosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Schutzgehäuses 3 Mikrosievert durch Stunde bei den vom Hersteller oder Verbringer angegebenen maximalen normalen Betriebsbedingungen nicht überschreitet, und
2. wenn durch zwei voneinander unabhängige Sicherheitseinrichtungen sichergestellt ist, dass die Vollschutzanlage nur bei vollständig geschlossenem Schutzgehäuse betrieben werden kann.“
6. In § 24 Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 erste oder zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 erste Alternative oder Nummer 7“ ersetzt.
7. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 7“ ersetzt.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil B Nummer 7 werden nach den Wörtern „des Arzneimittelgesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme radioaktiver Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.
 - b) Teil C wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummernbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (im Folgenden: Richtlinie 2013/59/Euratom) wurde das deutsche Strahlenschutzrecht umfassend modernisiert und neu strukturiert. Das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz, BGBl. I S.1966) ist am 31. Dezember 2018 vollständig in Kraft getreten, zusammen mit der neuen Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung, BGBl. I S. 2034, 2036). Inzwischen haben die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden der Länder und des Bundes erste Erfahrungen im Vollzug des neuen Rechts sammeln können. Die gewonnenen Erkenntnisse machen Anpassungen einiger vollzugsrelevanter Regelungen erforderlich. Des Weiteren gibt es neue technische Entwicklungen, die bei der Erarbeitung des neuen Strahlenschutzrechts noch keine Berücksichtigung finden konnten. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes sollen die für den Vollzug notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Zudem werden Regelungen zu technischen Neuerungen ergänzt. Dies trägt dazu bei, das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzes weiter umfassend zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der europarechtlichen Transparenz sollen die Anforderungen des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom ausdrücklich normiert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält wichtige Ergänzungen zu unterschiedlichen Regelungsbereichen des Strahlenschutzrechts.

Eine wichtige Ergänzung ist etwa die Schaffung einer allgemeinen Anordnungsbefugnis. Für die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungstatbestände besteht die Möglichkeit der Auflagenerteilung über § 179 StrlSchG i. V. m. § 17 Absatz 1 AtG. Für die Anzeigetatbestände fehlt ein entsprechendes Instrument; die Möglichkeit der Anordnung nach § 179 StrlSchG i. V. m. § 19 Absatz 3 AtG bringt nur in den Fällen Abhilfe, in denen ein Zustand beseitigt werden soll, der den gesetzlichen Vorgaben widerspricht oder durch den sich durch die Wirkung ionisierender Strahlung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben kann. Eine Rechtsgrundlage zur Anordnung von Maßnahmen, die zur Durchführung des StrlSchG und der StrlSchV erforderlich sind, bieten diese Vorschriften hingegen nicht; sie wird im Vollzug zur Gewährleistung eines effektiven Strahlenschutzes jedoch dringend benötigt.

Daneben ist die Schaffung neuer Anzeigetatbestände für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung eine der hervorzuhebenden Änderungen im Rahmen dieses Änderungsvorhabens. Anlass ist der technische Fortschritt bei speziellen Laseranlagen, sog. Ultrakurzpulslasern (UKP-Laser). Die UKP-Laser, die bereits seit einiger Zeit insbesondere in der Industrie bei der Materialbearbeitung eingesetzt werden und beim Betrieb als Nebenprodukt Röntgenstrahlung erzeugen, fallen unter die Definition von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und sind als solche genehmigungspflichtig. In einigen Fällen ist eine solche Genehmigungspflicht im Hinblick auf das mit dem Betrieb der UKP-Laser verbundene strahlenbedingte Risiko jedoch nicht erforderlich; ein Anzeigetatbestand für bestimmte Laseranlagen ist insoweit angemessener und gewährleistet den Strahlenschutz in zureichender Weise.

Weitere Änderungen betreffen Ergänzungen, die für den Vollzug von Vorschriften des Strahlenschutzes erforderlich sind, sowie inhaltliche Klarstellungen zu Regelungen, die sich im Vollzug als missverständlich erwiesen haben. Schließlich enthält der Entwurf noch eine Reihe rein redaktioneller Korrekturen und Verweisanpassungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Schutzes gegen Gefahren, die durch ionisierende Strahlen entstehen, zu. Soweit Bußgeldvorschriften festgelegt werden, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht enthalten keine Regelungen, die den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes entgegenstehen. Insbesondere steht der Entwurf des Änderungsgesetzes im Einklang mit der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom.

Der Entwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf des Änderungsgesetzes trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Etwa entfällt durch die Schaffung eines Anzeigetatbestandes für bestimmte Laser das aufwändigere Genehmigungsverfahren. Zudem ist eine Reihe inhaltlicher Klarstellungen vorgesehen, die die den Vollzug erleichtern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden berücksichtigt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung. Das Änderungsgesetz dient dazu, das Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung und damit den Schutz der menschlichen Gesundheit weiter zu verbessern. Damit trägt es insbesondere zu dem unter SGD 3 formulierten Ziel bei, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Etwaige Mehrbedarfe bei den Verwaltungsaufgaben sollen im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Gesamtergebnis

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Im Saldo führen die Regelungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes zusätzlich zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 956.800 Euro; einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von 600 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand umfasst Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 211.800 Euro jährlich. Der Gesetzentwurf setzt Vorgaben der Richtlinie

2013/59/Euratom 1:1 um, daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Für die Verwaltung der Länder entsteht zusätzlich Erfüllungsaufwand von jährlich ca. 35.100 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 100 Euro. Beim Bund entsteht ein sehr geringfügiger Erfüllungsaufwand von einmalig ca. 100 Euro und jährlich ca. 25.000Euro.

b) Vorgaben / Prozesse des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf enthält die folgenden Vorgaben:

Artikel 1 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Änderungsbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Ver- waltung, Bürger), Erfüllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
1.	diverse	Inhaltsübersicht	W, V	Kein EA	
2.	§ 5	Sonstige Begriffsbestim- mungen	W, V	Definition, kein EA	
3.	§ 7	Verfahren zur Prüfung der Rechtfertigung einer Tätig- keitsart, Verordnungser- mächtigung	V	Kein neuer EA, Klarstellung	
4.	§ 10	Genehmigungsbedürftige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisieren- der Strahlung	W, V	EA (IP)	0,1 T€ W 0,1 T€ V
5.	§ 12	Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten	W	Kein EA, Folgeänderung	
6.	§ 17	Anzeigebedürftiger Be- trieb von Anlagen zur Er- zeugung ionisierender Strahlung	W	Keine Ände- rung des EA	
7.	§ 18	Prüfung des angezeigten Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	V	Keine Ände- rung des EA	
8.	§ 19	Genehmigungs- und anzei- gebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen	W, (IP)	EA, (IP)	0,8 T€
9.	§ 20	Prüfung des anzeigebe- dürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung	V	Klarstellung	
10.	§ 27	Genehmigungsbedürftige Beförderung sonstiger ra- dioaktiver Stoffe	W	Kein EA, re- daktionelle An- passung	
11.	§ 29	Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmi- gung	V	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	

Änderungsbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Ver- waltung, Bürger), Erfüllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
12.	§ 38	Rechtfertigung von Tätig- keitsarten mit Konsumgü- tern oder bauartzugelasse- nen Vorrichtungen, Ver- ordnungsermächtigung	V	Kein EA, Folgeänderung	
13.	§ 41	Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmi- gung des Zusatzes radioak- tiver Stoffe oder der Akti- vierung	V	Kein neuer EA, Klarstellung	
14.	§ 45	Bauartzugelassene Vor- richtungen	W, V	EA (IP)	22 T€ W 25 T€ V B
15.	§ 46	Verfahren zur Bauartzulas- sung	W, V	Kein EA, Folgeänderung	
16.	§ 48	Verwendung oder Betrieb bauartzugelassener Vor- richtungen	W	Kein EA, Folgeänderung	
17.	§ 50	Anzeigebedürftiger Be- trieb von Luftfahrzeugen	W	EA, (IP)	0,1 T€ W
18.	§ 55	Abschätzung der Exposi- tion	W,	EA (IP)	0,2 T€ W
19.	div.	Genehmigungsvorausset- zung „Zuverlässigkeit“	V	Klarstellung, kein neuer EA	
20.	§ 59	Externe Tätigkeit	W	EA, erfasst bei Nr. 18	
21.	§ 66	Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation	W	Klarstellung, kein neuer EA	
22.	§ 67	Ausnahme von der Erför- dernis der Genehmigung und der Anzeige	W	Redaktionelle Änderung, kein EA	
23.	§ 69	Strahlenschutzverantwort- licher	W	Klarstellung, kein EA	
24.	§ 72	Weitere Pflichten des Strahlenschutzverantwort- lichen und des Strahlen- schutzbeauftragten; Ver- ordnungsermächtigung	W	Kein EA; Kor- rektur	
25.	§ 74	Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strah- lenschutz; Verordnungser- mächtigungen	V	Kein EA	

Änderungsbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Ver- waltung, Bürger), Erfüllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
26.	§ 79	Verordnungsermächtigung für die berufliche Exposition, Führung einer Gesundheitsakte	V	Kein EA, Klarstellung	
27.	§ 83	Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen	W	Kein EA, redaktionelle Klarstellung	
28.	§ 85	Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und behördliche Mitteilungspflichten von Daten und Bilddokumenten bei der Anwendung am Menschen	W	Kein EA, Korrektur und Klarstellung	
29.	§ 86	Verordnungsermächtigung zum Schutz von Personen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen	V	Möglicher EA nicht bezifferbar	
30.	§ 89	Verordnungsermächtigung zu der Sicherheit von Strahlungsquellen	V	Kein EA, Klarstellung eines red. Versehens	
31.	§ 121	Festlegung von Gebieten; Verordnungsermächtigung	V	Kein zusätzlicher EA	
32.	§ 123	Maßnahmen an Gebäuden; Verordnungsermächtigung	B, W, V	Kein EA, Klarstellung	
33.	§ 127	Messung der Radonkonzentration	W, V (IP)	EA	185 T€ IP +742 T€ W 28 T€ V
34.	§ 128	Reduzierung der Radonkonzentration	W, V (IP)	Klarstellung, kein EA	
35.	§ 131a	Aufgabe oder Änderung des angemeldeten Arbeitsplatzes	W, V, (IP)	EA	3,6 T€ IP +3 T€ W
36.	§ 132	Verordnungsermächtigung	V	EA nicht bezifferbar	
37.	§ 145	Schutz von Arbeitskräften; Verordnungsermächtigung	W	Kein EA, redaktionelle Korrektur	

Änderungsbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Ver- waltung, Bürger), Erfüllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
38.	§ 149	Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus; Verordnungsermächtigung	W	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	
39.	§ 167	Aufzeichnungs- Aufbe- wahrungs- und behördliche Mitteilungspflichten für die ermittelte Körperdosis bei beruflicher Exposition	W	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	
40.	§ 169	Bestimmung von Messstel- len; Verordnungsermächtigung	W, V	Präzisierung, kein EA	
41.	§ 170	Strahlenschutzregister; Verordnungsermächtigung	W, V	EA	0,6 T€ W 0,1 T€ V B 0,1 T€ V L
42.	§ 171	Verordnungsermächtigung für Vorgaben in Bezug auf einen Strahlenpass	V	kein EA	
43.	§ 172	Bestimmung von Sachver- ständigen; Verordnungser- mächtigung	V	Kein EA	
44.	§ 178	Strahlenschutzrechtliche Aufsicht	V	Kein EA, Klar- stellung	
45.	§ 179	Anordnungsbefugnis, An- wendung des Atomgeset- zes	V	EA nicht bezif- ferbar	
46.	§ 183	Kosten; Verordnungser- mächtigung	V	EA	0,04 T€ V
47.	§ 185	Zuständigkeit des Bundes- amtes für Strahlenschutz; Verordnungsermächtigung	V	Kein EA, Klar- stellung	
48.	§ 186	Zuständigkeit des Bundes- amtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit	V	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	
49.	§ 187	Zuständigkeit der Physika- lisch-Technischen Bundes- anstalt	V	Kein EA, Präzi- sierung	

Änderungsbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Ver- waltung, Bürger), Erfüllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
50.	§ 188	Zuständigkeiten für grenz- überschreitende Verbrin- gungen und deren Überwa- chung	V	EA V	7 T€
51.	§ 193a	Ausstattung der zuständi- gen Behörden	V	Kein EA, Klar- stellung	
52.	§ 194	Bußgeldvorschriften	V	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	
53.	§ 200	Anzeigebedürftiger Be- trieb von Röntgeneinrich- tungen und Störstrahlern (§ 19)	W	Kein EA	
54.	§ 208	Bauartzulassung (§ 45)	W, V	Kein EA, Über- gangsbestim- mung	
55.	Anlage 1	(zu § 5 Abs. 32)	W, V	Klarstellung ei- ner Definition, kein EA	

Artikel 2

Ände- rungsbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Ver- waltung, Bürger), Erfüllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
3.	§ 22	Zuständigkeiten für grenz- überschreitende Verbrin- gung und deren Überwa- chung.	V	Kein EA	

c) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (EA B)**EA B zu Nummer 31, § 123 Maßnahmen an Gebäuden; Verordnungsermächtigung**

Es handelt sich um die Klarstellung einer Regelung, die auch in der bisherigen Systematik des § 123 des Strahlenschutzgesetzes vorgesehen war; Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

d) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (EA W)**EA W zu Nummer 4, § 10 Genehmigungsbedürftige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung**

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt, dass eine Genehmigung auch erforderlich ist, wenn während der Errichtung einer Anlage eine wesentliche Änderung gegenüber der ursprünglichen (genehmigten) Planung vorgenommen wird. Diese Regelung kann nur Anwendung finden bei der Errichtung größerer Anlagen mit einer Bauzeit von ca. drei bis fünf Jahren. Die Vorgabe setzt Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom um und schließt eine diesbezügliche Regelungslücke im Strahlenschutzrecht, die seit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes aufgrund der nur teilweisen Übernahme des § 11 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung bestanden hat. Ausgehend von der Gesamtzahl der Genehmigungen für die Errichtung von Anlagen (lt. Webdatenbank SKM/Destatis ca. zehn Genehmigungen pro Jahr) dürften von der jetzt erforderlichen zusätzlichen Genehmigung bei einer wesentlichen Änderung in der Errichtungsphase nicht mehr als ein bis zwei Fälle pro Jahr betroffen sein. Der Erfüllungsaufwand für diese Informationspflicht liegt unter 100 Euro pro Jahr.

EA W zu Nummer 5, § 12 Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die keinen weiteren Erfüllungsaufwand verursacht.

EA W zu Nummer 6, § 17 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Als Erleichterung zu den bestehenden Regelungen zur Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung soll es künftig Regelungen geben, nach denen es möglich ist, bestimmte unter diesen Anlagenbegriff fallende Laseranlagen nur mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde – anstatt mit der bisher stets erforderlichen Genehmigung – zu betreiben. Daneben können auch die aufgrund des neuen Bauartzulassungstatbestandes (vgl. Nummer 14) bauartzugelassene Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung künftig mit einer Anzeige betrieben werden. Die neuen Anzeigemöglichkeiten werden insbesondere sogenannte Ultrakurzpulslaser betreffen; es handelt sich dabei um eine relativ neue technische Entwicklung, bei der BMU erwartet, dass jährlich vor allem zur Materialbearbeitung ca. 300 Geräte in Betrieb genommen werden. Da die nach der bisherigen Rechtslage vorgesehene Genehmigungspflicht mit der Änderung teilweise durch eine Anzeige ersetzt wird, ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

EA W zu Nummer 8, § 19 Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen

Bei den Änderungen unter Buchstabe a handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen, die keinen Erfüllungsaufwand mit sich bringen.

Durch die Änderungen unter Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird es erforderlich, der Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung, bei der es sich um ein System oder eine Behandlungseinheit handelt, zusätzlich einen Abdruck der Erklärung gemäß § 7 Absatz 6 der Medizinprodukteverordnung bzw. zukünftig nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 beizufügen. Nach Information aus dem Landesbereich handelt es sich um Einzelfälle, in denen kleinere Unternehmen Komponenten verschiedener Hersteller zusammenbauen und dann weitervertrieben. Tendenziell würden die Betreiber zunehmend komplette Einrichtungen erwerben, so dass dieser Anteil weiter zurückgehen dürfte. Die Größenordnung wird auf nicht mehr als 300 Fälle pro Jahr geschätzt.

Der Betreiber der Einrichtung muss eine Kopie der Unterlage, die er von demjenigen, der für die Zusammensetzung des Systems oder der Behandlungseinheit verantwortlich ist, erhalten hat, der Anzeige beifügen. Der Zeitaufwand für das Fertigen der Kopie und die Ablage der Unterlage wird auf fünf Minuten (mittleres Qualifikationsniveau) geschätzt. Es ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand für die Informationspflicht in einer Größenordnung von ca. 800 Euro.

Bei der Änderung unter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Klarstellung ohne Erfüllungsaufwand.

Die Änderung unter Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist eine redaktionelle Anpassung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Die Vorgabe unter Doppelbuchstabe bb verdeutlicht die bestehende Praxis: Die Behörde benötigt in den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes Informationen darüber, ob das Gerät, dessen Betrieb angezeigt wird, den wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht. Dies Erfordernis ist derzeit rechtlich nicht eindeutig abgebildet, so dass es in Einzelfällen zu Klärungsbedarf und Rückfragen kommt. Durch

die Klarstellung reduziert sich der Erfüllungsaufwand in sehr geringem – und insofern zu vernachlässigendem – Umfang, weil Nachfragen seitens der Behörden entfallen.

EA W zu Nummer 10, § 27 Genehmigungsbedürftige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden sind.

EA W zu Nummer 14, § 45 Bauartzugelassene Vorrichtungen

Die unter Buchstabe c vorgesehene Änderung soll die Bauartzulassung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlagen ermöglichen. Darunter zählen auch die bisher unter § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG geregelten Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung. Derzeit lässt sich kaum prognostizieren, ob und in welchem Umfang die Wirtschaft von der Neuregelung des § 45 Absatz 7 StrlSchG Gebrauch machen wird. Erste Schätzungen rechnen mit zwei bis zehn Fällen pro Jahr, als Ausgangswert werden sechs Fälle pro Jahr angenommen. Der Zeitaufwand kann sehr unterschiedlich sein; das Bundesumweltministerium schätzt im Mittel 8 Arbeitstage einer hoch qualifizierten Arbeitskraft. Der sich ergebende Erfüllungsaufwand für diese Informationspflicht beläuft sich auf 22.000 Euro pro Jahr.

EA W zu Nummer 15, § 46 Verfahren zur Bauartzulassung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14 und redaktionelle Änderungen, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden sind.

EA W zu Nummer 16, § 48 Verwendung oder Betrieb bauartzugelassener Vorrichtungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14 und redaktionelle Änderungen, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden sind.

EA W zu Nummer 17, § 50 Anzeigebedürftiger Betrieb von Luftfahrzeugen

Es handelt sich um Klarstellungen, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden sind.

Neu ist die Vorgabe des Absatzes 4 mit einer Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen des Betriebs; diese umfasst allein die Abweichungen von der ursprünglichen Anzeige. Nach Auskunft des Luftfahrtbundesamtes dürften pro Jahr weniger als fünf Änderungsanzeigen zu erwarten sein. Der Aufwand für eine Änderungsanzeige wird auf maximal 15 Minuten im Einzelfall/hohes Qualifikationsniveau geschätzt, so dass sich Erfüllungsaufwand in Höhe von weniger als 100 Euro ergibt.

EA W zu Nummer 18, § 55 Abschätzung der Exposition

Ergänzend zu der bestehenden Verpflichtung zur Abschätzung der Exposition wird nunmehr die Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Ergebnisse der Abschätzung an NORM-Arbeitsplätzen formuliert. Aufgrund der komplexen Materie und des hohen Zeitaufwandes für die Abschätzung der Exposition dürfte dies auch bisher schon schriftlich erfolgt sein; es scheint wenig plausibel, dass aufwändig erarbeitete Berechnungen nach deren Erstellung vernichtet werden. Insofern ist kein nennenswerter Erfüllungsaufwand durch die Umstellung zu erwarten; allenfalls kann es in Einzelfällen bei einer Prüfung durch die Behörde zu einem leicht erhöhten Aufwand im Zusammenhang mit der Vorlage der erforderlichen Unterlagen kommen, z. B. weil diese nicht geordnet abgelegt sind.

Bei Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu den §§ 55, 59 StrlSchG wurde von insgesamt 600 potenziell betroffenen Betrieben ausgegangen. Veränderungen durch neu hinzukommende Betriebe oder Veränderung von Arbeitsplätzen wurden für 5 % der Fälle erwartet, d. h. insgesamt für jährlich ca. 30 Fälle. Neue Erkenntnisse zu dem Sachverhalt liegen BMU nicht vor.

Den Zeitaufwand für die neu hinzugekommenen formalen Vorgaben schätzt BMU für eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Ergebnisse mit 5 Minuten (hohes Qualifikationsniveau, 4,70 Euro pro Fall) ein, hinzu kommen 2 Minuten (einfaches Qualifikationsniveau, 0,74 Euro pro Fall) für die geordnete Ablage.

Bei 30 Fällen jährlich ergibt sich Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 200 Euro für die Erfüllung dieser Informationspflicht.

EA W zu Nummer 20, § 59 Externe Tätigkeit

Die Änderung unter Buchstabe a nimmt die unter Nummer 18 vorgenommene Änderung auch für die externe Tätigkeit an NORM-Arbeitsplätzen vor. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand ist in den Ausführungen zu Nummer 18 mit erfasst.

EA W zu Nummer 21, § 66 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

Es handelt sich um eine Klarstellung, die keinen Erfüllungsaufwand mit sich bringt.

EA W zu Nummer 22, § 67 Ausnahme von dem Erfordernis der Genehmigung und der Anzeige

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA W zu Nummer 23, § 69 Strahlenschutzverantwortlicher

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 24, § 72 Weitere Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten; Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises, aus der kein Erfüllungsaufwand resultiert.

EA W zu Nummer 27, § 83 Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur (Anpassung an die sonstigen Formulierungen der Norm). Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

EA W zu Nummer 28, § 85 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und behördliche Mitteilungspflichten von Daten und Bilddokumenten bei der Anwendung am Menschen

Bei den unter Buchstaben a und b aufgeführten Änderungen handelt es sich um die Korrektur einer missverständlich umgesetzten Regelung. Eine erste Klarstellung erfolgte bereits durch ein Rundschreiben des BMU vom 22. Januar 2020 (AZ SH 1-11402/00) mit einem Hinweis zur Auslegung der Bestimmung. Durch die Änderung wird nunmehr auch ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass die Regelung dem bis Ende 2018 geltenden Recht entspricht. Sie führt somit nicht zu Erfüllungsaufwand.

Buchstabe c korrigiert ein redaktionelles Versehen und dient der Anpassung an die sonst üblichen Formulierungen, Buchstabe d dient der Klarstellung. Erfüllungsaufwand entsteht in beiden Fällen nicht.

EA W zu Nummer 32, § 123 Maßnahmen an Gebäuden; Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um die Klarstellung einer Regelung, die auch in der bisherigen Systematik des § 123 StrlSchG vorgesehen war; Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

EA W zu Nummer 33, § 127 Messung der Radonkonzentration

Die unter Buchstabe a dargestellte Ergänzung fordert nach wesentlichen Änderungen eines Arbeitsplatzes im Innenraum eine zusätzliche Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft. Dies entspricht der Regelung, die in der früheren Strahlenschutzverordnung bereits für Arbeitsfelder galt, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche terrestrische Strahlungsquellen auftreten können.

Eine vom Bundesamt für Strahlenschutz neu erarbeitete Schätzung geht nach Abzug der Arbeitsplätze im Außenbereich von insgesamt ca. 40.471.000 Beschäftigten bundesweit in Wohnungen oder wohnungsähnlichen Räumen aus. Davon abzuziehen sind die Beschäftigten im öffentlichen Dienst; ausweislich des Statistischen Jahrbuchs 2019 ca. 4.886.000 Bedienstete (Tarifkräfte und Beamte/innen) insgesamt, so dass sich für den Bereich der Wirtschaft ein Wert von ca. 35.585.000 Arbeitsplätzen in Innenbereichen ergäbe. Der Anteil der Beschäftigten in Räumen des Erdgeschosses oder des Untergeschosses wird unverändert mit 50 % geschätzt, ebenso die Belegung der Arbeitsplätze mit durchschnittlich zwei Personen. Da neue Erkenntnisse frühestens nach der tatsächlichen Ausweisung der Gebiete vorliegen, wird der Anteil der auszuweisenden Gebiete unverändert mit 8 % des gesamten Bundesgebietes geschätzt, so dass sich die Zahl der auszumessenden Arbeitsplätze auf ca. 712.000 beläuft.

Die Neuregelung zielt auf die wesentliche Änderung von Arbeitsplätzen. Relevant sind hierbei v. a. bauliche Veränderungen, die zu einem erhöhten Zutritt von Radon oder einer wesentlichen Änderung der Luftwechselrate führen. Dies dürfte eher die Ausnahme als den Regelfall sein; hier wird ein Anteil von 3 % der fraglichen Arbeitsplätze angenommen, d. h. ca. 21.000 Arbeitsplätze pro Jahr, die aufgrund relevanter Änderungen neu auszumessen wären. Dem Erfüllungsaufwand zu § 127 StrlSchG wurden als Aufwand Kosten für ein Messgerät in Höhe von 30 Euro sowie Zeitaufwand von 10 Minuten für eine Person mit mittlerem Qualifikationsniveau zugrunde gelegt, aktuell 5,37 Euro, insgesamt je Einzelfall 35,37 Euro. Daraus ergibt sich Erfüllungsaufwand in Höhe von 742.000 Euro jährlich.

Hinzu kommt die Dokumentationspflicht gemäß § 127 Absatz 3 StrlSchG (15 Minuten je Fall, mittleres Qualifikationsniveau). Bei 21.000 Messungen beläuft sich der Aufwand für die Informationspflicht auf ca. 171.000 Euro. Die Vorgabe, die Ergebnisse der Behörde auf Verlangen vorzulegen, könnte in 5 % oder 1.050 Fällen zur Anwendung kommen, daraus resultiert bei einer Bearbeitungszeit von 24 Minuten Erfüllungsaufwand in Höhe von 14.000 Euro. Als jährlicher Aufwand für Informationspflichten ergibt sich danach ein Betrag in Höhe von insgesamt 185.000 Euro.

Die Regelung dient der vollständigen Umsetzung des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom und ergänzt die bisherige Regelung des Strahlenschutzgesetzes.

Die Vorgabe unter Buchstabe b, nach der die Messergebnisse nicht nur fünf Jahre, sondern bis zur Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren sind, dürfte keinen in der Praxis nachweisbaren Erfüllungsaufwand verursachen.

EA W zu Nummer 34, § 128 Reduzierung der Radonkonzentration

Bei der Änderung unter Buchstabe a handelt es sich um eine Klarstellung: auch in dem Fall, dass Reduzierungsmaßnahmen nach § 128 Absatz 1 StrlSchG aufgrund anderweitiger Kenntnis einer Referenzwertüberschreitung (als durch Messung nach § 127 Absatz 1 StrlSchG) ergriffen worden sind, ist eine Kontrollmessung nach § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG durchzuführen. Dies entsprach der Intention des Gesetzgebers, der ausweislich der Begründung zum Strahlenschutzgesetz (BT-Drs. 18/11241) bei jedweder Überschreitung des Referenzwertes weitere Schutzschritte für erforderlich hielt. Jedoch ist die Frist für eine Kontrollmessung gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG bisher an die Vorgabe einer Messung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG geknüpft. Dadurch ist eine Regelungslücke entstanden, die nunmehr geschlossen wird. Es ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Buchstabe b verlängert die bisherige Frist von fünf Jahren für die Zeit bis zum Ende der Betätigung. Messbarer Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht.

EA W zu Nummer 35, § 131a Aufgabe oder Änderung des angemeldeten Arbeitsplatzes

Es handelt sich um die Vorgabe, die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn ein angemeldeter Arbeitsplatz nicht mehr besteht oder durch Änderungen keiner oder einer weniger strengen strahlenschutzrechtlichen Überwachung bedarf. Dies führt gleichzeitig zu einer Entlastung des für den Arbeitsplatz Verantwortlichen bzw. Verpflichteten, weil mit dem Nachweis eine Befreiung von den Verpflichtungen aus der Überwachung verbunden ist. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 54 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2013/59/Euratom.

Bei der Information der Behörde über die Aufgabe eines Arbeitsplatzes (Nummer 1) handelt es sich um eine einfache Informationspflicht; der Zeitaufwand wird mit zehn Minuten für eine Arbeitskraft mit mittlerem Qualifikationsniveau geschätzt, 5,42 Euro im Einzelfall. Ausgehend von geschätzt 712.000 Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten (vgl. Erfüllungsaufwand zu § 127) und in der Annahme, dass in 10 % der Fälle der Referenzwert überschritten wird (vgl. Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu § 128 des Strahlenschutzgesetzes 2017) und davon in 5 % der Fälle durch die in der Folge veranlassten Maßnahmen keine Unterschreitung des Referenzwertes nachgewiesen werden kann, ergeben sich 3.560 anmeldungsbedürftige Arbeitsplätze gemäß § 129 StrlSchG.

Zahlen darüber, wie hoch der Anteil der Arbeitsplätze ist, die jährlich bundesweit aufgegeben werden, liegen nicht vor. Ein Näherungswert liegt in dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Anteil der jährlichen Gewerbeabmeldungen (alle Betriebsgrößen, alle Branchen). Dieser liegt bei ca. 15 %. Wenn von 3.560 möglicherweise anmeldepflichtigen Arbeitsplätzen jährlich 15 % aufgegeben werden, wären 534 Arbeitsplätze betroffen. Bei einem Zeitaufwand von 10 Minuten (mittleres Qualifikationsniveau) für die einfache Mitteilung an die Behörde ergäbe sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 3.000 Euro für diese Informationspflicht.

Wenn Änderungen an einem bereits angemeldeten Arbeitsplatz dazu führen, dass der Referenzwert nach § 126 StrlSchG nicht länger überschritten wird, (Nummer 2), kann der Arbeitsplatz wieder so gestellt werden, als sei eine Anmeldung nach § 129 Absatz 1 StrlSchG mit der darauffolgenden strahlenschutzrechtlichen Überwachung von vornherein nicht notwendig. Zu diesem Zweck ist der Behörde die Änderung mitzuteilen und durch Messung nachzuweisen.

Wenn der Anteil anmeldepflichtiger Arbeitsplätze, bei denen Änderungen dazu führen, dass der Referenzwert nicht mehr überschritten wird, ähnlich hoch ist, wie der Anteil der Arbeitsplätze, bei denen Änderungen dazu führen, dass eine Messung gemäß § 127 Absatz 1 Satz 4 (neu) StrlSchG erforderlich ist und ebenfalls bei 3 % liegt, ergäbe sich eine Anzahl von ca. 107 Arbeitsplätzen, bei denen eine neuerliche Messung erforderlich wäre. Der Aufwand für eine Messung beläuft sich einschließlich Personalkosten auf 35,37 Euro, so dass sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 4.000 Euro ergibt. Hinzu kommt die Mitteilung an die Behörde durch eine Fachkraft (mittleres Qualifikationsniveau) mit einem Zeitaufwand von zehn Minuten (5,42 Euro), insgesamt ca. 600 Euro für diese Informationspflicht. Gleichzeitig entfällt in diesen Fällen die Pflicht zu regelmäßigen Überprüfung der Exposition gemäß § 130 Absatz 2 (35,42 Euro alle vier Jahre) an 107 Arbeitsplätzen, so dass sich der Erfüllungsaufwand insgesamt um ca. 1.000 Euro auf insgesamt jährlich 3.000 Euro reduziert. Der Aufwand für die Informationspflichten nach Aufgabe eines Arbeitsplatzes bzw. nach Umbaumaßnahmen beläuft sich auf insgesamt 3.600 Euro jährlich.

Änderungen, die dazu führen, dass ein Arbeitsplatz nicht mehr dem beruflichen Strahlenschutz unterliegt (Nummer 3), dürften angesichts geringer Gesamtzahlen nur in wenigen Einzelfällen (nicht mehr als ein bis zwei Fälle pro Jahr) erfolgen. Der Erfüllungsaufwand für eine Abschätzung gemäß § 130 Absatz 1 StrlSchG beläuft sich mit 2 Stunden für eine Fachkraft mit hohem Qualifikationsniveau auf 113 Euro im Einzelfall. Gleichzeitig finden die erhöhten Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes (vgl. z. B. §§ 71 bis 81 StrlSchV: Kontrolle und ärztliche Überwachung) keine Anwendung mehr, so dass sich der Aufwand insgesamt reduziert.

EA W zu Nummer 36, § 132 Verordnungsermächtigung

Der mit der Verordnungsermächtigung verbundene Erfüllungsaufwand lässt sich derzeit noch nicht beziffern. Ein Umsetzungskonzept wird noch erarbeitet.

EA W zu Nummer 37, § 145 Schutz von Arbeitskräften; Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA W zu Nummer 38, § 149 Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus; Verordnungsermächtigung

Die Änderung korrigiert einen fehlerhaften Verweis; Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

EA W zu Nummer 39, § 167 Aufzeichnungs- Aufbewahrungs- und behördliche Mitteilungspflichten für die ermittelte Körperdosis bei beruflicher Exposition

Es handelt sich um eine Klarstellung und die Anpassung einer Formulierung, Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

EA W zu Nummer 40, § 169 Bestimmung von Messstellen; Verordnungsermächtigung

Buchstabe a präzisiert die geltende Regelung durch Benennung der konkret zuständigen Behörde; ferner sieht die Regelung nunmehr vor, dass die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren ist, wenn es die Messstelle auf Grund der Ergebnisse ihrer Ermittlungen für erforderlich hält. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist nicht erkennbar.

EA W zu Nummer 41, § 170 Strahlenschutzregister; Verordnungsermächtigung

Die Vorgabe ermöglicht neben den zuständigen Behörden auch den Messstellen durch automatisierte Abrufverfahren Zugriff auf das Strahlenschutzregister. Eine Verpflichtung der Messstelle zur Einrichtung einer Schnittstelle besteht nicht. Dies wird daher nur erfolgen, wenn durch die Möglichkeit des Abgleichs der vorhandenen Daten mit den Daten des Strahlenschutzregisters eine Kostenersparnis für die Messstelle verbunden ist. Das könnte allein bei den derzeit fünf großen Messstellen der Fall sein. Der Erfüllungsaufwand wird analog zu dem der Verwaltung mit zwei Stunden einmalig für eine hoch qualifizierte IT-Fachkraft geschätzt. Bei fünf betroffenen Messstellen ergibt sich Erfüllungsaufwand in einer Größenordnung von ca. 600 Euro. Die erzielten Einsparungen lassen sich nicht seriös beziffern; zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

EA W zu Nummer 53, § 200 Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 19)

Die Ergänzung schafft eine Ausnahmeregelung für Röntgeneinrichtungen, die vor Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes erstmalig in Verkehr gebracht wurden, da für diese die Vorgabe des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG im Regelfall nicht umsetzbar ist. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 54, § 208 Bauartzulassung

Die Übergangsregelung wurde vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit eingefügt für den Fall, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bauartzulassung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung gemäß der bisherigen Fassung des § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG erteilt wird; bisher hat es eine solche Bauartzulassung nicht gegeben. Die Anwendung des Satzes 2 käme dabei nur in Betracht, wenn eine auf Grundlage einer Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG alter Fassung hergestellte Anlage bis dahin vertrieben und in Betrieb genommen würde. Der Aufwand für die Erteilung einer Bauartzulassung nach der der alten Nummer 1 bzw. der neuen Nummer 7 des § 45 des Strahlenschutzgesetzes gleicht sich jedoch, so dass sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben.

EA W zu Nummer 55, Anlage 1 (zu § 5 Absatz 32)

Es handelt sich um die Klarstellung einer Definition, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA W zu Artikel 5, Änderung der Strahlenschutzverordnung

Der Erfüllungsaufwand, der sich aus der Änderung des bisherigen § 17 bzw. des neuen § 23 der StrlSchV ergibt, ist in den Ausführungen zu § 45 StrlSchG erfasst.

e) Erfüllungsaufwand der Verwaltung (EA V)**EA V zu Nummer 3, § 7 Verfahren zur Prüfung der Rechtfertigung einer Tätigkeitsart, Verordnungsermächtigung**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die keinen Erfüllungsaufwand mit sich bringt.

EA V zu Nummer 4, § 10 Genehmigungsbedürftige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Entsprechend der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Bereich Wirtschaft wird die Verwaltung jährliche für ein bis zwei Anlagen zusätzlich eine Genehmigung erteilen. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten im Einzelfall und zwei Fällen pro Jahr (gD) beläuft sich der Erfüllungsaufwand auf weniger als 100 Euro im Kalenderjahr.

EA V zu Nummer 7, § 18 Prüfung des angezeigten Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Durch die Neuregelung ändert sich der Aufwand für die Prüfung des angezeigten Betriebs eines UltrakurzpulsLasers (UKP-Laser) nicht, vgl. Darstellung zu Nummer 6/§ 17 im Bereich der Wirtschaft.

EA V zu Nummer 9, § 20 Prüfung des anzeigebedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung

Der Aufwand reduziert sich durch die Änderung unter Buchstabe b unwesentlich, weil wie zu Nummer 8/§ 19 im Bereich der Wirtschaft dargestellt, Nachfragen und der damit verbundene doppelte Prüfaufwand entfallen.

EA V zu Nummer 11, § 29 Genehmigungsbedürftige Beförderung

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden sind.

EA V zu Nummer 12, § 38 Rechtfertigung von Tätigkeitsarten mit Konsumgütern oder bauartzugelassenen Vorrichtungen, Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA V zu Nummer 13, § 41 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung des Zusatzes radioaktiver Stoffe oder der Aktivierung

Es handelt sich um eine Klarstellung, die der gelebten Praxis entspricht und nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA V zu Nummer 14, § 45 Bauartzugelassene Vorrichtungen

Der Verwaltung entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch jährlich sechs zusätzliche Anträge auf Bauartzulassung (vgl. Ausführung im Bereich Wirtschaft). Der Zeitaufwand für die Prüfung und Bewilligung der Anträge wird analog zu den Daten für den Bereich der Wirtschaft auf acht Tage hD im Einzelfall geschätzt. Die Zuständigkeit für die Bauartzulassung gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG liegt beim Bundesamt für Strahlenschutz (§ 185 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG). Es ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von jährlich ca. 25.000 Euro im Bereich der Bundesverwaltung.

EA V zu Nummer 15, § 46 Verfahren zur Bauartzulassung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA V zu Nummer 19, div. Bestimmungen: Genehmigungsvoraussetzung „Zuverlässigkeit“

Die Regelung dient der Klarstellung der Rechtslage und ist nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden.

EA V zu Nummer 25, § 74 Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz; Verordnungsermächtigungen

Durch die Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Verordnungsebene zu regeln, welche Pflichten für Kursanbieter in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden gelten. Die Schaffung der Verordnungsermächtigung für derartige Regelungen hat jedoch noch keinen Einfluss auf einen eventuellen Erfüllungsaufwand.

EA V zu Nummer 26, § 79 Verordnungsermächtigung für die berufliche Exposition, Führung einer Gesundheitsakte

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die keinen Erfüllungsaufwand verursacht.

EA V zu Nummer 29, § 86 Verordnungsermächtigung zum Schutz von Personen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen

Die Änderung ergänzt die bestehende Verordnungsermächtigung. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung auf Verordnungsebene ist nicht entschieden, so dass sich möglicher Erfüllungsaufwand noch nicht ermitteln lässt.

EA V zu Nummer 30, § 89 Verordnungsermächtigung zu der Sicherheit von Strahlungsquellen

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA V zu Nummer 31, § 121 Festlegung von Gebieten; Verordnungsermächtigung

Die Änderung soll den Ländern mehr Flexibilität bei der Überprüfung der Ausweisung der Gebiete ermöglichen. In der Praxis werden auch nach der erstmaligen Ausweisung der Gebiete in einigen Ländern Messungen durchgeführt werden. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird sich innerhalb des Rahmens bewegen, der in Bezug auf den Erfüllungsaufwand zu § 153 StrlSchV angegeben worden ist (BR-Drs. 423/18, S. 342).

Der Bund erstattet den Ländern die entstehenden Zweckausgaben.

EA V zu Nummer 33, § 127 Messung der Radonkonzentration

Wie im Bereich der Wirtschaft können Messungen der Radonkonzentration (Buchstabe a) auch an wesentlich veränderten Arbeitsplätzen im Bereich der Verwaltung erforderlich werden. Ausgangswert ist die Zahl von insgesamt 4.886.000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Tarifkräfte und Beamt/innen, Quelle Statistisches Jahrbuch 2019), die ganz überwiegend in Wohnungen oder wohnungsähnlichen Räumen arbeiten dürften. Der Anteil der Beschäftigten, die in Räumen des Erdgeschosses oder des Untergeschosses tätig sind wird unverändert und anders als im Bereich der Wirtschaft mit 10 % geschätzt, die Belegung der Arbeitsplätze mit durchschnittlich zwei Personen entspricht dem Verfahren im Bereich der Wirtschaft. Wenn wie im Bereich der Wirtschaft davon ausgegangen wird, dass 8 % des Bundesgebietes als Radonvorsorgegebiet ausgewiesen werden, ergibt sich eine Gesamtzahl von 20.000 eventuell betroffener Arbeitsplätze. Wie im Bereich der Wirtschaft wird angenommen, dass 3 % dieser Arbeitsplätze jährlich wesentlichen Änderungen unterworfen ist, d. h. 600 Arbeitsplätze pro Jahr. Die Berechnung erfolgt analog zu den Ausführungen zu § 127, Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Daraus resultiert Erfüllungsaufwand von rund 35 Euro im Einzelfall, insgesamt 21.000 Euro im Jahr.

Zusätzlich zu dem hier dargestellten Erfüllungsaufwand aus den Messpflichten innerhalb der Verwaltung, ist die Prüfung der seitens der Wirtschaft vorzulegenden zusätzlichen Unterlagen erforderlich. Bei 1.050 Fällen und einem geschätzten Aufwand von zehn Minuten je Fall (gD) ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 7.000 Euro.

Der Verwaltungsaufwand beläuft sich damit insgesamt auf 28.000 Euro pro Jahr.

Die Vorgabe unter Buchstabe b, nach der die Messergebnisse nicht nur fünf Jahre, sondern bis zur Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren sind, dürfte keinen in der Praxis nachweisbaren Erfüllungsaufwand verursachen.

EA V zu Nummer 35, § 131a Aufgabe oder Änderung des angemeldeten Arbeitsplatzes

Die Mitteilungspflicht über die Aufgabe oder Änderung des Arbeitsplatzes führt zu einer Entlastung der Verwaltung, weil Nachfragen und ggf. Nachforschungen im Zusammenhang mit der Überwachung entfallen. Der entstehende Erfüllungsaufwand für die Entgegennahme der Unterlagen ist dem gegenüber zu vernachlässigen. Die Aufgabe von Arbeitsplätzen in der Verwaltung dürfte eher eine Ausnahme darstellen und wird hier nicht weiter berücksichtigt. Auch die Änderungen von Arbeitsplätzen in der Verwaltung fallen angesichts der insgesamt niedrigeren Betroffenheit dieses Bereichs nicht ins Gewicht.

EA V zu Nummer 40, § 169 Bestimmung von Messstellen; Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung wird lediglich darauf beschränkt, auf Verordnungsebene vorzusehen, dass und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung einer Messstelle befristet werden kann. Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

EA V zu Nummer 41, § 170 Strahlenschutzregister; Verordnungsermächtigung

Durch die Regelung wird den zuständigen Behörden (neben den dort genannten Messstellen) durch automatisierte Abrufverfahren Zugriff auf das Strahlenschutzregister ermöglicht. Der Aufwand für die Einführung einer geeigneten Schnittstelle beim Bundesamt für Strahlenschutz wird mit zwei Stunden (einmalig) einer qualifizierten Fachkraft geschätzt; der Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Strahlenschutz beläuft sich einmalig auf ca. 100 Euro.

Für zuständigen Behörden ist die Einrichtung einer Schnittstelle nicht verpflichtend. Für diese reduziert sich der Erfüllungsaufwand, weil der Abgleich mit den im Strahlenschutzregister vorhandenen Daten erleichtert wird. Sofern eine Behörde eine solche Schnittstelle einrichtet, wird der Erfüllungsaufwand analog zu dem beim Bundesamt für Strahlenschutz entstehenden Mehraufwand auf einmalig 100 Euro pro Behörde geschätzt. Die Anzahl der Behörden, die diese Option wählen, lässt sich von hier aus nicht prognostizieren. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird sich reduzieren, die konkreten Minderausgaben lassen sich nicht quantifizieren.

EA V zu Nummer 42, § 171 Verordnungsermächtigung für Vorgaben in Bezug auf einen Strahlenpass

Durch die Neufassung der Verordnungsermächtigung soll es der Behörde insbesondere ermöglicht werden, einen vorhandenen Strahlenpass zu vernichten. Es handelt sich um eine Entlastung, deren konkrete Höhe sich nicht seriös beziffern lässt.

EA V zu Nummer 43, § 172 Bestimmung von Sachverständigen, Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung wird lediglich darauf beschränkt, auf Verordnungsebene festzulegen, welche Voraussetzungen bei der behördlichen Bestimmung eines Sachverständigen zu prüfen sind und dass und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung eines Sachverständigen befristet werden kann. Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

EA V zu Nummer 44, § 178 Strahlenschutzrechtliche Aufsicht

Es handelt sich um eine Klarstellung, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA V zu Nummer 45, § 179 Anordnungsbefugnis, Anwendung des Atomgesetzes

Die Einfügung in Absatz 1 erweitert die entsprechende Anwendung der dort genannten Regelungen des Atomgesetzes auf Bestimmungen, Ermächtigungen und Anerkennungen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung. Die spezialgesetzliche Regelung kann für die Verwaltung eine Vereinfachung gegenüber der Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechtes darstellen und dadurch eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung mit sich bringen. Die konkrete Einsparung lässt sich kaum beziffern.

Der Erfüllungsaufwand, der sich durch die Einfügung des Absatz 2 ergibt, lässt sich nicht seriös beziffern, da nicht ermittelbar ist, in welchem Umfang die zuständige Behörde von der ihr gewährten Anordnungsbefugnis Gebrauch machen wird.

EA V zu Nummer 46, § 183 Kosten; Verordnungsermächtigung

Die unter Buchstabe a dargestellte Änderung zeichnet die bestehende Praxis nach und hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Form von zusätzlichem Personalaufwand für die Erhebung von Gebühren entsteht durch die unter Buchstabe c dargestellte Änderung nur im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung durch das Eisenbahn-Bundesamt für Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe. Dadurch entsteht beim Eisenbahn-Bundesamt ein zeitlicher Mehraufwand für die Anfertigung der Kostenbescheide. Für die Anfertigung und Ausstellung eines Kostenbescheides wird von einer Bearbeitungsdauer von ca. 60 Minuten ausgegangen. Die durchschnittlichen Lohnkosten pro Stunde für Amtshandlungen werden beim Bund mit 38,80 Euro angesetzt. Ausgehend von der Erteilung einer Beförderungsgenehmigung pro Jahr beläuft sich der Erfüllungsaufwand des Eisenbahn-Bundesamtes für die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der Entscheidung über Anträge auf Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe daher auf 38,80 Euro pro Jahr. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt bisher schon auf anderer Grundlage Gebühren, so dass hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund der Schaffung eines Gebührentatbestands entsteht.

EA V zu Nummer 47, § 185 Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz; Verordnungsermächtigung

Bei der unter Buchstabe a dargestellten Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 45 StrlSchG; die bisher unter § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG erfasste Regelung ist nunmehr unter § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG dargestellt. Es entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand.

Die unter Buchstabe b aufgeführte Änderung stellt die bisher geltende Regelung klar und hat keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

EA V zu Nummer 48, § 186 Zuständigkeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Es handelt sich um eine Klarstellung, die keinen Erfüllungsaufwand nach sich zieht.

EA V zu Nummer 49, § 187 Zuständigkeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Die Änderung präzisiert den derzeitigen Verweis und bringt keinen Erfüllungsaufwand mit sich.

EA V zu Nummer 50, § 188, Zuständigkeiten für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung

Durch die Neuregelung in Absatz 2 Satz 1 sind die Landesbehörden zukünftig originär für die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen zuständig. Das Problem der in der Praxis bisher strittigen Aufgabenverteilung zwischen Zolldienststellen und Landesbehörden wird zugunsten einer klaren Regelung gelöst, wonach die Landesbehörden für die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen zuständig sind und damit in Zukunft grundsätzlich den in diesem Zusammenhang entstehenden Erfüllungsaufwand zu tragen haben.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass etwaige erforderlich werdende Untersuchungen der verbrachten Waren zukünftig in originärer Zuständigkeit der Landesbehörden durchgeführt werden. Die Anzahl der Fälle ist dabei überschaubar; nach Rückfrage bei einigen Ländern sind bundesweit etwa zehn Sendungen pro Jahr zu erwarten, die an den Flughäfen eintreffen (im Regelfall kleinere Einzelsendungen) und etwa alle zwei Jahre eine größere Sendung (Container) an Seehäfen. Der Personalaufwand für die Prüfung der Sendungen wird einschließlich Anfahrtszeit auf einen Tag für zwei Beschäftigte (gD) pro Fall geschätzt. Es ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 7.000 Euro für die Länder.

EA V zu Nummer 51, § 193a Ausstattung der zuständigen Behörden

Die Einführung des neuen § 193a StrlSchG dient der Klarstellung hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom. Die materielle Umsetzung der Erfordernisse dieser Richtlinienvorgabe ist bereits nach geltender Rechtslage durch das deutsche Verwaltungs- und Haushaltsrecht gewährleistet. Mit der neuen Regelung wird dies zur transparenten Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen nunmehr durch formelles Gesetz klargestellt. Erfüllungsaufwand beim Bund oder den Ländern ist damit nicht verbunden.

EA V zu Nummer 52, § 194 Bußgeldvorschriften

Nicht relevant für den Erfüllungsaufwand.

EA V zu Nummer 54, § 208 Bauartzulassung (§ 45)

Wie im Bereich der Wirtschaft ist keine Änderung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, zumal die Bestimmung nur vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit eingefügt wurde.

EA V zu Nummer 55, Anlage 1 (zu § 5 Absatz 32)

Es handelt sich um die Klarstellung einer Definition, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA V zu Artikel 2, Änderung des Atomgesetzes

Durch die Neuregelung in Absatz 2 Satz 1 sind die Landesbehörden zukünftig originär für die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen zuständig. Das Problem der in der Praxis bisher strittigen Aufgabenverteilung zwischen Zolldienststellen und Landesbehörden wird zugunsten einer klaren Regelung gelöst, wonach die Landesbehörden für die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen zuständig sind und damit in Zukunft grundsätzlich den in diesem Zusammenhang entstehenden Erfüllungsaufwand zu tragen haben. Der Aufwand im Zusammenhang mit genehmigten und angezeigten Aus- und Einfuhren dürfte allerdings äußerst gering sein, da es sich nur um wenige durchgeführte Transporte – durchschnittlich weniger als drei pro Jahr – handelt. Von der Änderung betroffen sind wiederum nur Fälle, in denen es zu Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen kommt.

Derzeit liegen keine Informationen über Anzahl und Häufigkeit solcher Verstöße vor, da diese so gut wie gar nicht mehr vorkommen. Grund hierfür ist, dass die Transporte durch erfahrene und professionell agierende Unternehmen durchgeführt werden

EA V zu Artikel 5, Änderung der Strahlenschutzverordnung

Der Erfüllungsaufwand, der sich aus der Änderung von § 17 der StrlSchV ergibt, ist in den Ausführungen zu § 45 StrlSchG erfasst.

5. Weitere Kosten

Kostentatbestände für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Eisenbahn-Bundesamtes (Artikel 1 Nummer 46 Buchstabe c und Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c)

Durch die mit der Änderung in Artikel 1 Nummer 46 Buchstabe c zu schaffenden Kostentatbestände wird es der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und dem Eisenbahn-Bundesamt zukünftig ermöglicht, auf Grundlage der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) für bestimmte Amtshandlungen Gebühren zu erheben. Der Gebührenrahmen ergibt sich für den Gebührentatbestand nach § 183 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b StrlSchG aus § 2 Absatz 2 Nummer 1 AtSKostV und für die Gebührentatbestände nach § 183 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 StrlSchG aus den neu geschaffenen Nummern 5 und 6 in § 2 Absatz 2 AtSKostV. Es ist mit durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Höhe von ca. 400.000 Euro pro Jahr und des Eisenbahn-Bundesamtes in Höhe von ca. 25.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Die Einnahmen decken die Ausgaben, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, und dienen auch der Deckung der Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren anfallen. Anfallende Mehrbedarfe an Personal- und Sachmitteln, die nicht aus den erzielten Gebühreneinnahmen gedeckt werden können, sind im jeweiligen Einzelplan auszugleichen. Die Erhebung von Gebühren führt gleichzeitig zu Belastungen für diejenigen, die die jeweilige Amtshandlung veranlassen oder zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird.

Im Einzelnen:

Die Bauartzulassung von Störstrahlern nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG und die Bauartzulassung von Vorrichtungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 StrlSchG wurde erst mit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes am 31. Dezember 2018 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt übernommen. Eine Schätzung der zukünftigen Entwicklung der Antragszahlen ist nur schwer möglich. Im Jahr 2019 sind insgesamt 38 Anträge auf Bauartzulassung gestellt worden. Darunter waren sechs Anträge auf Bauartzulassung eines Störstrahlers und jeweils 16 Anträge auf Bauartzulassung eines Röntgenstrahlers bzw. Vollschutzgerätes. Für die Bauartzulassung dieser Vorrichtungen kommen Gebühren in Höhe von ca. 240.000 Euro in Betracht. Dabei entfallen ca. 26.000 Euro auf die Bauartzulassung von Störstrahlern und jeweils ca. 107.000 Euro auf die Bauartzulassung von Röntgenstrahlern und Vollschutzgeräten. Die Bauartzulassung der übrigen Vorrichtungen kann bei der Berechnung der Durchschnittsgebühren unberücksichtigt bleiben, da hier kaum mit Anträgen zu rechnen ist. Unter Zugrundelegung der in 2019 gestellten Anträge und unter Berücksichtigung der ggf. in den nächsten Jahren steigenden Antragszahlen ist mit durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Bauartzulassung von Störstrahlern und anderen Vorrichtungen in Höhe von ca. 300.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Messstellen für die externe Exposition werden voraussichtlich Gebühren in Höhe von ca. 64.000 Euro jährlich erhoben. Derzeit existieren vier Messstellen für die externe Exposition. Diese nehmen einmal jährlich an Vergleichsmessungen teil, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt werden. Die Vergleichsmessungen werden durchgeführt für Dosimeter für Beta-Strahlung, Neutronen-Strahlungen und Photonen-Strahlung. Für die Vergleichsmessungen für Dosimeter für Beta-Strahlung fallen Gebühren in Höhe von ca. 20.000 Euro an, für Dosimeter für Neutronen-Strahlung in Höhe von ca. 17.000 Euro. Bei Dosimetern für Photonen-Strahlung fallen aktuell keine weiteren Gebühren an, da diese § 29 MessEV unterliegen und daher keine zusätzlichen Vergleichsmessungen nach StrlSchG oder StrlSchV erfolgen.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt stellt jährlich für zwei Vergleichsmessungen des Bundesamtes für Strahlenschutz nach § 103 Absatz 4 Satz 4 StrlSchV Radioaktivitätsstandards bereit. Dabei handelt es sich um den Ringversuch „Fortluft kerntechnischer Anlagen“ und den Ringversuch „Abwasser kerntechnischer Anlagen“. Im Jahr 2019 hatte die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für den Ringversuch „Fortluft kerntechnischer Anlagen“ Kosten in Höhe von rund 20.000 Euro und für den Ringversuch „Abwasser kerntechnischer Anlagen“ in Höhe von rund 11.000 Euro. Die Kosten für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards richten sich nach dem damit verbundenen Aufwand. Der Aufwand im Ringversuch „Fortluft kerntechnischer Anlagen“ korreliert unmittelbar mit der Anzahl der vom Bundesamt für Strahlenschutz angeforderten Flächenpräparate. Weitere Parameter sind die Anzahl der gewünschten Radionuklide für die beiden Vergleiche „Fortluft kerntechnischer Anlagen“ und „Abwasser kerntechnischer Anlagen“ sowie die Art der Radionuklide und der damit zusammenhängende Aufwand, die Aktivität für jedes einzelne Radionuklid zu bestimmen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Aufwand in den nächsten Jahren zunehmen wird. Insoweit ist in den

kommenden Jahren auch mit höheren Kosten zu rechnen. Um diese Kosten decken zu können, muss die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Gebühren in entsprechender Höhe erheben. Unter Berücksichtigung des in den nächsten Jahren zu erwartenden erhöhten Aufwandes und der damit verbundenen höheren Gebühren ist mit durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für Vergleichsmessungen des Bundesamtes für Strahlenschutz in Höhe von ca. 40.000 Euro jährlich zu rechnen.

Für die Berechnung der Gebühreneinnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 27 Absatz 1 StrlSchG können die im Zusammenhang mit der im Jahr 2019 erteilten Beförderungsgenehmigung angefallenen Kosten herangezogen werden. Diese beliefen sich auf ca. 25.000 Euro. Um kostendeckend arbeiten zu können, sollen Gebühren in gleicher Höhe erhoben werden, so dass mit Gebühreneinnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes für Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe in Höhe von ca. 25.000 Euro pro Jahr zu rechnen ist.

Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen (Artikel 1, Nummer 50)

Der Aufwand bei den Ländern im Zusammenhang mit der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen (s. oben) wird in der Regel durch die Erhebung von Gebühren bei dem Verfügungsberechtigten ausgeglichen werden können, da es sich bei den Untersuchungen durch die Landesbehörden um Kosten der Vorführung im Sinne von § 188 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StrlSchG handeln dürfte, die grundsätzlich vom Verfügungsberechtigten zu tragen sind. Für den Verfügungsberechtigten dürften sich im Ergebnis keine nennenswerten Änderungen ergeben, da dieser schon bisher nach § 188 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StrlSchG zur Kostentragung verpflichtet war.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Von dem Gesetzentwurf sind auch kleine und mittlere Unternehmen betroffen, insbesondere von den Messpflichten im Zusammenhang mit Radonarbeitsplätzen, die durch die Änderung unter Artikel 1 Nummer 33 in § 127 StrlSchG ergänzt werden. Die Messung der Radon-222-Konzentration an Arbeitsplätzen in Keller- und Erdgeschoss von Gebäuden, die in Radonvorsorgegebieten liegen, sind aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unentbehrlich und durch die Richtlinie 2013/59/Euratom vorgegeben. Den Unternehmen soll jedoch Hilfestellung gegeben werden, etwa in Form eines Leitfadens zur Durchführung der Messung, um den Aufwand für die Verpflichteten möglichst gering zu halten.

Es sind weder Auswirkungen der Regelungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherebene zu erwarten, noch ist von gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen auszugehen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt für die im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht in Betracht.

Das Strahlenschutzgesetz enthält Regelungen zu Evaluierung; ergänzender Evaluierungsvorgaben zu den in diesem Entwurf vorgesehen Änderungen bedarf es nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des Strahlenschutzgesetzes an weitere Änderungen, die durch Artikel 1 vorgenommen werden.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung des Wortes „Photonengrenzenergie“ dient der Korrektur. Eine „Photonengrenzenergie“ existiert weder bei Plasmaanlagen noch bei Laseranlagen und kann daher in diesen Fällen nicht angegeben werden. Entscheidendes Kriterium ist die Höhe der Photonenenergie. Daher ist eine Korrektur des Begriffs zu „Photonenenergie“ erforderlich. Durch die Korrektur wird zudem klar, dass es sich auch nicht um eine „Teilchengrenzenergie“ handelt, was sich aus der jetzigen Formulierung des Satzes ergeben würde.

Die Ergänzung des Wortes „Laseranlagen“ dient der Klarstellung. Dabei hat die Verwendung des Begriffs „Laseranlage“ seinen Grund in der strahlenschutzrechtlichen Einordnung als Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und dient der Abgrenzung zu Laserbegriffen aus anderen Rechtsgebieten. Die Laseranlagen waren auch nach der bisherigen Fassung des § 5 Absatz 2 StrlSchG von der Definition der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung erfasst. Im Zuge der Einführung eines Anzeigetatbestandes für Laseranlagen (vgl. insbesondere Änderung unter Nummer 6) werden diese nunmehr aus Klarstellungsgründen auch ausdrücklich in den Wortlaut der Definition aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des Verweises dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Begriffsbestimmung dient der Klarstellung sowie der besseren Abgrenzbarkeit des Anwendungsbereichs der strahlenschutzrechtlichen Regelungen zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe (§§ 27 ff. StrlSchG) vom Anwendungsbereich anderer Genehmigungstatbestände des Atom- oder Strahlenschutzrechts im Zusammenhang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die auch Vorgänge der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte umfassen können. Erfasst ist von der neuen Definition der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe der Vorgang der Ortsveränderung sonstiger radioaktiver Stoffe auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen, einschließlich des zeitweiligen Aufenthalts im Verlauf der Ortsveränderung, bei dem die sonstigen radioaktiven Stoffe für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Was zeitweilig in diesem Zusammenhang bedeutet, ergibt sich dabei insbesondere aus dem Zweck des zeitweiligen Aufenthalts; in der Regel wird dies 24 Stunden nicht überschreiten, in Einzelfällen sind jedoch auch längere zeitweilige Aufenthalte denkbar. So folgt aus der Begriffsbestimmung, dass etwa das Anbringen oder das Entfernen der Ladungssicherung, das Be- und Entladen oder das händische Transportieren des sonstigen radioaktiven Stoffes durch den Fahrzeugführer bzw. die Begleitperson grundsätzlich zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe im Sinne des Strahlenschutzgesetzes gehören, für die eine Genehmigung nach § 27 Absatz 1 StrlSchG erteilt wird (soweit diese Handlungen nicht von einer Genehmigung für den Umgang nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG oder den §§ 6, 7, 9 oder 9b AtG i. V. m. § 10a Absatz 2 AtG erfasst sind).

Trotz der Überschneidungen der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe mit dem Beförderungsbegriff nach § 2 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ist eine gänzliche Vereinheitlichung der Begriffe nicht möglich, da etwa das Verpacken und Auspacken der sonstigen radioaktiven Stoffe nicht von dem Begriff der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe erfasst werden darf. Denn diese Handlungen fallen unter den Umgang nach § 5 Absatz 39 StrlSchG, für den eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG erforderlich ist.

Die Begriffsbestimmung betrifft die Ortsveränderung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen. Nicht zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe im Sinne des Strahlenschutzgesetzes gehören alle Vorgänge der Ortsveränderung radioaktiver Stoffe, die ausschließlich auf nicht öffentlichen oder der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Verkehrswegen, z. B. innerhalb eines abgeschlossenen Betriebsgeländes, erfolgen. Diese Vorgänge der Ortsveränderung werden grundsätzlich von der jeweiligen Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG oder nach den §§ 6, 7, 9 oder 9b AtG i. V. m. § 10a Absatz 2 AtG abgedeckt, wobei sich eine Beförderungsgenehmigung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 StrlSchG dennoch auf solche Teilstrecken erstrecken kann, wenn eine Umgangsgenehmigung nicht vorliegt. Vor dem Hintergrund der auf die Ortsveränderung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen bezogene Begriffsdefinition kann die entsprechende Einschränkung im Wortlaut des Genehmigungstatbestandes in § 27 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG entfallen (vgl. Änderung unter Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Definition der umschlossenen radioaktiven Stoffe in § 5 Absatz 35 StrlSchG wurde aus § 3 Absatz 2 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Strahlenschutzverordnung von 2001 übernommen und um das Merkmal „nicht zerstörungsfrei zu öffnenden“ ergänzt. § 5 Absatz 35 StrlSchG setzt darüber hinaus Artikel 4 Nummer 77 der Richtlinie 2013/59/Euratom um. Die Ergänzung diene der Klarstellung, dass radioaktive Strahlenquellen im Sinne von Artikel 4 Nummer 77 der Richtlinie 2013/59/Euratom, d. h. radioaktive Stoffe, die aufgrund ihrer Radioaktivität genutzt werden, keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind, wenn sie sich in einer zwar dichten, aber nicht verschweißten, sondern (nur) verschraubten oder gedichteten Umhüllung befinden. Die Ergänzung könnte jedoch so ausgelegt werden, dass generell ein radioaktiver Stoff, der nicht von einer nicht zerstörungsfrei zu öffnenden Hülle umschlossen wäre, als offener radioaktiver Stoff betrachtet würde. Das beträfe auch radioaktive Reststoffe und radioaktive Abfälle in Transport- und Lagerbehältern und hätte u. a. Auswirkungen auf die bei Umgangsgenehmigungen festzusetzende Regeldeckungssumme nach Anlage 2 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV), insbesondere bei den anhängigen Verfahren zur Genehmigung von Zwischenlagern an AKW-Standorten, auf den Ablauf von Stilllegung und Abbau und den Vollzug der Freigabe-regelungen.

Radioaktive Stoffe in dichten und festen Transport- oder Lagerbehältern zählten nach § 3 Absatz 2 Nummer 29 Buchstabe b der Strahlenschutzverordnung von 2001 zu den umschlossenen radioaktiven Stoffen, auch wenn sie zerstörungsfrei zu öffnen waren. Mit der Ergänzung in § 5 Absatz 35 StrlSchG sollte keine Änderung dieser Einordnung verbunden sein. Zur Klarstellung sind daher in § 5 Absatz 35 des Strahlenschutzgesetzes die Wörter „nicht zerstörungsfrei zu öffnenden“ zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Ergänzung ist notwendig zur Klarstellung, dass radioaktive Strahlenquellen im Sinne von Artikel 4 Nummer 77 der Richtlinie 2013/59/Euratom, d. h. radioaktive Stoffe, die aufgrund ihrer Radioaktivität genutzt werden (es sich also nicht um radioaktive Abfälle oder Reststoffe handelt), keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind, wenn sie sich in einer zwar dichten, aber nicht verschweißten, sondern (nur) verschraubten oder gedichteten Umhüllung befinden.

Zu Nummer 3

Die Korrektur dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 4

Die Änderung greift die Regelung des § 11 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung (StrlSchV a. F.) für die wesentliche Änderung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen auf und dient insbesondere der Anpassung der Genehmigung bei wesentlichen Änderungen, die noch während der Errichtungsphase vorgenommen werden sollen. Zwar wurde zum Zweck der Fortführung der Regelung des § 11 Absatz 2 StrlSchV a. F. die Regelung des § 12 Absatz 2 StrlSchG in das Strahlenschutzgesetz aufgenommen, die ausdrückliche Formulierung bezieht sich allerdings nur auf die wesentliche Änderung des Betriebs einer Anlage zu Erzeugung ionisierender Strahlung (wesentliche Änderungen der fertig errichteten Anlage eingeschlossen) und deckt somit nur einen Teil der alten Regelung ab. Zur Klarstellung, dass sich an der früheren Rechtslage nichts geändert hat, ist daher die Ergänzung in § 10 StrlSchG erforderlich.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 6

Mit dieser Regelung werden neue anzeigepflichtige Tatbestände für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung geschaffen. Anlass für die Schaffung gab der technische Fortschritt bei speziellen Laseranlagen, sog. Ultrakurzpulslasern (UKP-Laser), deren industrieller Einsatz stark zunimmt.

Laser sind Strahlungsquellen für scharf gebündelte, kohärente, mono-chromatische Strahlung im sichtbaren und den angrenzenden Bereichen des elektromagnetischen Spektrums. Unter UKP-Laser versteht man Laser, die gepulste Laserstrahlung mit Pulsdauern kürzer als einige Picosekunden (10^{-12} s) erzeugen. Der Begriff umfasst eine große Vielzahl von Lasern und Anwendungsgebieten.

Elektromagnetische Strahlung mit derart geringer Frequenz (sichtbares Licht) kann zum einen nicht tief in Materie eindringen und hat zudem auch nicht genügend Energie für eine direkte Ionisation. Die Laserstrahlung selbst gehört daher nicht zur ionisierenden Strahlung. Dennoch können durch UKP-Laser aufgrund der Pulsung und der weiteren lasertypischen Eigenschaften sehr hohe Energie- bzw. Leistungsdichten erzeugt werden, die bei der Wechselwirkung mit Materie zu einer Ionisation und der Erzeugung ionisierender Strahlung, insbesondere Röntgenstrahlung führen können.

Die dabei auftretende Strahlung kann erhebliche Werte der Ortsdosisleistung erreichen und ist daher aus Strahlenschutzgesichtspunkten relevant.

Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom hinsichtlich einer abgestuften Vorgehensweise bei der regulatorischen Kontrolle sollen Anlagen mit geringerem Gefährdungspotential und einem hohen Sicherheitsstandard dann im Rahmen eines Anzeigeverfahrens in Betrieb genommen werden können, wenn ein Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage unangemessen bzw. unverhältnismäßig erscheint.

Dies trifft auf die zukünftig von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StrlSchG erfassten Laseranlagen und bauartzugelassenen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zu. Als Kriterium für das begrenzte Gefährdungspotenzial von UKP-Lasern kann einerseits die Dosisleistung der erzeugten Strahlung und andererseits das im Rahmen eines Bauartzulassungsverfahrens festgelegte Schutzniveau herangezogen werden.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sind nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG genehmigungsbedürftig, wenn nicht eine Anzeige nach § 17 StrlSchG ausreichend ist.

Da Anzeigen nach der bisherigen Fassung des § 17 Absatz 1 StrlSchG nur für bestimmte Plasmaanlagen und Ionenbeschleuniger vorgesehen waren, bedurfte der Betrieb von Laseranlagen, die geeignet sind, Teilchen- oder Photonenstrahlung mit einer Teilchen- oder Photonenenergie von mindestens 5 Kiloelektronenvolt zu erzeugen, als Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Sinne des § 5 Absatz 2 StrlSchG nach bisheriger Rechtslage stets einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG (von den Fällen des § 7 i. V. m. Anlage 3 Teil C Nummer 2 StrlSchV abgesehen). Im Hinblick auf das geringe Gefährdungspotential von Laseranlagen, bei deren Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten wird, sind die erhöhten Anforderungen eines Genehmigungsverfahrens jedoch nicht angemessen. Daher wird zur Erleichterung des Verfahrens der behördlichen Vorabkontrolle durch Ergänzung einer neuen Nummer 3 in § 17 Absatz 1 StrlSchG ein Anzeigetatbestand für diese Laseranlagen geschaffen.

Mit der neuen Nummer 4 unter § 17 Absatz 1 StrlSchG wird zudem ein Anzeigetatbestand für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung geschaffen, die eine Bauartzulassung nach dem ebenfalls mit diesem Gesetz neu geschaffenen § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG (vgl. Änderung unter Nummer 14 Buchstabe c) haben. Liegt für eine Anlage eine solche Bauartzulassung vor, so ist über das Verfahren der Bauartzulassung ein Schutzniveau gewährleistet, das ein Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Anlage entbehrlich macht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine Anzeige ist für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nur im Rahmen technischer Anwendungen geboten. Dies war im Hinblick auf Plasmaanlagen und Ionenbeschleuniger bereits in den Vorgängervorschriften früherer Strahlenschutzverordnungen so intendiert und wird nunmehr ausdrücklich klargestellt. Entsprechendes soll auch für die von den neu eingeführten Anzeigetatbeständen erfassten Laseranlagen und bauartzugelassenen Anlagen gelten. Damit bleibt der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung stets genehmigungsbedürftig nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG, wenn er im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen steht; die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 14 StrlSchG müssen erfüllt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird ein Verweis eingefügt, der der Abgrenzung zu den abweichenden Anforderungen für die bauartzugelassenen Anlagen (vgl. dazu unter Buchstabe c) dient.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Vorgabe für Plasmaanlagen und Ionenbeschleuniger nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StrlSchG ist bei einer Anzeige nach dem neuen § 17 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG ebenfalls der Nachweis erforderlich, dass die Laseranlage den Anforderungen des Absatz 1 entspricht. Daher wird der Verweis in § 17 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG durch die Änderung entsprechend ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) zu einer Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Fachkunde betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen muss.

Zu Buchstabe c

Über das Verfahren zur Bauartzulassung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach dem neu eingeführten § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG (vgl. dazu unter Nummer 14 Buchstabe c) wird sichergestellt, dass die Anlage ein besonders hohes Schutzniveau einhält, das einen genehmigungsfreien Betrieb ohne Beaufsichtigung durch eine Person erlaubt, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Daher ist es bei der Anzeige des Betriebs einer nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG bauartzugelassenen Anlage nach dem neuen § 17 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG ausreichend, dass der Anzeige der Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 StrlSchG sowie das Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV (Stückprüfung) beigelegt wird. Gemäß § 24 Nummer 5 Buchstabe a und b StrlSchV hat der Inhaber der Bauartzulassung den Abdruck des Zulassungsscheins sowie einen mit Durchführungsdatum versehenen Nachweis über Ergebnis der Qualitätsprüfung dem Inhaber der bauartzugelassenen Vorrichtung auszuhändigen, so dass dieser die ihm ausgehändigten Unterlagen mit der Anzeige einreichen kann.

Die Regelung entspricht den Anforderungen der Anzeige für Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchG einschließlich der durch Änderungsbefehl Nummer 8 Buchstabe c dieses Gesetzes eingefügten Ergänzung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 3 unter Buchstabe c.

Zu Nummer 7

Korrespondierend zu der Einführung der neuen Anzeigetatbestände in § 17 StrlSchG unter Nummer 6 bedarf es der Erweiterung der Vorgaben zur Prüfung der Anzeige durch die zuständige Behörde sowie der Grundlagen zur Untersagung des nach den neuen Tatbeständen angezeigten Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung in § 18 StrlSchG.

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 3 unter Nummer 6 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Da die Untersagungsgründe des § 18 Absatz 3 StrlSchG nicht für den neu eingeführten Anzeigetatbestand des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG gelten, wird zur Konkretisierung der Verweis auf die Anzeigetatbestände nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StrlSchG eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) zum einen der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Buchstabe c

Der neu eingeführte Absatz regelt, wann die zuständige Behörde im Falle des neu geschaffenen Anzeigetatbestandes nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG den angezeigten Betrieb untersagen darf.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Formulierung des § 19 Absatz 2 Nummer 6 StrlSchG ist missverständlich gewesen; die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Bereits mit der ursprünglichen Regelung des § 19 Absatz 2 Nummer 6 StrlSchG sollte die Genehmigungspflicht für solche Röntgeneinrichtungen eingeführt werden, die nicht ortsfest, insbesondere etwa als Vorführ- und Leihgeräte stationär in verschiedenen Röntgenräumen im ganzen Bundesgebiet eingesetzt werden. Anknüpfungspunkt für die Erforderlichkeit einer Genehmigung dieser Röntgeneinrichtungen ist insoweit, dass der Betreiber zum Zeitpunkt des vor dem Betrieb notwendigen Zulassungsverfahrens den späteren Ort bzw. die späteren Orte des Betriebs (noch) nicht benennen kann, so dass ein Sachverständiger keinen konkreten Röntgenraum in seine Prüfung einbeziehen könnte. Da dies jedoch notwendiger Inhalt des einer Anzeige nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 beizufügenden Prüfberichts ist, wäre es dem Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht möglich, die Anzeigevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung zu erfüllen. Für eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG ist die Angabe eines konkreten Röntgenraums hingegen nicht notwendig.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Medizinprodukte, die eine CE-Kennzeichnung tragen und die entsprechend ihrer Zweckbestimmung innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen zusammengesetzt werden, um in Form eines Systems oder einer Behandlungseinheit erstmalig in den Verkehr gebracht zu werden, müssen gemäß § 10 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes keinem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Vielmehr hat derjenige, der für die Zusammensetzung des Systems oder der Behandlungseinheit verantwortlich ist, gemäß § 7 Absatz 6 der Medizinprodukteverordnung eine Erklärung nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 93/42/EWG auszustellen. Wird der Betrieb einer Röntgeneinrichtung, die ein zusammengesetztes System oder eine Behandlungseinheit ist, angezeigt, ist zur vollständigen Prüfung der Anzeige erforderlich, dass der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Konformitätserklärungen für die einzelnen Komponenten des Systems oder der Behandlungseinheit ein Abdruck der Erklärung nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 93/42/EWG vorgelegt wird. Dies wird mit der Ergänzung in § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG sichergestellt.

Für Röntgeneinrichtungen, deren Herstellung und Inverkehrbringen unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen, und die Systeme oder Behandlungseinheiten im Sinne dieser Verordnung sind, richtet sich die Pflicht zur Abgabe der o.g. Erklärung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745. Dementsprechend ist auch § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG, die aufgrund von Artikel 3b Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Gesetzes zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUAnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) eingefügt worden ist, zu ergänzen. Das MPEUAnpG tritt am 26. Mai 2021 in Kraft. Da die Änderung des StrlSchG vermutlich erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist die durch das MPEUAnpG neu eingefügte Nummer 4 des § 19 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Änderungsbefehl bezieht sich bereits auf Nummer 6 von § 19 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG, da aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 4 durch das MPEUAnpG (s. Doppelbuchstabe aa) die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6 wird.

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) zum einen der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Fachkunde betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen muss.

Zu Buchstabe c

Der nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchG geforderte Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 StrlSchG für die Bauart der Röntgeneinrichtung ist für die Überprüfung des angezeigten Betriebs eines Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung nicht ausreichend. Die Angaben im Zulassungsschein enthalten nur die allgemeinen Aussagen über den bauartzugelassenen Gerätetyp. Die zuständige Behörde benötigt jedoch auch Informationen darüber, ob das konkrete Einzelgerät, dessen Betrieb angezeigt wurde, den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht (Stückprüfung). Aus diesem Grunde war es bisher schon gängige Praxis, dass der Anzeige der mit dem Durchführungsdatum versehene Nachweis über das Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV beigelegt wird. Durch die Ergänzung des § 19 Absatz 4 StrlSchV wird dies nunmehr auch ausdrücklich vorgesehen.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) zum einen der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung unter Nummer 8 Buchstabe c. Zudem wird die Vorschrift aus redaktionellen Gründen in zwei Nummern aufgeteilt.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Diese rein redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die unter Nummer 2 Buchstabe b eingeführte Definition.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Änderung sind keine inhaltlichen Änderungen zum Umfang der Genehmigungsbedürftigkeit verbunden. Es handelt sich bei der Änderung um eine Folgeänderung zu der unter Nummer 2 Buchstabe b eingeführten Definition für die „Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe“, nach der die Ortsveränderung sonstiger radioaktiver Stoffe, die ausschließlich außerhalb von öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen

oder ausschließlich innerhalb von abgeschlossenen Geländen erfolgt, bereits nicht unter den Begriff der „Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe“ fällt. Die Streichung in § 27 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG ist daher zur Vermeidung von Doppelregelungen notwendig.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung handelt sich um eine sprachliche Klarstellung, die der Anpassung an vergleichbare Formulierungen und der unter Nummer 2 Buchstabe b eingeführten Definition dient; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) zum einen der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit und Fachkunde betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein sowie über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen muss.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen handelt sich um sprachliche Klarstellungen, die der Anpassung an vergleichbare Formulierungen und der unter Nummer 2 Buchstabe b eingeführten Definition dient; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12

Bei der Anpassung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 45 Absatz 1 (Änderungsbefehl Nummer 14).

Zu Nummer 13

Die Änderung dient der Regelung dessen, was bereits bei der Erarbeitung des Strahlenschutzgesetzes Wille des Gesetzgebers war (BT-Drs. 18/11241, Begründung zu Artikel 1 § 41 Absatz 3 Nummer 2), jedoch versehentlich im Zuge der Neufassung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Herstellung von Arzneimitteln nicht in der Regelung abgebildet wurde. Die Voraussetzung des § 41 Absatz 3 Nummer 2 – die Einhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nummer 10 StrlSchG festgelegten Freigrenzen der Aktivität oder der spezifischen Aktivität in dem hergestellten Arzneimittel – ist auf radioaktive Arzneimittel wegen der Eigenart dieser Arzneimittel nicht anwendbar.

Die in den §§ 40 und 41 StrlSchG enthaltenen Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit bei der Herstellung oder Aktivierung der dort genannten Produkte dienen dem Verbraucherschutz bei der Verwendung dieser Produkte, denn die Verwendung der hergestellten oder aktivierten Produkte bedarf nach § 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nummer 7 StrlSchV keiner weiteren strahlenschutzrechtlichen Genehmigung. Dies ist anders bei radioaktiven Arzneimitteln im Sinne des § 4 Absatz 8 AMG. Da bei diesen die Freigrenzen nicht eingehalten werden können, unterliegt ihre Verwendung grundsätzlich einer Umgangsgenehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG, und für diese ist – wie auch schon nach früherer Rechtslage – insbesondere die spezielle Freigrenze nach § 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV in Verbindung mit Anlage 3 Teil A StrlSchV einschlägig. Da die Formulierung der Anlage 3 Teil B Nummer 7 StrlSchV insoweit jedoch genauso missverständlich war, wie die des § 41 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG, wird als zwingende Folgeänderung festgelegt, dass radioaktive Arzneimittel nicht nach § 5 Absatz 1 StrlSchV in Verbindung der Anlage 3 Teil B Nummer 7 StrlSchV genehmigungsfrei sind.

Zu Nummer 14

Durch die hiesigen Änderungen wird die bisher unter § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG gegebene Möglichkeit der Bauartzulassung für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung durch einen Bauartzulassungstatbestand für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlagen ersetzt.

Eine Bauartzulassung ermöglicht, dass bestimmte Vorrichtungen, die besonders hohen strahlenschutztechnischen Anforderungen genügen, unter einer geringeren regulatorischen Kontrolle verwendet werden dürfen, also entweder genehmigungsfrei oder sogar genehmigungs- und anzeigefrei. Voraussetzung hierfür ist die Bauartprüfung, in der die technischen Voraussetzungen detailliert nachgewiesen und behördlich geprüft werden müssen. Die Verwendung bauartzugelassener Vorrichtungen entlastet nicht nur den Betreiber, der kein Genehmigungs- und/oder Anzeigeverfahren durchlaufen muss, sondern stellt wegen der strengen technischen Prüfung auch einen Gewinn für den Strahlenschutz dar.

Nach bisherigem Recht gab es mit § 45 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative StrlSchG die Möglichkeit, die Bauart einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung zuzulassen, wenn Strahlenschutz und Sicherheit der Anlage eine genehmigungs- und anzeigefreie Verwendung erlaubten, wobei sich dies insbesondere aus den technischen Anforderungen nach § 17 StrlSchV ergab. Die Anforderungen an Strahlenschutz und Sicherheit der Anlage waren also so hoch, dass es vertretbar schien, bei deren Einhaltung auf eine strahlenschutzrechtliche Kontrolle des Betriebs einer solchen Anlage zu verzichten.

Allerdings können Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die die Anforderungen an die Ortsdosisleistung von 1 µSv/h in 10 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche gemäß § 17 StrlSchV und damit grundsätzlich die technischen Voraussetzungen für die bisherige Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative StrlSchG erfüllen, trotzdem ein erhöhtes Risikopotential haben, z. B. durch eine hohe Dosisleistung im Inneren der Anlage oder eine sich aufbauende Aktivierung. Damit der Strahlenschutz und die Sicherheit der Anlage eine genehmigungs- und anzeigefreie Verwendung zulassen, müssen die technischen Voraussetzungen des § 17 StrlSchV zudem über die gesamte Lebensdauer sichergestellt sein – allein durch die technische Ausgestaltung und ohne weitere Anforderungen, wie z. B. eine wiederkehrende Prüfung durch einen Sachverständigen, die im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Kontrolle nach § 88 StrlSchV vorgeschrieben ist, ist dies in der Praxis nur schwer zu gewährleisten. Dementsprechend hatte die Bauartzulassung für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative StrlSchG auch keine praktische Relevanz; es gab in der Vergangenheit noch keine erteilte Bauartzulassung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG.

Vor diesem Hintergrund wird an Stelle der bisherigen Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative StrlSchG, die zur gänzlichen Genehmigungs- und Anzeigefreiheit des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung führte, mit § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG nunmehr ein Tatbestand zur Bauartzulassung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung als sogenannte Vollschutzanlage eingeführt, die zwar ebenfalls die Genehmigungs-, nicht aber die Anzeigefreiheit zur Folge hat. Dies ermöglicht es, die technischen Anforderungen an die Bauartzulassung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung erreichbarer auszugestalten. Auf der anderen Seite muss das Schutzniveau der Bauart für eine Zulassung als Vollschutzanlage jedoch so hoch sein, dass es den Betrieb der Anlage ohne Beaufsichtigung durch eine Person, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, erlaubt. Denn der für derart bauartzugelassene Anlagen neu geschaffene Anzeigetatbestand stellt nur verhältnismäßig wenige Anforderungen an die Anzeige (neuer § 17 Absatz 3 StrlSchG, vgl. Änderung unter Nummer 4 Buchstabe c). Damit führt die Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG zu einem vereinfachten Verwaltungsverfahren für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, der ohne die Bauartzulassung ein Anzeigeverfahren nach § 17 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder der neu eingeführten Nummer 3 StrlSchG oder gar ein Genehmigungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG erfordern würde. Die Änderung dient damit der Umsetzung der durch Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2013/59/Euratom vorgeschriebenen, am Expositionsrisiko orientierten abgestuften regulatorischen Kontrolle.

Durch die Schaffung der Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG wird schließlich auch Konsistenz hinsichtlich des Sicherheitsniveaus und der Bezeichnung „Vollschutz“ in Bezug auf die als Vollschutzgeräte nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG bauartzugelassenen Röntgeneinrichtungen erreicht, die ebenfalls zu erleichterten Anzeigevoraussetzungen führen.

Die strahlenschutztechnischen Anforderungen für die Bauartzulassung werden – wie für die übrigen Bauartzulassungen auch – auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 49 Nummer 1 StrlSchG in der Strahlenschutzverordnung geregelt.

Zu Nummer 15

Bei den Anpassungen handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung des § 45 Absatz 1 StrlSchG (Änderungsbefehl Nummer 14).

Zu Nummer 16

Bei den Anpassungen handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung des § 45 Absatz 1 StrlSchG (Änderungsbefehl Nummer 14).

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bereits in § 103 der Strahlenschutzverordnung von 2001 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung war, obgleich es noch keine Pflicht zur Anzeige des Betriebs eines Luftfahrzeugs gab, eine Überwachung des fliegenden Personals vorgesehen, wenn die effektive Dosis, die das fliegende Personal durch kosmische Strahlung während des Fluges einschließlich der Beförderungszeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 6. April 2009 (BAnz. S. 1327) erhielt, 1 Millisievert im Kalenderjahr überschreiten konnte. Die in Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom geschaffene Anzeigepflicht des § 50 StrlSchG umfasst sowohl diese sowie weitere hinzugekommene Fälle (vgl. Begründung zu § 50 StrlSchG, BT-Drs.18/11241, S.295); das Schutzniveau wurde mit dem neuen Recht in keiner Weise abgesenkt. Dies wird nunmehr durch die Ergänzung auch ausdrücklich klargestellt. Der Ausdruck „für die Positionierung aufgewendete Zeit“ ist dabei bedeutungsgleich mit dem in § 103 StrlSchV a. F. verwendeten Begriff „Beförderungszeit“.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht der unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) zum einen der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Fachkunde betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen muss.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird eine Anzeigepflicht für die Fälle ergänzt, in denen ein nach § 50 Absatz 1 StrlSchG angezeigter Betrieb wesentlich geändert wird. Entsprechende Regelungen sind auch in den sonstigen Anzeigetatbeständen üblich (z. B. § 17 Absatz 3 StrlSchG oder § 19 Absatz 4 StrlSchG), an deren Formulierung sie die Ergänzung des § 50 StrlSchG orientiert. Bislang enthielt § 50 StrlSchG in seinem Absatz 2 lediglich eine Anzeigepflicht für Änderungen des Betriebs eines Luftfahrzeugs, der zunächst nicht anmeldebedürftig war.

Die neue Regelung ermöglicht dem beim Betrieb von Luftfahrzeugen für die Anzeige und Aufsicht zuständigen Luftfahrt-Bundesamt, das Vorliegen der Anzeigevoraussetzungen zu überprüfen, wenn es zu Änderungen des Betriebes kommt, die Auswirkungen auf die Anzeigevoraussetzungen haben können. Wesentliche Änderungen

könnten in diesem Zusammenhang unter anderem die Erweiterung des Personalbestands, die Erweiterung der Flotte oder die Erweiterung des Flugangebots bzw. der Flugrouten sein.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 18

Die §§ 55 ff. StrlSchG betreffen die Vorabkontrolle bei Tätigkeiten, bei denen eine berufliche Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität auftreten kann; die Regelungen setzen Artikel 25 Absatz 1 i. V. m. den Artikeln 23 und 35 Absatz 1 der Richtlinie 2013/59/ Euratom um. Um eine effektive Aufsicht und Durchsetzung der Anzeigepflicht nach § 56 StrlSchG und der damit in der Folge verknüpften Maßnahmen des beruflichen Strahlenschutzes zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden über die gesamte Dauer des Betriebs die Möglichkeit haben, sich der Richtigkeit der Abschätzung bzw. der daraufhin unternommenen oder unterlassenen Anzeige zu versichern. Aus diesem Grunde bedarf es – auch zur vollständigen Umsetzung der genannten Richtlinienvorgaben – der Aufnahme einer Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht in den § 55 StrlSchG.

Die aufzuzeichnenden Ergebnisse der Abschätzung erfassen dabei, wie bei vergleichbaren Formulieren, auch die zugrunde liegenden Rahmenbedingungen.

Zu Nummer 19

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc oder Nummer 11 Buchstabe a) zum einen der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit und Fachkunde betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein sowie über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen muss.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 59 Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich derjenigen unter Nummer 18 erfolgten Ergänzung; die dortige Begründung gilt entsprechend für externe Tätigkeiten nach § 59 StrlSchG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) zum einen der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Fachkunde betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen muss.

Zu Nummer 21

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, die zum einen der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie und zum anderen der Anpassung an vergleichbare Formulierungen im Strahlenschutzgesetz, etwa in den Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen oder dem § 69 StrlSchG, dient. Anders als in § 69 Absatz 2 StrlSchG (vgl. Begründung zu Änderungsbefehl Nummer 23) muss in § 66 StrlSchG auch auf die nicht rechtsfähige Personenvereinigung Bezug

genommen werden, da der § 44 StrlSchV nur für Konstellationen gilt, in denen es einen Strahlenschutzverantwortlichen gibt, was jedoch im Zusammenhang mit den Rückstandsregelungen, auf die sich § 66 StrlSchG bezieht, nicht der Fall ist. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Nummer 22

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur (vgl. § 10a Absatz 4 AtG).

Zu Nummer 23

Die Änderung dient der Anpassung an die mit der anstehenden Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Terminologie im Zusammenhang mit Personengesellschaften – allgemein sowie im Rahmen der Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen des Strahlenschutzgesetzes – und gleichzeitig der Klarstellung gegenüber der bislang missverständlichen Formulierung bei einer Mehrzahl von vertretungsberechtigten Personen eines Strahlenschutzverantwortlichen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht verbunden.

§ 69 StrlSchG legt die Grundsätze für den Strahlenschutzverantwortlichen fest: Absatz 1 listet die Tatbestände auf, die die Eigenschaft als Strahlenschutzverantwortlicher auslösen, während Absatz 2 Regelungen für den Fall trifft, dass der Strahlenschutzverantwortliche keine natürliche Person ist. So sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass, wenn eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft Strahlenschutzverantwortlicher ist, die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigte Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Gibt es in diesen Fällen des Satzes 1 nicht nur eine zur Vertretung berechtigte Person, sondern wird eine juristische Person organschaftlich oder eine rechtsfähige Personengesellschaft durch mehrere Personen vertreten, sieht Satz 2 vor, dass der zuständigen Behörde mitzuteilen ist, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies ist notwendig, damit die Verantwortlichkeit für außenstehende Dritte klar zuzuordnen ist und die Aufsichtsbehörde somit einen eindeutigen Ansprechpartner auf Seiten des Strahlenschutzverantwortlichen hat. Die bisherige Formulierung des Satzes 2, wonach eine Mitteilungspflicht auch greifen würde, wenn bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind, ist in dem Regelungszusammenhang des § 69 StrlSchG missverständlich. Denn eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung als solche kann kein Strahlenschutzverantwortlicher sein; vielmehr bedarf jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung einer eigenen Genehmigung oder Anzeige und ist damit selbst Strahlenschutzverantwortlicher – der Anwendungsbereich des Absatzes 2 ist also gar nicht eröffnet. Zwar besteht auch bzw. insbesondere in diesen Konstellationen mit mehreren Strahlenschutzverantwortlichen das Bedürfnis nach einer klaren Aufgabenabgrenzung und einer entsprechenden Mitteilungspflicht an die Behörde; genau diesem Zweck dient jedoch die Regelung des § 44 StrlSchV.

Zu Nummer 24

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Nummer 25

Sollten Kursanerkennungen bundesweite Geltung erlangen, wäre nicht auszuschließen, dass die Stelle, die die Aufsicht über diejenigen Personen führt, die die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz erwerben oder aktualisieren müssen, keine Kenntnis davon erlangt, welche Kursanbieter in ihrem Zuständigkeitsbereich Kurse zum Erwerb oder zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz veranstalten. Daher kann es sinnvoll sein, Regelungen vorzusehen, die Kursanbieter verpflichten, in solchen Fällen den jeweils zuständigen Stellen mitzuteilen, dass Strahlenschutzkurse in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen veranstaltet werden. Hierfür bedarf es zunächst einer entsprechenden Ermächtigung auf Gesetzesebene.

Zu Nummer 26

Die Änderung dient der klarstellenden Anpassung an den Wortlaut des Gesetzes im Übrigen (§ 79 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 8 sowie Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 Buchstabe a StrlSchG).

Zu Nummer 27

Die Änderung dient der notwendigen Vervollständigung und Anpassung an die Regelung des § 83 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG, wonach die rechtfertigende Indikation von einem Arzt oder einem Zahnarzt gestellt werden kann.

Zu Nummer 28**Zu Buchstabe a**

Die nun gestrichene Regelung bezweckte die Fortführung des § 81 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV a. F. (StrlSchV von 2001 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung) und sollte unter Einbeziehung der früher der Röntgenverordnung unterfallenden Untersuchungen fortan für den gesamten Anwendungsbereich der diagnostischen Referenzwerte gelten. Sie war jedoch missverständlich formuliert und wird daher durch die Regelung des unter Buchstabe b neu eingeführten Absatz 1a ersetzt (s. ergänzend Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Nach der unter Buchstabe a erfolgten Streichung der missverständlichen Regelung des § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG dient der neue eingefügte Absatz der Fortführung des § 81 Absatz 2 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung von 2001 (in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung). Durch Einbeziehung der früher der Röntgenverordnung unterfallenden Untersuchungen gilt die Pflicht zur Aufzeichnung bzw. Begründung fortan für den gesamten Anwendungsbereich der diagnostischen Referenzwerte (DRW).

Das Grundprinzip der DRW als Richtschnur für den Strahlenschutz ist, dass es sich bei diesen jeweils um einen auf Standardphantome oder auf Patientengruppen bezogenen Wert für einen Untersuchungstyp handelt (vgl. Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 4 StrlSchV, außerdem § 125 StrlSchV); dementsprechend wird dessen Einhaltung nur in Bezug auf ein Kollektiv von mindestens zehn untersuchten Personen geprüft. So ist bei der Prüfung der Einhaltung eines DRW über eine bestimmte Anzahl gleicher Anwendungen zu mitteln; der Mittelwert darf den DRW nicht überschreiten. An diesem Prinzip sollte das Strahlenschutzgesetz nichts ändern; die bisherige Formulierung des § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG erweckte demgegenüber fälschlicherweise den Eindruck, dass die Begründung einer Überschreitung eines DRW im Hinblick auf eine einzelne Untersuchung erfolgen müsse. Daher ist eine Klarstellung erforderlich, die durch die Streichung unter Buchstabe a in Kombination mit der Änderung unter Buchstabe b erreicht wird.

Damit eine auf eine Mehrzahl gleichartiger Anwendungen bezogene Überschreitung eines DRW nachvollziehbar begründet werden kann, ist es erforderlich, dass aus den zu jeder Untersuchung anzufertigenden Aufzeichnungen zur Exposition nach § 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG, ggf. auch im Zusammenspiel mit den Aufzeichnungen zur rechtfertigenden Indikation nach § 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG, eindeutig hervorgeht, welche Umstände dieses Einzelfalls dazu beigetragen haben können, dass der über mehrere Anwendungen gemittelte Wert den DRW überschreitet.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist erforderlich, weil zuvor versehentlich der Strahlenschutzbeauftragte adressiert wurde; richtiger Normadressat des § 85 Absatz 2 ist jedoch der Strahlenschutzverantwortliche. Im Übrigen wird die Formulierung an die übrige Systematik angepasst und klargestellt, dass der Strahlenschutzverantwortliche für die Einhaltung der in dem Absatz genannten Pflichten „zu sorgen“ hat. Damit wird verdeutlicht, dass die Verantwortung zwar beim Strahlenschutzverantwortlichen liegt, die Aufgabe jedoch gemäß § 69 Absatz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG grundsätzlich auch durch den Strahlenschutzbeauftragten wahrgenommen werden kann.

Zu Buchstabe d

Die Klarstellung dient der Anpassung an die im Strahlenschutzrecht übliche Formulierung.

Zu Nummer 29

Für die Arbeit der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen ist es wichtig, dass der Datenaustausch zwischen den verschiedenen ärztlichen und zahnärztlichen Stellen sowohl eines Landes als auch unterschiedlicher Länder möglich ist. Eine Zusammenarbeit mit anderen ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen kann beispielsweise erforderlich werden, wenn Überschneidungen der Zuständigkeit bestehen. Beispiele hierfür sind die gleichzeitige Nutzung von Geräten im Rahmen der Heilkunde und der Zahnheilkunde, der Betrieb von Hybrid-Geräten (z. B. Kombinationsverfahren wie SPECT-CT, PET-CT), der Einsatz von Röntgeneinrichtungen zur Lagerungskontrolle in der Strahlentherapie, in mehreren Bundesländern eingesetzte Geräte (z. B. Leihgeräte für Lithotrypsie) oder die TeLERadiologie (länderübergreifender Betrieb). Auch für die Begutachtung von Spezialeinrichtungen oder neuen Verfahren kann eine enge Kooperation und Bündelung von Fachkompetenz, z. B. durch die länderübergreifende Bildung von Expertenteams, zielführend sein. Die beteiligten ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen stimmen sich

über die Durchführung der Aufgaben und den Austausch von Informationen, z. B. über den Umfang und die Ergebnisse der Überprüfungen, ab. Eine entsprechende Regelung soll auf Verordnungsebene erfolgen. Aus diesem Grund ist die Ergänzung der Verordnungsermächtigung erforderlich.

Zu Nummer 30

Bei der fehlenden Einbeziehung der Nummer 11 in dem Verweis in § 89 Satz 1 Nummer 12 StrlSchG handelt es sich um ein redaktionelles Versehen; die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 31

Durch die Änderung soll den für die Ausweisung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG (sog. Radonvorsorgegebiete) zuständigen Ländern mehr Flexibilität bei der Überprüfung der Ausweisung eingeräumt werden. Hat ein Land vor Ablauf von zehn Jahren nach der Ausweisung wesentlich neue Erkenntnisse zum Radonvorkommen in einem Gebiet, so ist es sachgerecht, die Ausweisung bereits vor Ablauf dieser Frist anzupassen.

Zu Nummer 32

Nach § 123 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG besteht die Pflicht, bei der Errichtung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Zur Erfüllung dieser Pflicht enthält § 123 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG eine Fiktionsregelung: Bei Einhaltung der in Nummer 1 und ggf. Nummer 2 genannten Vorgaben gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt; die Maßnahmen nach Nummer 1 sowie nach Nummer 2 in Verbindung mit § 154 StrlSchV gelten als geeignet im Sinne des Satzes 1. Die Fiktionswirkung bietet dem Bauherrn einen einfachen und verlässlichen Weg, seiner Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG nachzukommen. Daneben ergab sich jedoch bereits aus der bisherigen Systematik des § 123 Absatz 1 StrlSchG, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 auch auf andere Weise möglich ist, wenn die Maßnahmen gleichermaßen geeignet sind, den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Durch die vorgesehene Ergänzung des Satzes 3 wird dies nunmehr auch ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist erforderlich, um den Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen auch im Falle von Änderungen des Arbeitsplatzes sicherzustellen, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft über dem Referenzwert nach § 126 liegt, und damit die Umsetzung des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom inhaltlich umfassend zu gewährleisten. Änderungen, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft den Referenzwert nach § 126 überschreitet, können beispielsweise bauliche Eingriffe in die Gebäudestruktur, energetische Sanierungsmaßnahmen, die mit einer Reduzierung des Luftaustauschs einhergehen, oder allgemein Eingriffe in die Belüftung des Arbeitsplatzes sein. Die entsprechende Geltung des Satzes 2 bedeutet, dass die Messergebnisse 18 Monate nach der wesentlichen Änderung vorliegen müssen.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Frist ist für eine effektive Aufsicht durch die zuständigen Behörden notwendig. Die Behörde ist auf der Stufe der Messungen nach § 127 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG nicht automatisch beteiligt; nur auf Verlangen sind ihr die Messergebnisse vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen daher mindestens bis Beendigung der Betätigung aufbewahrt werden, damit die Behörde jederzeit die Rechtmäßigkeit von unterlassenen Reduzierungsmaßnahmen oder letztlich auch einer nicht erfolgten Anmeldung nach § 129 Absatz 1 bis 3 StrlSchG überprüfen kann. Wenn aufgrund wesentlicher Änderungen des Arbeitsplatzes eine neue Messung erforderlich wird, so sind die neuen Messergebnisse ebenfalls aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen treten dann an die Stelle derjenigen zu den alten Messergebnissen, die dann nicht länger aufbewahrt werden müssen.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. § 128 Absatz 1 StrlSchG enthält die Pflicht, Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu ergreifen, wenn die Luft an einem Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126 StrlSchG überschreitet. Diese Pflicht gilt sowohl in Fällen, in denen die Überschreitung dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen aufgrund einer Messung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 bekannt

wird, als auch in den Fällen jeder anderen Kenntnis einer Überschreitung des Referenzwerts, sei es durch freiwillig durchgeführte Messungen oder aber aufgrund anderweitiger Erkenntnisse. Der Erfolg der Maßnahmen ist gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 durch eine Messung zu überprüfen. Wird der Referenzwert weiterhin überschritten, so greifen die weiteren Stufen des Regelungskonzepts zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen: Der Arbeitsplatz muss angemeldet werden, eine Abschätzung der Exposition ist vorzunehmen und erforderlichenfalls sind Maßnahmen des beruflichen Strahlenschutzes anzuwenden. Dieser Schutz soll stets greifen, wenn die Reduzierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben, unabhängig davon, ob die Überschreitung erstmalig durch eine Messung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG oder auf andere Weise bekannt wurde. Da nach der bisherigen Formulierung des § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG die Frist für die Kontrollmessung jedoch an die Messung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG anknüpfte, gab es hinsichtlich der anderweitigen Kenntnis einer Überschreitung eine Regelungslücke. Diese wird durch die vorliegende Änderung geschlossen.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Frist ist für eine effektive Aufsicht durch die zuständigen Behörden notwendig. Die Behörde ist auf der Stufe der Messungen nach § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG nicht automatisch beteiligt; nur auf Verlangen sind ihr die Messergebnisse vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen daher mindestens bis zur Beendigung der Betätigung aufbewahrt werden, damit die Behörde jederzeit die Rechtmäßigkeit z. B. einer nicht erfolgten Anmeldung nach § 129 Absatz 1 bis 3 StrlSchG überprüfen kann.

Zu Nummer 35

Der neue § 131a StrlSchG dient der Schließung einer Regelungslücke und damit der konsequenten Umsetzung des Artikels 54 Absatz 3 i. V. m. Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom, wonach Arbeitsplätze mit erhöhter Radonkonzentration einer regulatorischen Kontrolle unterworfen werden müssen; die Ausübung der effektiven Aufsicht setzt voraus, dass die zuständigen Behörden stets Kenntnis über etwaige Veränderungen gesetzt werden. Bislang fehlte eine Regelung, die ein Ende der Überwachung eines nach § 129 Absatz 1 bis 3 StrlSchG angemeldeten Arbeitsplatzes durch die Behörde in den Fällen ermöglicht, in denen Dosis- bzw. Referenzwerte nicht länger überschritten werden, etwa durch Reduzierungsmaßnahmen oder Änderung des Arbeitsplatzes selbst. Außerdem soll die Behörde auch Kenntnis darüber erlangen, dass ein angemeldeter Arbeitsplatz nicht länger besteht und daher keine behördliche Aufsicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 36

Die nicht ausgefüllte Verordnungsermächtigung des § 132 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG wird gestrichen, da sie inhaltlich von der umfassenderen Verordnungsermächtigung des § 175 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG zu den Dosis- und Messgrößen abgedeckt ist.

An ihre Stelle tritt eine neue Verordnungsermächtigung, die es erlaubt, auf Verordnungsebene zu regeln, welche Informationen im Zusammenhang mit den Messungen nach §§ 127 und 128 StrlSchG, einschließlich des Standortes des betreffenden Gebäudes, der für den Arbeitsplatz Verantwortliche der nach § 155 Absatz 4 StrlSchV anerkannten Stelle zur Verfügung zu stellen hat und dass und auf welche Art und Weise die Informationen durch diese Stelle an das Bundesamt für Strahlenschutz zur Erfüllung seiner Amtsaufgabenübermittelt werden. Zu diesen Amtsaufgaben gehört insbesondere auch die wissenschaftliche Forschung im Bereich des Strahlenschutzes, vgl. § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz.

Zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen hat der für einen Arbeitsplatz Verantwortliche gemäß § 127 Absatz 1 und 128 Absatz 2 StrlSchG Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen; die Messungen werden unter Hinzuziehung der anerkannten Stelle durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Radon an Arbeitsplätzen sind geeignet, einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn für den Umgang mit dem Risiko der Exposition durch Radon in Gebäuden zu liefern und so letztlich zu einer weiteren Verbesserung des Strahlenschutzes beizutragen. Aus diesem Grund sollen die erhobenen Daten dem Bundesamt für Strahlenschutz für wissenschaftliche Untersuchungen und Auswertungen nutzbar gemacht und hierfür von den an der Messung beteiligten Stellen übermittelt werden. Informationen aus den Messungen und die daraus im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung gewonnen Erkenntnisse sollen den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung grundsätzlich zugänglich gemacht werden.

Zu den Informationen über die Durchführung der Messung, die der anerkannten Stelle bzw. dem Bundesamt für Strahlenschutz zu übermitteln sind, können etwa Informationen zu der übermittelnden Stelle, zum Anlass der Messung, zu dem Gebäudestandort und der räumlichen Lokalisation des Arbeitsplatzes innerhalb des Gebäudes,

zu den relevanten Gebäudemerkmalen, zur Charakteristik des Messortes und zu den Messwerten sowie das Messergebnis selber gehören.

Zu Nummer 37

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur.

Zu Nummer 38

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Nummer 39**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Klarstellung. Obgleich die Angabe „Familiennamen“ grundsätzlich auch die Angabe des Geburtsnamens inhaltlich umfasst (vgl. BayVG vom 16. Oktober 1992, StAZ 1993 S. 20), wird zur Vermeidung von Missverständnissen und in Anpassung an die Verwendung der Begriffe im Personalausweisgesetz die Angabe „Geburtsname“ nunmehr ausdrücklich in die Definition der Personendaten aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, da die Funktion der früheren Registriernummer eines Strahlenpasses nunmehr durch die fortlaufende Nummer erfüllt wurde. Die Anpassung ändert nichts daran, dass auch die Aufzeichnungen hinsichtlich der Registriernummer weiterhin nach § 167 Absatz 2 StrlSchG aufzubewahren sind.

Zu Nummer 40**Zu Buchstabe a**

Wird eine Messstelle durch eine für die Bestimmung zuständige Behörde eines Landes nach § 169 StrlSchG bestimmt, so gilt diese Bestimmung bundesweit. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Klarstellung, dass die zuständige Behörde nach § 169 Absatz 3 Satz 3 StrlSchG diejenige Behörde ist, die für die Aufsicht über den Strahlenschutzverantwortlichen, den Verpflichteten nach § 131 Absatz 1 oder § 145 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG oder den Verantwortlichen nach § 115 Absatz 2 oder § 153 Absatz 1 StrlSchG, der die Daten zur Ermittlung der Körperdosis an die Messstelle übermittelt hat, zuständig ist.

Außerdem wird die Regelung dahingehend ergänzt, dass die Messstelle die Ergebnisse ihrer Ermittlungen einschließlich der Daten nach § 168 Absatz 1 StrlSchG „unverzüglich“ der zuständigen Behörden mitzuteilen hat, wenn es die Messstelle aufgrund der Ergebnisse ihrer Ermittlungen für erforderlich hält.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der unter Nummer 45 Buchstabe b erfolgten Erweiterung des § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG auf Bestimmungen, gilt auch für diese Bestimmungen die Regelung in § 17 Absatz 2 AtG entsprechend. Eine zusätzliche Regelung auf Verordnungsebene ist damit entbehrlich, so dass auch die Verordnungsermächtigung hierfür nicht mehr benötigt wird. Dagegen soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf Verordnungsebene zu regeln, dass die Bestimmung einer Messstelle auf einen bestimmten Zeitraum zu befristen ist. Dadurch würde ein bundeseinheitlicher Vollzug gewährleistet. § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 4 AtG stellt die Befristung hingegen in das Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 41**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der klarstellenden Korrektur des § 170 Absatz 4 StrlSchG, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Das Luftfahrt-Bundesamt gehört zu den unter Nummer 3 genannten zuständigen Behörden und muss daher nicht gesondert genannt werden. Die gesonderte Nennung ist der fälschlicherweise erfolgten Übernahme der Struktur des früheren § 112 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung (StrlSchV a. F.) geschuldet. Dort war eine gesonderte Nennung notwendig, da nach dem alten Recht der Betrieb von Luftfahrzeugen noch nicht als Tätigkeit eingestuft war und daher in § 112 Absatz 2 Nummer 2 und 3 StrlSchV a. F. unterschiedliche Stellen und Fristen in Bezug genommen wurden. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom stellt der Betrieb eines Luftfahrzeugs nach dem neuen Strahlenschutzrecht nun ebenfalls eine Tätigkeit dar, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StrlSchG. Darüber

hinaus werden die Fristen und die Stellen anders als in § 112 Absatz 2 StrlSchV a. F. in § 170 Absatz 4 StrlSchG gar nicht genannt. Eine Differenzierung ist insoweit nicht nur nicht mehr notwendig, sondern auch missverständlich im Hinblick auf § 170 Absatz 5 Satz 1 StrlSchG, in dem ebenfalls nur die zuständigen Behörden genannt werden, welche das Luftfahrt-Bundesamt mit einbeziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Anpassung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 170 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung sieht vor, dass das Bundesamt für Strahlenschutz zuständigen Behörden und behördlich bestimmten Messstellen durch automatisierte Abrufverfahren Zugang zu den im Strahlenschutzregister gespeicherten Daten einräumen kann, soweit die Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Grundsätze des Datenschutzes und die Datensicherheit dies zulassen; die Verantwortlichkeit für die abgerufenen Daten liegt insoweit bei den abrufenden Behörden und Messstellen. Die Möglichkeit des automatisierten Abrufs soll dem Abgleich der bei den zuständigen Behörden oder behördlich bestimmten Messstellen vorhandenen Daten mit denen, die im Strahlenschutzregister enthalten sind, dienen und Fehlzuordnungen von Einträgen verhindern. Des Weiteren sollen Doppelzuordnungen oder Fehlzuordnungen von Strahlenpässen vermieden werden.

Zu Nummer 42

Bei der Erarbeitung der Strahlenschutzverordnung hat sich gezeigt, dass weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Führen eines Strahlenpasses erforderlich sind, für die die bisherige Verordnungsermächtigung keine ausreichende Grundlage enthielt, so etwa eine Befugnis der zuständigen Behörde, von ihr aufbewahrte Strahlenpässe, die dem Inhaber nicht zurückgegeben werden können, nach einer gewissen Zeit zu vernichten.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a und b

Die Änderungen u dienen der Korrektur und Klarstellung, da die bisherigen Formulierungen fälschlicherweise die rechtsfähigen Personengesellschaften ausschlossen. Die nunmehr eingeführte Formulierung dient zudem der Anpassung an die durch die anstehende Modernisierung des Personengesellschaftsrecht zukünftig übliche Formulierung in vergleichbaren Regelungen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Auf die Begründung zu Buchstaben a und b wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aufgrund der unter Nummer 45 Buchstabe b erfolgten Erweiterung des § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG auf Bestimmungen, gilt auch für diese Bestimmungen die Regelung in § 17 Absatz 2 AtG entsprechend. Eine zusätzliche Regelung auf Verordnungsebene ist damit entbehrlich, so dass auch die Verordnungsermächtigung hierfür nicht mehr benötigt wird. Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sieht daher die Streichung dieser Ermächtigung vor. Dagegen soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf Verordnungsebene zu regeln, dass die Bestimmung eines Sachverständigen auf einen bestimmten Zeitraum zu befristen ist. Von dieser Ermächtigung wurde in § 177 Absatz 4 StrlSchV Gebrauch gemacht. Dadurch wird ein bundeseinheitlicher Vollzug gewährleistet. § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 4 AtG stellt die Befristung hingegen in das Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 44

Die Änderung dient der rechtsförmlichen Klarstellung.

§ 178 StrlSchG unterwirft die Einhaltung des Strahlenschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen grundsätzlich der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Gemäß Satz 2 unterliegt die Einhaltung der Vorschriften des Teils 3 Kapitel 1 (Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder) und des Teils 4 Kapitel 1 sowie die auf diese Vorschriften gestützten Rechtsverordnungen dagegen grundsätzlich nicht der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht, weil diese Rechtsvorschriften in der Regel ausschließlich

an staatliche Stellen gerichtet sind (vgl. BT-Drs. 18/11241, S. 433 f.). Nach den in Satz 2 enthaltenen Rücknahmen sollen Regelungen nach den §§ 95 und 96 über die Bewirtschaftung von Abfällen, die infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminiert sein können, oder über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen jedoch der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht unterliegen, da nicht nur Behörden, sondern auch Unternehmen und Bürger Adressat dieser Regelungen sein können.

Durch die geänderte Formulierung des § 178 Satz 2 StrlSchG wird klargestellt, dass nicht nur der § 95 StrlSchG selbst der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht unterliegt, sondern auch Rechtsverordnungen nach § 95 StrlSchG sowie Eilverordnungen nach § 96 StrlSchG, soweit diese Eilverordnungen Regelungen nach § 95 StrlSchG über die Bewirtschaftung von Abfällen oder die Errichtung, den Betrieb oder die Benutzung von Anlagen enthalten. Diese Klarstellung des Anwendungsbereichs der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht ist auch für die hieran anknüpfenden aufsichtlichen Befugnisse nach § 179 StrlSchG relevant. Insbesondere können die für die Aufsicht über Rechtsverordnungen nach § 95 und entsprechende Regelungen in Eilverordnungen nach § 96 StrlSchG zuständigen Behörden nach § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 AtG anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften einer solchen Rechtsverordnung nach den §§ 95 oder 96 StrlSchG widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Soweit § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 AtG nicht anwendbar ist, kann die zuständige Aufsichtsbehörde nach der neuen Befugnisnorm des § 179 Absatz 2 StrlSchG im Einzelfall weitere Maßnahmen zur Durchführung der Rechtsverordnung nach § 95 StrlSchG anordnen, die zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung erforderlich sind (vgl. hierzu auch die nachfolgende Begründung zur Einfügung des § 179 Absatz 2 StrlSchG).

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

§ 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG sieht die entsprechende Anwendung des § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 6 AtG vor und diente der Überführung der vor Inkrafttreten des Strahlenschutzrechts geltenden Rechtslage in das Strahlenschutzgesetz (vgl. BT-Drs. 18/11241). Jedoch ist die seinerzeit gewählte Formulierung mit der Einschränkung auf Genehmigungen und Bauartzulassungen zu eng für diesen Zweck, da sie die nach altem Recht durch den Wortlaut des § 17 Absatz 1 AtG als „allgemeine Zulassungen“ erfassten Verwaltungsakte wie Bestimmungen von Messstellen oder Ermächtigungen von Ärzten genauso ausschließt wie etwa die Anerkennung von Fachkursekursen. Die Änderung soll daher die Rechtslage von vor Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes wiederherstellen, damit den für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden die bewährten Instrumente in den Verwaltungsverfahren weiterhin zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung unter Buchstabe c wird eine Anordnungsmöglichkeit für die zuständigen Behörden wiederaufgenommen, die in entsprechender Weise auch in anderen Umweltrechtsgesetzen üblich ist (vgl. z. B. § 62 KrWG, § 24 BImSchG). Auch nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage stand den zuständigen Behörden mit § 113 StrlSchV a. F. eine Grundlage zur Verfügung, um diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Durchführung der Schutzvorschriften der damaligen Strahlenschutzverordnung erforderlich waren. Im Strahlenschutzgesetz fehlte eine solche Anordnungsbefugnis bislang; für den Vollzug ist sie jedoch zur umfassenden Gewährleistung des erforderlichen Strahlenschutzes unentbehrlich. Insbesondere bei den Anzeigetatbeständen, in denen eine Erteilung von (ggf. auch nachträglichen) Auflagen mangels zugrundeliegenden Hauptverwaltungsakts nicht wie bei den Genehmigungstatbeständen über § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 4 AtG möglich ist, bedarf es einer Möglichkeit für die zuständigen Behörden, im Einzelfall in entsprechender Weise Vorgaben zu machen, wenn dies zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe und damit zur Erreichung des Gesetzes- bzw. Verordnungszwecks erforderlich ist.

Satz 2 des neuen § 179 Absatz 2 StrlSchG verdeutlicht, dass die neue Anordnungsbefugnis nur so weit greift, wie nicht der Anwendungsbereich des § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG i. V. m. § 19 Absatz 3 AtG eröffnet ist. Anders als im Falle der Anordnungsbefugnis nach § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG i. V. m. § 19 Absatz 3 AtG geht es hier nicht um die Beseitigung eines bereits eingetretenen Zustandes, der den Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes oder einer auf Grund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung widerspricht

oder aus dem sich eine Gefahr ergeben kann, sondern um die Möglichkeit, bereits vor Eintreten eines solchen Zustandes Maßnahmen anzuordnen, die die korrekte Durchführung der Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung, von vornherein sicherstellen und die insoweit nicht als Schutzmaßnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AtG in Betracht kommen. So ermöglicht die hier geschaffene Anordnungsbefugnis den zuständigen Behörden beispielsweise, zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe Vorgaben aus dem untergesetzlichen Regelwerk verbindlich anzuordnen (z. B. die Konkretisierung der erforderlichen Zeitabstände für die Konstanzprüfungen im Falle des § 116 StrlSchV).

Soweit es im Strahlenschutzrecht spezielle Anordnungsbefugnisse gibt, etwa im Falle des § 127 Absatz 1 Satz 3 StrlSchG (in der bisherigen Fassung, zukünftig Satz 4), ist die Anwendung der neuen Anordnungsbefugnis aufgrund der Spezialität ebenfalls ausgeschlossen.

Da die Anordnungsbefugnis der Durchführung der Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen dient, ist Adressat einer solchen Anordnung grundsätzlich der Adressat der jeweiligen Vorschrift, also in der Regel der Strahlenschutzverantwortliche, der Verpflichtete nach § 131 Absatz 1 oder § 145 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG oder der Verantwortliche nach § 115 Absatz 2 oder § 153 Absatz 1 StrlSchG. Auch der Strahlenschutzbeauftragte nach § 70 StrlSchG, der im Rahmen der geplanten Expositionssituationen häufig anstelle des Strahlenschutzverantwortlichen vor Ort für die Erfüllung der strahlenschutzrechtlichen Pflichten sorgt, kommt in dringenden Fällen als Adressat der Anordnung in Betracht.

Die in Satz 3 geregelte Ausnahme von der Anordnungsbefugnis ist erforderlich, weil die Einhaltung der ausschließlich an staatliche Stellen gerichteten Vorschriften des Teils 3 Kapitel 1 (Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder) und des Teils 4 Kapitel 1 (Nach einem Notfall bestehende Expositionssituationen) nicht der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach § 178 unterliegt (vgl. BT-Drs. 18/11241, S. 434). Zur Rückausnahme in Satz 3 wird auf die Begründung zur Änderung des § 178 Satz 2 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Nach § 185 Absatz 1 Nummer 9 StrlSchG ist das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig für die Einrichtung und die Führung des Registers über hochradioaktive Strahlenquellen (HRQ-Registers). Hierfür werden nach § 183 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG Gebühren und Auslagen erhoben. Die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) sieht hierfür allerdings keine Gebührenhöhe vor. § 2 Absatz 2 Nummer 2 AtSKostV verweist nicht auf § 185 Absatz 1 Nummer 9 StrlSchG. Die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Bundesamtes für Strahlenschutz im Zusammenhang mit dem Führen des HRQ-Registers beschränken sich pro Jahr auf ca. 500 schriftliche und 1 000 fernmündliche Auskünfte sowie die Aufarbeitung der ca. 15 000 Meldungen im HRQ-Register. Der mit einer Kostenerhebung für diese Leistungen verbundene Verwaltungsaufwand stünde außer Verhältnis zu dem Aufwand, der im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte und der Aufarbeitung der Meldungen entsteht. Daher ist dieser Kostentatbestand zu streichen.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung ist aufgrund der Anfügung zwei neuer Nummern in § 183 Absatz 1 StrlSchG erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann bisher keine Kosten auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes für ihre Leistungen nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StrlSchG erheben. Um eine Gleichbehandlung mit dem Bundesamt für Strahlenschutz herzustellen, das für ähnliche Leistungen gemäß § 183 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 185 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG (Bauartzulassung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG) und nach § 172 Absatz 3 Satz 3 StrlSchV (Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Messstellen für die innere Exposition und die Exposition durch Radon) Kosten erhebt, ist es gerechtfertigt, auch für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt einen entsprechenden Kostentatbestand vorzusehen.

Auch sieht das Strahlenschutzgesetz keinen Gebührentatbestand für Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach § 187 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG vor. Danach ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für Vergleichsmessungen nach Maßgabe von § 103 Absatz 3 und 4 StrlSchV. Eine Gebührenerhebung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist allerdings nur im Zusammenhang mit Vergleichsmessungen gerechtfertigt, die das Bundesamt für Strahlenschutz nach § 103 Absatz 4 Satz 4 StrlSchV zur Sicherung der Qualität der vom Strahlenschutzverantwortlichen nach § 103 Absatz 1 StrlSchV durchzuführenden Emissionsmessungen durchführt. Grund hierfür ist, dass das Bundesamt für Strahlenschutz seinerseits gemäß § 103 Absatz 4 Satz 6 StrlSchV Gebühren für die Teilnahme an den von ihm durchgeführten Vergleichsmessungen erhebt. Für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die durch die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für diese Vergleichsmessungen ebenfalls eine wesentliche Aufgabe der Qualitätssicherung übernimmt, besteht nach derzeitiger Rechtslage allerdings keine Möglichkeit, ihre Kosten durch Erhebung von Gebühren zu refinanzieren. Daher ist es gerechtfertigt, dass die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für Vergleichsmessungen des Bundesamtes für Strahlenschutz nach § 103 Absatz 4 Satz 4 StrlSchV Gebühren erhebt, die das Bundesamt für Strahlenschutz wiederum als Sachaufwand nach § 103 Absatz 4 Satz 6 StrlSchV gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen geltend machen kann. Die Höhe der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erhebenden Gebühr richtet sich nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 AtSKostV, da es sich bei der Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards um eine Aufgabe der Qualitätssicherung handelt. Dass mit dem Bundesamt für Strahlenschutz eine Bundesbehörde Kostenschuldner ist, steht einer Gebührenerhebung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nicht entgegen, da nach § 1 Satz 3 AtSKostV in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung die persönliche Gebührenfreiheit der Bundesrepublik Deutschland bei Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgeschlossen ist.

Eine Gebührenerhebung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für Vergleichsmessungen der Leitstellen nach § 161 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten von Bundesbehörden im integrierten Mess- und Informationssystem für die Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzgesetz (IMIS-Zuständigkeitsverordnung – IMIS-ZustV) ist dagegen nicht gerechtfertigt. Wäre hier die Physikalisch-Technische Bundesanstalt einseitig zur Erhebung von Gebühren berechtigt, würde die reibungslose Zusammenarbeit unter den Bundesbehörden im Bereich der Überwachung der Umweltradioaktivität in Frage gestellt. Eine Gebührenerhebung gegenüber Teilnehmern an Ringversuchen, die aus dem In- und Ausland freiwillig an den Vergleichsmessungen teilnehmen, könnte nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTBAKostO) bzw. zukünftig nach der Besonderen Gebührenordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgen, da es sich bei der Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für diesen Teilnehmerkreis um Nutzleistungen im Sinne von § 1 Absatz 2 PTBAKostO handeln dürfte.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 190 Satz 1 StrlSchG zuständig für die Beaufsichtigung und Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen sowie im Magnetschwebebahnverkehr. Bisher ist es nicht in der Lage, für Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe Gebühren zu erheben; im Gegensatz zum Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, das gemäß § 183 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG für Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung der Beförderung von Großquellen Gebühren erhebt. Insofern ist es angezeigt, auch für das Eisenbahn-Bundesamt einen entsprechenden Gebührentatbestand vorzusehen. Die Erhebung von Gebühren für das Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der Beaufsichtigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe richtet sich nach § 183 Absatz 1 Nummer 2 und 3 StrlSchG.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Die Neuformulierung ist eine Folgeänderung zu der Änderung unter Nummer 14. Das Bundesamt war auch bisher für die Bauartzulassungen von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zuständig. Da es für diese Anlagen zukünftig nur noch die Bauartzulassungen als Vollschutzanlage nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 geben wird, war die Zuständigkeitsregelung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Dem Bundesamt für Strahlenschutz sind nach § 185 Nummer 3 und 6 StrlSchG bereits Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Raumfahrzeugen zugewiesen worden. Dabei umfasste Nummer 6 bereits zuvor auch die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Fachkundeangelegenheiten des raumfahrenden Personals. Dies wird nunmehr – entsprechend der Zuständigkeitsregelung des Luftfahrtbundesamtes für den Betrieb von Luftfahrzeugen – auch ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 48

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 49

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine Präzisierung. Der jetzige Verweis auf § 81 Satz 2 Nummer 7 StrlSchG deckt zwar die genannte Aufgabe der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ab, allerdings in einem übergeordneten, allgemeineren Zusammenhang. § 81 Satz 3 StrlSchG stellt dagegen den direkten Zusammenhang (Qualitätssicherung) her. Es ist daher sinnvoll, den Verweis zu ersetzen. Konsequenzen für den Regelungsinhalt ergeben sich daraus nicht.

Zu Nummer 50

Die Neufassung von § 188 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG unter Buchstabe a sieht nunmehr vor, dass die Zollbehörden bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen nur mitwirken. Dies bedeutet, dass die Zolldienststellen lediglich in die Überwachung der Ein- und Ausfuhr eingebunden sind, während die aufgrund der Änderung von § 188 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG nunmehr nach § 184 Absatz 2 StrlSchG grundsätzlich bestehende Zuständigkeit der Landesbehörden unberührt bleibt.

Die Änderung unter Buchstabe b dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 51

Die Einführung des neuen § 193a dient der Klarstellung hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde mit den personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet ist, die erforderlich sind, um ihre Pflichten zu erfüllen.

Aufgrund der Definition des Begriffs der zuständigen Behörde in Artikel 4 Absatz 16 der Richtlinie 2013/59/Euratom gilt der Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom auch für Behörden, die in der Richtlinie geregelte Aufgaben der Notfallvorsorge oder der Notfallreaktion wahrnehmen. Während die in Artikel 97 Absatz 3 und Artikel 98 der Richtlinie vorgesehene Erstellung der Notfallpläne, die Information der Bevölkerung über das Verhalten bei möglichen Notfällen (Artikel 70) und andere Aufgaben der Notfallvorsorge von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder überwiegend in Ausführung des Strahlenschutzgesetzes (vgl. insbesondere die §§ 97 bis 105 StrlSchG) wahrgenommen werden, werden im deutschen Notfallmanagementsystem nach Teil 3 des Strahlenschutzgesetzes Aufgaben der Notfallreaktion in erheblichen Umfang auch auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zur Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die öffentliche Sicherheit, sowie auf Grundlage von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft wahrgenommen, soweit diese Rechtsvorschriften und Rechtsakte auch bei radiologischen Gefahren anwendbar sind. Daher sind auch alle am Notfallmanagementsystem nach Teil 3 des Strahlenschutzgesetzes beteiligten Behörden von der klarstellenden Bestimmung des § 193a erfasst.

Die materielle Umsetzung der Erfordernisse der Richtlinienvorgabe des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom ist bereits nach geltender Rechtslage durch das deutsche Verwaltungs- und Haushaltsrecht gewährleistet. Jedoch erscheint nach einem ausdrücklichen Hinweis der Europäischen Kommission in dem EU-Pilotverfahren zur Umsetzung der – für das Atomrecht maßgeblichen – Richtlinie 2014/87/Euratom auch im Bereich des Strahlenschutzrechts eine ausdrückliche, fachgesetzliche Normierung der Ausstattung der zuständigen Behörden mit angemessenen finanziellen und personellen Mitteln im nationalen Recht angezeigt. Mit der neuen Regelung erfolgt daher zur transparenten Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen eine Klarstellung durch formelles Gesetz.

Die finanziellen Haushaltsmittel der zuständigen Behörden des Bundes werden gemäß Artikel 110 des Grundgesetzes durch den jährlichen Bundeshaushaltsplan festgelegt. Sie finden sich in den jeweiligen Einzelplänen der

einzelnen Bundesministerien. Zur Refinanzierung des Behördenhandelns werden Gebühren erhoben, soweit es entsprechende Kostentatbestände in § 183 Absatz 1 oder 3 StrlSchG oder der auf Grund des § 183 Absatz 2 StrlSchG erlassenen Rechtsverordnung gibt.

Die finanziellen Haushaltsmittel der zuständigen Behörden der Länder werden entsprechend durch die jährlichen Haushaltspläne der Länder festgelegt. Diese weisen den zuständigen Behörden der Länder finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu und veranschlagen die jährliche Verausgabung.

Auch die zuständigen Behörden der Länder erheben Kosten zur Refinanzierung des Behördenhandelns, soweit es entsprechende Kostentatbestände in § 183 Absatz 1 oder 3 StrlSchG oder in landesrechtlichen Vorschriften gibt. Die Höhe der Gebühren ist so festgelegt, dass die Kosten des Behördenhandelns gedeckt sind.

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder beschäftigen die erforderliche Anzahl juristisch und technisch ausgebildeten Fachpersonals, das über die notwendige Erfahrung und Sachkunde verfügt. Bei der Auswahl des Fachpersonals sind die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder an Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebunden. Hiernach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Diese grundgesetzlich garantierte Bestenauslese gewährleistet, dass die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bei der Einstellung ihres Fachpersonals diejenigen Bewerber auswählen, die über die beste Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Fortbildungspflicht von Beschäftigten der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. Gemäß § 61 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (in der Fassung vom 5. Februar 2009; BGBl. I S. 160, neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. November 2019; BGBl. I S. 1626) sind Beamtinnen und Beamte des Bundes verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen. Die entsprechenden Landesbeamtenetze enthalten gleichlautende Verpflichtungen für Beamtinnen und Beamte der Länder. Analog gilt dies auch für Angestellte im Öffentlichen Dienst.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist erforderlich um Konsistenz mit den übrigen unter die Genehmigungspflichtigkeit des § 12 Absatz 1 und 2 StrlSchG fallenden Tätigkeiten zu erreichen, für die jeweils die fehlende Ausgangsgenehmigung als auch die fehlende Änderungsgenehmigung mit einem Bußgeld bewehrt ist. So ist die fehlende Bußgeldbewehrung ungenehmigter Änderungen des Betriebs von Bestrahlungsvorrichtungen sowie des Umgangs mit radioaktiven Stoffen insbesondere auch im Hinblick auf das Gefährdungspotential angezeigt, das vergleichsweise höher ist als etwa im Falle der – bußgeldbewehrten – ungenehmigten Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung ist als Folgeänderung zu Nummer 33 Buchstabe a notwendig.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist als Folgeänderung zu der Änderung des § 127 Absatz 1 StrlSchG unter Nummer 33 Buchstabe a aus Gründen der Konsistenz notwendig.

Zu Buchstabe e

Die Anpassung ist als Folgeänderung zu der Änderung unter Nummer 34 Buchstabe b notwendig.

Zu Buchstabe f

Bei der Änderung handelt es sich um die redaktionelle Korrektur eines offensichtlichen Fehlers; die Zahlen zu Absatz und Nummer waren bisher verdreht.

Zu Nummer 53

Bei Röntgeneinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden sind, ist für den zur Anzeige Verpflichteten in der Regel die Pflicht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG nicht erfüllbar, da dieser in der Regel keinen unmittelbaren Zugriff auf die vom Hersteller des Gerätes

erstellte EG-Konformitätserklärung hat. Für diese Röntgeneinrichtungen ist daher eine Übergangsregelung erforderlich.

Seit Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung am 31. Dezember 2018 besteht für Hersteller von Geräten nach § 148 StrlSchV die Verpflichtung, dem Gerät die dort genannten Unterlagen beizufügen. Unter die nach § 148 Absatz 2 StrlSchV beizufügenden Informationen fällt insbesondere auch ein Abdruck der EG-Konformitätserklärung. Werden Geräte somit erstmalig nach Inkrafttreten der StrlSchV in Verkehr gebracht, steht dem zur Anzeige Verpflichteten in der Regel auch ein Abdruck der EG-Konformitätserklärung zur Verfügung, so dass ab diesem Zeitpunkt die Pflicht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG erfüllt werden kann.

Zu Nummer 54

Die Regelung ist wegen der Änderung unter Nummer 14 erforderlich. Bisher hat es zwar noch keine Bauartzulassung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative gegeben. Da jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes noch eine solche Bauartzulassung erteilt wird, bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit dieser Übergangsregelung.

Zu Nummer 55

Die Definitionen der Nuklidketten U-238sec und Th-232sec, die früher Teil der Anlage III Tabelle 2 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung waren, sind in Anlage 4 Tabelle 2 der am 31. Dezember 2018 in Kraft getretenen Strahlenschutzverordnung nicht mehr enthalten. Zur unmissverständlichen Anwendbarkeit der Anlage 1 des Strahlenschutzgesetzes – genauso wie der Anlagen 5 und 7 der Strahlenschutzverordnung – bedarf es daher im Hinblick auf die Nuklidketten U-238sec und Th-232sec der Klarstellung im Wortlaut, dass die U-238- und Th-232-Zerfallsreihen erfasst sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Verweises ist erforderlich, da der frühere § 11 Absatz 1 Nummer 6 AtG durch Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966) zu § 11 Absatz 1 Nummer 4 AtG geworden ist.

Zu Nummer 2

Die Streichung ist erforderlich, da die §§ 23 und 23b AtG durch Artikel 3 Nummer 16 und 17 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 aufgehoben wurden.

Zu Nummer 3

Die Neufassung von § 22 Absatz 2 Satz 1 AtG unter Buchstabe a sieht nunmehr vor, dass die Zolldienststellen zukünftig bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen nur mitwirken. Dies bedeutet, dass die Zolldienststellen lediglich in die Überwachung der Ein- und Ausfuhr eingebunden sind, während die aufgrund der Änderung von § 22 Absatz 2 Satz 1 AtG nunmehr bestehende grundsätzliche Zuständigkeit der Landesbehörden unberührt bleibt.

Die Änderung unter Buchstabe b dient lediglich der Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Verweise an das neugeordnete und am 31. Dezember 2018 in Kraft getretene Strahlenschutzrecht; die zuvor in Bezug genommenen Vorschriften sind im Strahlenschutzgesetz und in der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung aufgegangen. Es handelt sich um rechtstechnisch erforderliche Änderungen, eine Änderung der Regelungsinhalte ist hiermit nicht verbunden. Insbesondere sind durch § 197 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG mit Wirkung vom 31.12.2018 Genehmigungen nach § 7 StrlSchV a. F. zu solchen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG geworden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die §§ 23 und 23b AtG wurden durch Artikel 3 Nummer 16 und 17 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 aufgehoben. Dementsprechend sind diese Paragraphen in § 1 Satz 1 AtSKostV zu streichen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einfügung von Kostentatbeständen in § 183 Absatz 1 StrlSchG für bestimmte Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie des Eisenbahn-Bundesamtes ist als zwingende Folgeänderung die Erweiterung des Anwendungsbereichs der AtSKostV auf die nach den §§ 187 und 190 StrlSchG zuständigen Behörden erforderlich.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Der Gebührenrahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 AtSKostV berücksichtigt bisher nicht die Kosten, die der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für Vergleichsmessungen des Bundesamtes für Strahlenschutz nach § 103 Absatz 4 Satz 4 StrlSchV entstehen und die durch die Einnahme von Gebühren auf Grundlage des neu geschaffenen Gebührentatbestands in § 183 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b StrlSchG refinanziert werden sollen. Der Gebührenrahmen ist daher entsprechend anzupassen. Wie bei den „Weiteren Kosten“ dargestellt, ist mit durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards für die vom Bundesamt für Strahlenschutz jährlich durchgeführten zwei Vergleichsmessungen in Höhe von ca. 40 000 Euro im Jahr zu rechnen. Da bezüglich der einzelnen Vergleichsmessungen keine verlässliche Vorhersage über die Anzahl der vom Bundesamt für Strahlenschutz zukünftig angeforderten Flächenpräparate und über den Aufwand im Zusammenhang mit den Radionukliden getroffen werden kann, ist, um auch in Fällen mit erhöhtem Aufwand kostendeckend arbeiten zu können, ein Gebührenrahmen von 50 Euro bis 50 000 Euro angemessen und ausreichend.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Einfügung eines Kostentatbestands in § 183 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a StrlSchG für Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StrlSchG ist die Ergänzung eines Gebührenrahmens für diese Leistungen erforderlich. Basierend auf den Ausführungen unter dem Punkt „Weitere Kosten“ wird ein Gebührenrahmen von 50 Euro bis 50 000 Euro als angemessen und ausreichend erachtet, da angesichts der nur schwer abzuschätzenden zukünftigen Entwicklung der Antragszahlen im Bereich der Bauartzulassung und des damit unter Umständen verbundenen erhöhten Prüfaufwands im Einzelfall ein hinreichend großer Gebührenrahmen notwendig ist, um alle mit der erforderlichen Prüfung und Untersuchung im Zusammenhang stehenden Kosten decken zu können. Ein entsprechend weiter Rahmen ermöglicht auch, bei begünstigenden Amtshandlungen, insbesondere Bauartzulassungen, die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 183 Absatz 4 Satz 3 StrlSchG).

Ebenso ist die Ergänzung eines Gebührenrahmens für Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes über Anträge auf Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe erforderlich, da es hierfür künftig nach § 183 Absatz 1 Nummer 8 StrlSchG Gebühren erhebt. Legt man für die Festlegung des Gebührenrahmens die im Jahr 2019 für die Erteilung einer Beförderungsgenehmigung nach § 27 Absatz 1 StrlSchG veranschlagten Kosten zu Grunde, ist ein Gebührenrahmen von 50 Euro bis 25 000 Euro angemessen und ausreichend (vgl. auch Ausführungen bei „Weitere Kosten“). Die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 5 AtSKostV.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderungen sind aufgrund der unter Nummer 4 und 5 vorgenommenen Änderungen erforderlich.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 4 und 5; eine Inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine zwingende Folgeänderung zu der Einführung des neuen Bauartzulassungstatbestandes in § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG in Artikel 1 Nummer 14.

Zu Nummer 4

Der Wortlaut des bisherigen § 23 StrlSchV wird durch die Änderung zu § 17 StrlSchV; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Verschiebung ist eine zwingende Folgeänderung zu der Änderung unter Nummer 5, da der neue § 23 StrlSchV mit den technischen Anforderungen an die Bauartzulassung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlage nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG aus rechtsförmlichen Gründen nach den technischen Anforderungen an die Bauartzulassungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 StrlSchG zu verorten war.

Zu Nummer 5

Bei der Änderung handelt es sich um eine zwingende Folgeänderung zu der Einführung des neuen Bauartzulassungstatbestandes in § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG in Artikel 1 Nummer 14. Bisher waren die Regelungen für Bauartzulassungen für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach dem bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in § 17 StrlSchV verortet; nach der Einführung der neuen Bauartzulassung für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG wird die Vorschrift – unter inhaltlicher Anpassung der technischen Anforderungen – aus rechtsförmlichen Gründen als § 23 hinter den Anforderungen nach den §§ 17 bis 22 StrlSchV für Bauartzulassungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 StrlSchG verortet.

Ohne die inhaltlichen Konkretisierungen des bisherigen § 17 StrlSchV im neuen § 23 StrlSchV könnte eine Bauartzulassung nach dem neuen § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG nicht erteilt werden. Die neue Bauartzulassung für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlage hat die genehmigungsfreie Verwendung dieser Anlagen zur Folge, eine Anzeige nach dem durch Artikel 1 Nummer 6 neu eingeführten § 17 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG reicht in diesen Fällen aus. Dabei sind die Anzeigevoraussetzungen für bauartzugelassene Vollschutzanlagen geringer als bei den übrigen Anzeigetatbeständen für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (neu) StrlSchG. Dies ist fachlich jedoch nur vertretbar, wenn die inhärente Sicherheit der Anlage einen Betrieb ohne das vorherige Genehmigungsverfahren sowie die höheren Anzeigevoraussetzungen rechtfertigt. Dies wird insbesondere über die technischen Anforderungen des neuen § 23 StrlSchV sichergestellt.

Die nun vorgesehenen Regelungen entsprechen den Vorgaben im Bereich der Röntgenanlagen, wo es die vergleichbare Möglichkeit der Bauartzulassung einer Röntgeneinrichtung als Vollschutzgerät gibt. Als technische Anforderungen für die Bauartzulassung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlage nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG sind die folgenden vier Punkte unentbehrlich, die durch den neuen § 23 StrlSchV eingeführt werden:

1. Die Erzeugung radioaktiver Stoffe durch Aktivierung muss ausgeschlossen sein. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn keine Photonenenergie größer als 2 Megaelektronenvolt vorliegt. Für UKP Laseranlagen ist dies grundsätzlich im normalen Anwendungsbereich der Fall, aber es ist auch für andere denkbare Anlagen grundsätzlich auszuschließen.
2. Es muss ein Schutzgehäuse vorhanden sein, das den Ort, an dem die ionisierende Strahlung erzeugt wird, vollständig umschließt. Dies stellt sicher, dass die Strahlung zuverlässig abgeschirmt werden kann.
3. Die Ortsdosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Schutzgehäuses darf 3 Mikrosievert pro Stunde nicht überschreiten. Durch den Wert wird sichergestellt, dass bei einer jährlichen Arbeitszeit von 2000 Stunden eine Dosis von maximal 6 Millisievert nicht überschritten wird.

4. Das Vorhandensein von zwei redundanten Sicherheitseinrichtungen, die verhindern, dass die Anlage betrieben werden kann, wenn das Schutzgehäuse nicht geschlossen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch beim Ausfall eines der Sicherheitssysteme die Anlage nicht ungewollt im geöffneten Zustand betrieben werden kann und ein an der Maschine tätiger Mitarbeiter eine unzulässige Dosis erhält.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung handelt es sich um eine zwingende Folgeänderung zu der Einführung des neuen Bauartzulassungstatbestandes in § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG in Artikel 1 Nummer 14.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung handelt es sich um eine zwingende Folgeänderung zu der Einführung des neuen Bauartzulassungstatbestandes in § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG in Artikel 1 Nummer 14.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung handelt es sich um eine zwingende Folgeänderung zu der Klarstellung unter Artikel 1 Nummer 13, die zur Gewährleistung der Konsistenz der Regelungen erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine zwingende Folgeänderung zu der Einführung des neuen Bauartzulassungstatbestandes in § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG in Artikel 1 Nummer 14, der nur die Genehmigungs-, nicht aber die gänzliche Zulassungsfreiheit des Betriebs einer Vollschutzanlage zur Folge hat.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ein Inkrafttreten zum Beginn eines Quartals im Sinne des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung kommt vorliegend nicht Betracht; das Inkrafttreten unmittelbar nach der Verkündung ist erforderlich, damit die durch das Änderungsgesetz erweiterten Verordnungsermächtigungen zeitnah für die entsprechenden Änderungen der Strahlenschutzverordnung genutzt werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes
(NKR-Nr. 5411, BMU)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: 960.000 Euro <i>Im Einzelfall (erneute Radonmessung bei wesentlichen Änderungen betroffener Arbeitsplätze)</i> unter 50 Euro davon aus Informationspflichten: 212.000 Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand geringfügig	
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: 25.000 Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand: geringfügig Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: 36.000 Euro	
Weitere Kosten Gebühren	Durch die Schaffung neuer Kostentatbestände werden für die Wirtschaft weitere Kosten in Form von Gebühren verursacht. Diese werden bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (jährlich etwa 400.000 Euro) und des Eisenbahnbundesamtes (jährlich etwa 25.000 Euro) anfallen. Im Einzelfall werden für die Bauartzulassungen etwa 26.000 Euro für Störstrahler, etwa 107.000 Euro für Röntgenstrahler und Vollschutzgeräte geschätzt. Im Einzelfall werden für die Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Messstellen Gebühren von etwa 20.000 Euro (Vergleichsmessung Beta-Strahlung u.a.), 17.000 Euro (Vergleichsmessung Neutronen-Strahlung) und 27.000 Euro (Vergleichsmessung Photonen-Strahlung) geschätzt. Im Einzelfall wird für eine Beförderungsgenehmigung eine Gebühr von etwa 25.000 Euro geschätzt.

Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben werden neben national veranlassten Vorgaben auch Vorgaben der EURATOM - Richtlinie 2013/59 umgesetzt. Bezüglich der Umsetzung von EU-Recht liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 22.000 Euro für national veranlasste Vorgaben dar. Für rund 937.000 Euro setzt der Regelungsentwurf EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird in diesem Fall kein Anwendungsfall der ‘One in one out’-Regel begründet.
KMU-Betroffenheit	KMU können insbesondere durch die ergänzte Messpflicht im Zusammenhang mit Radonarbeitsplätzen betroffen sein. Die Vorgabe ist durch die EURATOM-Richtlinie vorgegeben und dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz. Den Unternehmen soll laut Ressort Hilfestellung bei der Umsetzung, bspw. in Form eines Leitfadens zur Durchführung der Messung, gegeben werden, um den Aufwand möglichst gering zu halten.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Strahlenschutzgesetz geändert. Neben redaktionellen Anpassungen im Gesetzestext werden die zuständigen Behörden ermächtigt, im Einzelfall die Anzeigepflicht der Betroffenen durch konkretisierende Vorgaben zu erweitern.

Inhaltlich wird im Wesentlichen die Verpflichtung der Arbeitgeber angepasst, vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt gemäß EURATOM-Richtlinie generell für Arbeitsplätze in bestimmten Gebieten (Radonvorsorgegebiete) bzw. bei Überschreiten des nationalen Referenzwertes (300 Becquerel je Kubikmeter). Bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsplatzes, wie bspw. bei energetischen Sanierungsmaßnahmen des Gebäudes mit Einfluss auf die Belüftung im Innenraum, ist die Messung des Becquerel-Referenzwertes zu wiederholen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 960.000 Euro an. Davon entfallen etwa 212.000 Euro auf jährliche Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten.

Kostentreiber ist die Vorgabe zur erneuten Radonmessung bei wesentlichen Änderungen eines Arbeitsplatzes.

Da die Ausweisung der Radonvorsorgegebiete durch die Länder noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt die Abschätzung der Fallzahl aufgrund von Daten des Statistischen Bundesamtes. Betroffen können nur Arbeitsplätze in Radonvorsorgegebiete sein, hierfür werden etwa 8 % der Bundesfläche vorsorglich geschätzt. Zudem sind von der Vorgabe nur Arbeitsplätze im Innenraum im Erdgeschoss oder Untergeschoss betroffen. Im Ergebnis werden nachvollziehbar etwa 712.000 Arbeitsplätze geschätzt. Davon werden voraussichtlich bei 3 % p.a. so wesentliche bauliche Änderungen vorgenommen, dass eine erneute Radonmessung erforderlich wird (etwa 21.000 p.a.).

Im Einzelfall fallen Sachkosten von etwa 30 Euro an (Messgerät) und ein Messaufwand von 10 Minuten (5,37 Euro), insgesamt etwa 35 Euro. Bei o.g. Fallzahl resultieren hieraus jährliche Gesamtkosten von etwa 743.000 Euro.

Zusätzlich ist eine Dokumentation der Daten vorzunehmen. Im Einzelfall entsteht ein Zeitaufwand von 15 Minuten (8,14 Euro), bei o.g. Fallzahl resultieren daraus jährliche Bürokratiekosten von rund 171.000 Euro.

Zudem wird angenommen, dass in Einzelfällen und auf behördliches Verlangen eine Vorlage des Messergebnisses an die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Nach Schätzung wird dies auf etwa 5 % der Fälle zutreffen (rund 1000 Fälle). Im Einzelfall wird hier ein Arbeitsaufwand von 24 Minuten angenommen (rund 15 Euro), insgesamt entstehen damit zusätzliche Bürokratiekosten von 14.000 Euro p.a.

Durch die neue Befugnis zuständiger Behörden konkretisierende Maßnahmen im Einzelfall anordnen zu können, entsteht den Betroffenen kein zusätzlicher Aufwand. Es handelt sich hierbei um eine vollzugstaugliche Durchsetzung bereits bestehender Vorgaben.

Der einmalige Aufwand ist geringfügig (rund 600 Euro) und resultiert aus einer Möglichkeit für fünf Messstellen, einen Zugriff auf das Strahlenschutzregister zu erhalten, um Daten automatisiert abrufen zu können. Im Einzelfall fällt ein geringfügiger Umstellungsaufwand (2 Stunden Aufwand pro Fall) an.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für den Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aufgrund der Prüfung der Bauartzulassung für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlage. Der Aufwand fällt beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) an, welches im Einzelfall etwa 8 Tage (65,40 Euro/h) für die Prüfung benötigt. Bei voraussichtlich 6 Fällen p.a. resultieren jährliche Kosten von etwa 25.000 Euro.

Der einmalige Aufwand ist für den Bund geringfügig und resultiert aus der Möglichkeit für zuständige Behörden und Messstellen, einen Zugriff auf das Strahlenschutzregister zu erhalten, um Daten automatisiert abrufen zu können. Im Einzelfall fällt ein geringfügiger Umstellungsaufwand (2 Stunden Aufwand pro Fall) an.

Den Verwaltungen (vornehmlich der Länder) entstehen bei der Vorgabe zur erneuten Radonmessung betroffener Arbeitsplätze –vergleichbar der Wirtschaft– jährlicher Erfüllungsaufwand. Soweit die öffentliche Hand Arbeitgeber ist und in betroffenen Gebieten Arbeitsplätze im Erd- bzw. Untergeschoss eingerichtet hat, kann auch diese bei wesentlichen Änderungen zu einer erneuten Radonmessung verpflichtet sein. Das Ressort schätzt auf Basis statistischer Daten eine Gesamtzahl von 20.000 grundsätzlich betroffener Arbeitsplätze, von denen angenommen wird, dass 3 % p.a. sich wesentlich ändern, so dass eine erneute Messung notwendig wird (Fallzahl 600). Bei Einzelfallkosten von rund 35 Euro resultieren jährliche Gesamtkosten von etwa 21.000 Euro p.a. Zuzüglich sind die Länder als Überwachungsbehörde gehalten, vorzulegende Untersuchungen zu Radonmessungen zu prüfen. Bei etwa 1.050 Fällen p.a. entsteht hierzu ein Aufwand von etwa 7.000 Euro (etwa 10 min pro Fall).

Durch eine Festlegung der Zuständigkeit der Länder im Strahlenschutzgesetz und Atomgesetz für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe bzw. Konsumgüter und Produkte, denen radioaktive Stoffe zugesetzt wurden, entsteht eine geringfügige jährliche Belastung. Es wird eine geringe Fallzahl geschätzt (etwa 11 Fälle p.a.), pro Fall wird ein Aufwand von etwa 16 Stunden (650 Euro) angenommen. Insgesamt entsteht eine jährliche Belastung von etwa 7.000 Euro.

II.2. Weitere Kosten

Durch die Schaffung neuer Kostentatbestände werden für die Wirtschaft weitere Kosten in Form von Gebühren verursacht. Diese werden einerseits bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (jährlich etwa 400.000 Euro) anfallen. Im Einzelfall werden für die Bauartzulassungen etwa 26.000 Euro für Störstrahler, etwa 107.000 Euro für Röntgenstrahler und Vollschutzgeräte geschätzt. Darüber hinaus werden im Einzelfall für die Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Messstellen Gebühren von etwa 20.000 Euro (Vergleichsmessung Beta-Strahlung u.a.), 17.000 Euro (Vergleichsmessung Neutronen-Strahlung) und 27.000 Euro (Vergleichsmessung Photonen-Strahlung) geschätzt.

Ferner werden für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen des Eisenbahnbundesamtes Gebühren anfallen. Diese werden auf jährlich etwa 25.000 Euro geschätzt und resultieren aus Genehmigungen für die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages vom 26. November 2020 (TOP 29) und unterstreicht die Notwendigkeit, die aus einer erhöhten Radon-222-Aktivitätskonzentration entstehenden Sanierungskosten sowie die mit o. g. Vorlage verbundenen Kosten einer erneuten Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration aus vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln (z. B. KfW-Mittel) zu fördern.
- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, einschlägige KfW-Förderprogramme oder andere geeignete Förderprogramme zum 1. Januar 2022 für private Haus- und Wohnungseigentümer, Kommunen und Unternehmen, um den Fördertatbestand Radonsanierung zu erweitern.
- c) Der Bundesrat begrüßt weiterhin die Forderung des Haushaltsausschusses des Bundestages nach einer unverzüglichen wissenschaftlichen Untersuchung, welcher Gebäudebestand mit welchen Kosten in den Radonvorsorgegebieten voraussichtlich von einer die Sanierung erforderlich machenden Radonbelastung betroffen ist und unterstreicht die Notwendigkeit dieser wissenschaftlichen Untersuchung.

Begründung:

Erhöhte Radonkonzentrationen in Gebäuden stellen ein bundesweites Problem dar. Der Schutz vor dem natürlich vorkommenden Edelgas Radon wurde im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom Juni 2017 und der im Dezember 2018 in Kraft getretenen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erstmals umfassend geregelt. Mit dem Gesetz wurden die Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom umgesetzt.

Das natürliche Edelgas Radon entsteht aus dem Zerfall von Uran, das überall in der Erdkruste vorkommt. Es kann über Fugen, Risse und andere Öffnungen in Gebäude eintreten und sich dort auf das Vielfache der Konzentration in der Außenluft anreichern. Mit den strahlenschutzrechtlichen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Radon für Nichtraucher die häufigste Ursache für Lungenkrebs ist. Fünf bis zehn Prozent aller Lungenkrebsfälle werden durch Radon verursacht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d (§ 17 Absatz 4 Satz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf fehlt eine Regelung für die Unterlagen, die bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs von den neu aufgenommenen Anlagen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG, d. h. für nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 bauartzugelassene Vollschutzanlagen, vorzulegen sind. Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich der Regelung im § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 4 für die wesentliche Änderung von Vollschutz-Röntgenanlagen. Das Formulierungsschema des Änderungsbefehls Nummer 6 des Entwurfs (präziser als im § 19 Absatz 5) wird übernommen. Ferner beschränkt sich die eingeführte Anzeigepflicht auf wesentliche Änderungen nur des Betriebs, da eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer Anlage nach Nummer 4 der erteilten Bauartzulassung die Grundlage entziehen würde.

3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe 0aa – neu –
(§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe 0aa voranzustellen:

- ,0aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden ist,“ durch die Wörter „als Medizinprodukt nach dem Medizinproduktegesetz in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/745 gekennzeichnet ist,“ ersetzt.‘

Begründung:

In der jetzigen Fassung von § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Teilsatz 2 StrlSchG haben die Sachverständigen zu bescheinigen, dass eine medizinische Röntgeneinrichtung nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) erstmalig in Verkehr gebracht worden ist. Die Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG können diesen Sachverhalt aber nur dann bescheinigen, wenn sie zusätzlich die notwendige Qualifikation als Sachverständige nach dem Medizinprodukterecht erworben haben. Dies erfüllen die Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in der Regel nicht und die Qualifikation für das Medizinprodukterecht kann von ihnen als Voraussetzung zur Bestimmung als Sachverständige nach dem Strahlenschutzrecht auch nicht zwingend gefordert werden. Deshalb können die Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG nur bescheinigen, dass die Röntgeneinrichtung als Medizinprodukt nach dem Medizinproduktegesetz gekennzeichnet ist.

Es ist nicht die Aufgabe der für den Strahlenschutz zuständigen Behörden und der im Anzeigeverfahren tätigen Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG die Einhaltung der Anforderungen aus dem Medizinprodukterecht zu überprüfen. Diese Abgrenzung sollte deshalb aus der Formulierung des Prüfungsauftrags nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Teilsatz 2 eindeutig hervorgehen. Mit der bisherigen Formulierung ist die klare Abgrenzung nicht gegeben.

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt bereits die aufgrund von Artikel 3b Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEU-AnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) veranlasste Änderung von § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Strahlenschutzgesetzes. Das MPEUAnpG tritt am 26. Mai 2021 in Kraft. Da die Änderung des Strahlenschutzgesetzes vermutlich erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist die Änderung aufgrund des MPEU-AnpG bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb
(§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 9 StrlSchG)*

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b sind die Doppelbuchstaben aa und bb wie folgt zu fassen:

- ,aa) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden zu Nummern 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass in der neuen Nummer 4 die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt werden.‘

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 53 ist zu streichen.

* Berücksichtigt auf Bitte des BMU bereits die zukünftige Fassung von § 19 StrlSchG, die aufgrund des MPEUAnpG vom 28.4.2020 (BGBl. I S. 960) am 26.05.2021 in Kraft treten wird; vgl. auch die Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf in BR-Drucksache 24/21, Seite 41.

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 19 Absatz 3 Nummern 3 und 4 StrlSchG) soll geregelt werden, dass u. a. den Vollzugsbehörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens zum Betrieb eines Röntgen-Systems, das nach den Vorschriften des Medizinprodukterechts in Verkehr gebracht wurde, die Kompatibilitätsbescheinigung vorgelegt werden muss. Bisher bestand bereits die Regelung, dass für die Anzeige des Betriebs einer medizinischen Röntgeneinrichtung die Konformitätserklärung bei den Vollzugsbehörden eingereicht werden muss.

Weder die Konformitätserklärung noch die Kompatibilitätsbescheinigung enthalten allerdings die für die Vollzugsbehörden notwendigen Informationen, die für die Bewertung des Strahlenschutzes relevant sind. Ferner sind beide ungeeignet, um den ausreichenden Nachweis zu führen, dass eine Röntgeneinrichtung oder ein System alle Anforderungen des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) erfüllt.

Mit dieser geplanten Neuregelung werden neue bürokratische Anforderungen gestellt, ohne dass ein Gewinn für den Strahlenschutz auch nur annähernd erkennbar ist. Sie läuft auch den allgemeinen Bestrebungen zur Deregulierung zuwider.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in der Grundnorm zum Strahlenschutzrecht (Richtlinie 2013/59/EU-RATOM des Rates vom 5. Dezember 2013), insbesondere im Artikel 60, keinerlei Hinweise auf eine erforderliche Verankerung von Pflichten des MPG-Regelwerks im Strahlenschutzrecht ersichtlich sind.

Die Belange des Medizinprodukterechts werden in den strahlenschutzrechtlichen Regelungen insofern berücksichtigt, als dass sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der genehmigten oder angezeigten Tätigkeit (hier: Betrieb einer Röntgeneinrichtung) nicht entgegenstehen dürfen. Diese Anforderungen finden sich als Genehmigungsvoraussetzung im § 13 Absatz 1 Nummer 8 StrlSchG und als Voraussetzung der Untersagung einer angezeigten Tätigkeit im § 20 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG.

Das Medizinproduktegesetz ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die unter die vorgenannten Regelungen fällt. Zusätzlich ist die Schnittstelle zwischen Strahlenschutz- und Medizinprodukterecht im § 23 StrlSchG klar definiert.

Die Informationspflichten des Herstellers sind auf der Ermächtigungsgrundlage des § 91 StrlSchG im § 148 StrlSchV geregelt. Danach hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die geeigneten Informationen und Unterlagen zur Röntgeneinrichtung bei der Übergabe an den Strahlenschutzverantwortlichen beigelegt werden. Speziell in § 148 Absatz 2 StrlSchV ist die besondere Informationspflicht der Hersteller über Röntgeneinrichtungen, die für die Anwendung am Menschen eingesetzt werden, aufgeführt. Mit den Informationen aus diesen Dokumenten kann der Strahlenschutzverantwortliche geeignete und erforderliche Maßnahmen zum Strahlenschutz ableiten und umsetzen. Dies ist auch im Rahmen der behördlichen Aufsicht während des gesamten Betriebs einer Röntgeneinrichtung gut überprüfbar und beschränkt sich nicht nur auf eine einmalige Prüfung im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund der o. a. Regelungen wird auf die Vorgaben des Medizinprodukterechts ausreichend Bezug genommen. Eine detaillierte fachspezifische Regelung über Informationen und Unterlagen, die bereitgehalten werden müssen, besteht zusätzlich in § 148 StrlSchV und es bedarf deshalb keiner weiteren Detailregelung im übergeordneten StrlSchG.

Dementsprechend kann einerseits die bisher in § 19 Absatz 3 Nummer 3 StrlSchG enthaltene alte Regelung und andererseits können die ab dem 26. Mai 2021 durch das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) neu aufzunehmenden Regelungen in § 19 Absatz 3 Nummern 3 und 4 StrlSchG entfallen. Daraus ergibt sich die neue Formulierung des Artikels 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Mit einer Streichung der vorgesehenen Änderung von § 19 Absatz 3 Nummern 3 und 4 StrlSchG ist auch in der Folge die Ergänzung um den Absatz 3 in der Übergangsvorschrift von § 200 StrlSchG nicht mehr notwendig und kann ebenfalls gestrichen werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d – neu –
(§ 19 Absatz 5 StrlSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 8 folgender Buchstabe anzufügen:

„d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigten Röntgeneinrichtung sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angezeigten Röntgeneinrichtung sind die Absätze 1 und 4 entsprechend anzuwenden.“ “

Begründung:

Die Struktur der Regelungen für wesentliche Änderungen des Betriebs von Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 1 wird der des § 17 Absatz 3 angepasst. Die Pflichten bezüglich der verschiedenen Röntgeneinrichtungen werden präziser zugeordnet.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d – neu –
(§ 19 Absatz 5 Satz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 8 folgender Buchstabe anzufügen:

„d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung, die aufgrund einer Anzeige nach § 4 Absatz 1 der Röntgenverordnung in der vor dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung betrieben wird.“ “

Begründung:

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass für die wesentliche Änderung einer nach der früheren Fassung der Röntgenverordnung bauartzugelassenen und dann genehmigungsfrei betriebenen Röntgeneinrichtung weiterhin eine Anzeige ausreichend sein soll.

7. Zu Artikel 1 Nummer 13
(§ 41 Absatz 3 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelgesetzes“ die Wörter „ausgenommen radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.“

Begründung:

Die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 StrlSchG ist nur für die Fälle relevant, in denen das Produkt mit dem radioaktiven Zusatz an jemanden zur Verwendung abgegeben werden soll, der hierfür keine strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung benötigt. In diesem Zusammenhang ist die Regelung der Freigrenzen, wie in § 41 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG formuliert, zu sehen und in diesem Zusammenhang auch zweckmäßig. Von den in § 40 Absatz 1 StrlSchG benannten Produkten ist nur bei den Arzneimitteln eine Überschreitung der Freigrenzen genehmigungsfähig. Diese sind radioaktive Arzneimittel im Sinne § 4 Absatz 8 Arzneimittelgesetz und gleichzeitig radioaktive Stoffe im Sinne des StrlSchG. Daher benötigen sowohl der Hersteller als auch derjenige, der es verwendet, eine Umgangsgenehmigung nach § 12 StrlSchG (vgl. hierzu auch Begründung zu § 40 StrlSchG im Gesetzentwurf, Drucksache 18/11241 des Deutschen Bundestages).

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll klargestellt werden, dass für Zusätze in Arzneimitteln oberhalb der Freigrenze eine Genehmigung nach § 40 Absatz 1 StrlSchG nicht erforderlich ist. Die Einhaltung des Strahlenschutzes ist auch ohne sie gewährleistet, da die notwendigen Maßgaben in der Umgangsgenehmigung des Verwenders enthalten sind. Dies geht auch aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf hervor.

Der Klarstellungsbedarf wird geteilt. Es wird jedoch für unzumutbar gehalten, dies in § 41 StrlSchG bei den Voraussetzungen zur Genehmigung nach § 40 StrlSchG zu verorten. Vielmehr sollte diese Klarstellung direkt beim Genehmigungsverfahren erfolgen.

Der gestellte Antrag dient damit der Klarstellung des vom Gesetzgeber gewollten und verhindert eine Doppelung bei Genehmigungstatbeständen, die zur Wahrung des Strahlenschutzes unbegründet ist.

8. Zu Artikel 1 Nummer 22
(§ 67 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

,22. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Ausnahme von dem Erfordernis der Genehmigung und der Anzeige

Personen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder anderweitig unter Aufsicht stehend im Rahmen einer nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeit beschäftigt werden, bedürfen weder einer Genehmigung noch haben sie eine Anzeige zu erstatten.“

Begründung:

Die Neufassung des § 67 StrlSchG gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung würde lauten:

„Wer als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder anderweitig unter der Aufsicht stehend im Rahmen einer nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeit beschäftigt wird, ...“

In dieser Fassung mit zwei „Oder-Alternativen“ kann der Satz irritieren, zumal ansonsten im Strahlenschutzgesetz und in den darauf beruhenden Verordnungen bewusst auf die Verwendung männlich/weiblicher Formen verzichtet wird (siehe dazu die Fußnote in der amtlichen Begründung der StrlSchV unter A/II/Artikel 1; vierter Absatz). Die vorgeschlagene Formulierung passt sich den im StrlSchG und in der StrlSchV üblichen genderneutralen oder funktionsbezogenen – nur männlichen – Bezeichnungen für Personen an.

9. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a
(§ 85 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Aufzeichnungen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Indikation“ die Wörter „und den Zeitpunkt der Indikationsstellung“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „einschließlich ... < weiter wie Vorlage >“

Begründung:

Aus der Vollzugspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Strahlenschutzverantwortlichen dazu zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die rechtfertigende Indikation zeitnah und einschließlich des Zeitpunkts der Indikationsstellung dokumentiert wird.

Es kann nicht im Interesse eines geordneten Verfahrens liegen, wenn rechtfertigende Indikationen mit großem zeitlichen Abstand zur Indikationsstellung und zu den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls dokumentiert werden, womöglich summarisch und pauschal i.S. einer lästigen Buchhaltung am Ende von Abrechnungsquartalen.

Es kann auch nicht ausreichen, wenn die anwendenden Ärzt*innen sich pauschal darauf berufen können, die erforderliche rechtfertigende Indikation vor jeder Anwendung am Menschen (jedenfalls gedanklich) gestellt zu haben.

Das Instrument der rechtfertigenden Indikation beinhaltet die Feststellung, dass der Nutzen der einzelnen Anwendung gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt, darauf gestützt die Entscheidung, dass und auf welche Weise die Anwendung durchzuführen ist (§ 83 StrlSchG).

Für eine sinnhafte Ausfüllung dieses zentralen Schutzinstruments bei der Anwendung am Menschen ist es

unerlässlich, dass Willensbildung und Entscheidung der anwendenden Ärzt*innen im jedem Einzelfall zeitnah nach Stellen der Indikation auch dokumentiert werden, wenn die jeweiligen Besonderheiten des Falls / der Patient*innen noch präsent sind. Insbesondere in strittigen Fällen besteht sonst auch die Gefahr von Manipulationen an der Indikationsstellung ex post.

Die seitens BMU gegen den Änderungsvorschlag erhobenen Einwände,

- a) Exposition und Dosis könnten erst später dokumentiert werden und
- b) ohnehin könne die Verpflichtung unverzüglich zu dokumentieren, eine Aufzeichnung im Nachhinein nicht verhindern, überzeugen nicht.

Eine Pflicht zur unverzüglich - also ohne schuldhaftes Verzögern - vorzunehmenden Dokumentation berücksichtigt selbstverständlich den diesbezüglich frühest möglichen Zeitpunkt. Exposition und Dosis wären somit unverzüglich nach Erhebung zu dokumentieren.

Auch macht die tatsächlich bestehende Möglichkeit, gegen eine Verpflichtung zu verstoßen, diese nicht schon per se obsolet. Denn diese Problematik ergäbe sich auch hinsichtlich anderer in dem StrlSchG festgeschriebenen Pflichten, unverzüglich zu handeln, mitzuteilen oder wie nach § 167 Absatz 1 StrlSchG aufzuzeichnen. Die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 85 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 127 StrlSchV ist zu dem aufsichtlich zugänglich.

10. Zu Artikel 1 Nummer 30a – neu –
(§ 95a – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

,30a. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Auskunftsverlangen, Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Auskunft über Abfälle und sonstige Gegenstände oder Stoffe, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können, über Errichtung, Betrieb und Benutzung der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen, über Grundstücke, auf denen sich solche Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe oder solche Anlagen befinden können, sowie über andere der Aufsicht nach § 178 Satz 2 unterliegende Gegenstände oder Stoffe haben den Bediensteten und Beauftragten der für die Aufsicht nach § 178 Satz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen oder von sonstigen Gegenständen oder Stoffen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können,
2. zur Entsorgung von Abfällen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können, Verpflichtete,
3. Eigentümer und Betreiber sowie frühere Betreiber
 - a) von Unternehmen, die solche Abfälle entsorgen oder entsorgt haben,
 - b) der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind,
4. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen die in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen betrieben werden oder wurden, sowie
5. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können.

(2) Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Bediensteten und Beauftragten der für die Aufsicht nach § 178 Satz 2 zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach § 95, den Verordnungen nach § 95 oder den Eilverordnungen nach § 96 das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen, einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen, zu gestatten. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das

Betreten von Wohnräumen zu gestatten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Betreiber der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen haben diese Anlagen den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Sie haben die zur Überwachung oder zur Entsorgung der angefallenen kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten Abfälle erforderlichen Anlagen, Arbeitskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde

1. den Zustand und Betrieb der Anlage auf eigene Kosten prüfen zu lassen,
2. die Beseitigung der angefallenen Abfälle nach § 95 Absätze 1 bis 3 gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen.

(4) Die behördlichen Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände

1. nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind oder
2. als Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe anzusehen sind, bei denen der für solche Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe in einer Verordnung nach § 95 Absatz 1 festgelegte Kontaminationswert unterschritten wird.

(5) Für die nach dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichteten Personen gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

(6) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(7) Wer nach Absatz 3 Anspruch auf angemessenes Entgelt hat, kann dies nach Landesrecht geltend machen, soweit keine Entschädigung durch den Verursacher des Ereignisfalles oder aufgrund anderer Vorschriften möglich ist.““

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nach der Angabe zu § 95 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 95a Auskunftsverlangen, Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten““

- b) In Nummer 44 ist § 178 Satz 2 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. der §§ 95 und 95a,“

Begründung:

Bei einem radiologischen Notfall benötigen die gemäß § 178 Satz 2 für die Überwachung des § 95 und der Ordnungsregelungen nach § 95 zuständigen Behörden geeignete Eingriffsbefugnisse, um ihrem Auftrag im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nachkommen zu können. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthält hierzu mit einer klarstellenden Änderung des § 178 und der zusätzlichen Anordnungsbefugnis nach § 179 Absatz 2 eine Ergänzung der Befugnisse, die sich bereits nach geltender Rechtslage aus der in § 179 Absatz 1 StrlSchG vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 19 Absatz 1 Satz 1 bis 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 bis 5 des Atomgesetzes (AtG) auch für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG ergeben.

Die entsprechend anwendbare Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 3 AtG regelt zwar Betretensrechte und Auskunftsverlangen der für die Aufsicht zuständigen Behörden. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht

die speziellen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Überwachung radioaktiv kontaminierter Abfälle oder Anlagen im Sinne des § 95 Absatz 1 Satz 2 bei radiologischen Notfällen. Auch die Regelungen der Überwachungsbefugnisse in § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 101 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und in den sonstigen für Abfälle und Anlagen geltenden Bundesgesetzen reichen möglicherweise nicht in allen Fällen zur Überwachung der Verordnungsregelungen nach § 95 StrlSchG aus. Denn die Verordnungen nach § 95 können nicht nur Vorschriften enthalten, die die materiellen und formellen Anforderungen dieser Bundesgesetze in Hinblick auf den Schutz vor ionisierender Strahlung konkretisieren, sondern auch ergänzende Anforderungen und Ausnahmen zu den in § 95 Absatz 2 Satz 1 genannten Bundesgesetzen und -verordnungen.

Daher sollen in das Strahlenschutzgesetz für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG spezielle Befugnisnormen für die Überwachung von Abfällen und sonstigen Gegenständen oder Stoffen aufgenommen werden, die infolge eines radiologischen Notfalls radioaktiv kontaminiert sind oder radioaktiv kontaminiert sein können, sowie für die Aufsicht über die in § 95 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG bezeichneten Anlagenarten. Da der § 95 und die Verordnungen nach § 95 StrlSchG Vorschriften enthalten, die das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes über Abfälle sowie über die in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen konkretisieren, ergänzen oder Ausnahmen zu diesen Rechtsvorschriften regeln, ist es sinnvoll, hierbei die einschlägigen und bewährten Regelungen aus § 47 Absatz 3 bis 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 52 Absatz 2 und 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) inhaltlich zu übernehmen und lediglich um spezielle Aspekte der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG zu ergänzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die für den Vollzug des Abfall-, Immissionschutz- und Wasserrechts zuständigen Behörden die ihnen für die Überwachung dieser Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse auch bei der Überwachung des § 95 und der Verordnungen nach § 95 oder § 96 StrlSchG im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht haben.

Neben den zur Überwachung notwendigen Änderungen ist auch eine spezielle Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden zur Beseitigung der nach einem Notfall anfallenden kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten Abfälle neben den bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten notwendig. Es wird zur Beseitigung der Folgen eines Notfalleignisses u. U. notwendig sein, kontaminierte oder möglicherweise kontaminierte Abfälle in bestehenden Anlagen ohne Zustimmung des jeweiligen Anlagenbetreibers zu entsorgen bzw. Flächen zur übergangsweisen Lagerung solcher Abfälle vor Ort zu nutzen. Zwar sieht bereits das bestehende Recht Möglichkeiten über Mitbenutzungsanordnungen von Anlagen oder auch die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung zur Errichtung einer Deponie vor, diese rechtfertigen jedoch nicht alle zur Abwicklung der Folgen eines radiologischen Ereignisses notwendigen Maßnahmen nach § 95. Sie berücksichtigen auch nicht die in einer solchen Situation maßgeblichen zeitlichen Dringlichkeiten. Diese Regelungslücke zur Absicherung behördlicher Anordnungen wird nun mit dem neuen § 95a Absatz 3 geschlossen.

Zu Absatz 1:

Die Regelung der Auskunftsverlangen und -pflichten entspricht den in § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG, § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG und § 101 Absatz 1 Nummer 3 WHG enthaltenen Regelungen. Der Katalog der Auskunftspflichtigen wurde aus § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG und § 52 Absatz 2 BImSchG übernommen und entsprechend des erweiterten Kreises der Personen, Gegenstände und Stoffe, die der Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG unterliegen, ergänzt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschriften dieses Absatzes entsprechen den in § 47 Absatz 3 Satz 2 bis 4 KrWG, § 52 Absatz 2 Satz 1 und 2 BImSchG sowie § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 und Satz 2 WHG geregelten Betretensrechten. Satz 2 bestimmt entsprechend der in Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes (GG) für Eingriffe und Beschränkungen des Grundrechts der Freizügigkeit festgelegten Voraussetzungen, dass das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen nur dann gestattet werden muss, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Satz 3 entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden die entsprechenden Pflichten aus § 47 Absatz 4 KrWG und § 52 Absatz 2 Satz 4 BImSchG übernommen und an die Gegenstände der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG angepasst. Auch bei der Überwachung der in § 95 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG genannten Anlagen kann die Inanspruchnahme personeller Unterstützung oder sachlicher Hilfsmittel erforderlich sein, um eine Prüfung der Einhaltung der festgelegten Kontaminationswerte oder Anforderungen umfassend durchführen zu können. Zudem wird der zuständigen Behörde ermöglicht, die Entsorgung der kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten Abfälle in einer bestehenden Anlage anzuordnen. Antriebsaggregate, Maschinen und die für deren Betrieb erforderlichen Treibstoffe sowie andere sachliche Hilfsmittel müssen insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Anlagen bei der Prüfung in Betrieb gesetzt oder zur Abfallentsorgung genutzt werden sollen. Im Rahmen der Aufsicht über Verordnungen nach § 95 könnte es des Weiteren z. B. erforderlich sein, Fahrzeuge oder andere Maschinen einzusetzen, um dem Personal oder Beauftragten der Aufsichtsbehörden für Messungen oder Probenahmen den Zugriff auf nicht mehr frei zugängliche Abfälle zu ermöglichen.

Der Zugriff auf die in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen und die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung von Personal und sachlichen Hilfsmitteln dient in den § 95a geregelten Fällen der Überwachung eigener, in einer Verordnung nach § 95 StrlSchG geregelter Pflichten der Anlagenbetreiber wie auch die Möglichkeit der Nutzungsanordnung zur Entsorgung.

Zu Absatz 4:

Nummer 1 übernimmt für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG die Befugnisse nach § 47 Absatz 6 KrWG. Durch diese Befugnisse soll sichergestellt werden, dass sich ein Abfallbesitzer mit der bloßen Behauptung, es handle sich bei bestimmten Stoffen oder Gegenständen nicht (mehr) um Abfall, sondern um Nebenprodukte oder Sekundärrohstoffe, nicht der Überwachung durch die zuständige Behörde entziehen kann (vgl. BT-Drucksache 17/6052, S. 119, und BT-Drucksache 17/6645, S. 7). Die Einbeziehung der Überprüfung des Endes der Abfalleigenschaft in die strahlenschutzrechtliche Aufsicht wird hier vorsehen, weil bei dieser Prüfung nach § 5 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. §§ 3 und 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4 KrWG im Hinblick auf den Schutz des Menschen und der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlung insbesondere die Regelungsinhalte der Verordnung nach § 95 StrlSchG und andere radiologische Kriterien zu berücksichtigen sind.

Nummer 2 erstreckt die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG auf die Überprüfung, ob ein Abfall oder sonstiger Gegenstand oder Stoff, den in einer Rechtsverordnung nach § 95 Absatz 1 StrlSchG für Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe dieser Art festgelegten Kontaminationswert unterschreitet. Die Regelung dient der Klarstellung und stellt den zuständigen Behörden ein effektives Instrumentarium zur Verfügung um zu klären, welche Abfälle und sonstigen Stoffe oder Gegenstände bei Einhaltung der für Abfälle und für die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Anlagen allgemein festgelegten umweltrechtlichen Vorgaben ohne zusätzliche spezielle, dem Strahlenschutz dienende Schutzmaßnahmen entsorgt, gelagert, eingesetzt oder behandelt werden können und für welche anderen Abfälle oder sonstigen Gegenstände oder Stoffe zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder erforderlich sein können.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz übernimmt die entsprechenden Bestimmungen des § 47 Absatz 5 KrWG und des § 101 Absatz 3 WHG. § 52 Absatz 5 BImSchG enthält eine inhaltsgleiche Regelung des Auskunftsverweigerungsrechts.

Zu Absatz 6:

Entsprechend der Regelungen des § 52 Absatz 7 BImSchG und des § 101 Absatz 4 WHG schließt Absatz 6 eine Weitergabe der nach Absatz 1 bis 4 erlangten Kenntnisse und Unterlagen an die Finanzbehörden aus, soweit nicht einer der in Satz 2 genannten Ausnahmefälle vorliegt. Hintergrund dieser Regelungen ist die Erfahrung, dass viele Betriebsinhaber im Rahmen der umweltrechtlichen Überwachung oft nicht so sehr Sorge vor den umweltrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Behörden haben, sondern vor den Folgen, die sich aus einer Weiterleitung der im Rahmen der umweltrechtlichen Überwachung gewonnenen Kenntnissen an die Finanzbehörden im steuerlichen Bereich ergeben könnten.

Durch das in Absatz 6 übernommene grundsätzliche Verbot der Weitergabe und Verwertung zu steuerlichen Zwecken soll für die zur Auskunft oder Mitwirkung Verpflichteten ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, der Behörde die von ihr benötigten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der richtigen Erfassung steuerrechtlich relevanter Tatbestände und der gesetzmäßigen Besteuerung einerseits und dem Interesse eines möglichst weitreichenden Informationsaustausches zwischen dem Verpflichteten und der zuständigen Behörde wird hier dem Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlung grundsätzlich Vorrang eingeräumt, damit die der Überwachung unterliegenden Unternehmen und Personen die zuständigen Behörden in Notfallsituationen kooperativ unterstützen und diese Behörden deshalb soweit wie möglich nicht auf andere, u. U. langwierige Ermittlungswege zurückgreifen müssen.

Zu Absatz 7:

§ 95a Absatz 3 ermächtigt darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme von Unternehmen oder Personen, die als sogenannte Nichtstörer selbst für die Herbeiführung oder Beseitigung der Gefahrenlage nicht verantwortlich sind, und denen daher ein angemessenes Entgelt für die geleistete Tätigkeit zusteht. Dies soll, soweit nicht im Vorfeld der Nutzung hierüber eine Einigung erzielt wird, nach bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Entschädigung abgegolten werden. Bestehende Ansprüche gegen den Verursacher des Ereignisses oder Ansprüche aufgrund anderer Gesetze sind diese vorrangig anzuwenden.

Zu den Folgeänderungen:

Die Inhaltsübersicht eines Gesetzes soll alle Vorschriften des Gesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten; der neue § 95a ist daher dort einzufügen.

§ 178 beschreibt die der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht unterliegenden Bereiche, insbesondere die speziellen Sachverhalte der §§ 95 und 96 im Bereich der sonst ausgenommenen Notfallexpositionssituationen. Der neue § 95a, der bestimmte Befugnisnormen für die Überwachung dieser Sachverhalte schafft, ist daher in § 178 Satz 2 einzufügen.

11. Zu Artikel 1

(§§ 113 bis 117, 168 StrlSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Änderungen der Regelungen in den §§ 113 bis 117 und 168 StrlSchG vorgenommen werden können, die eine verbesserte praktische Anwendbarkeit für Einsatzkräfte im Sinne des § 5 Absatz 13 StrlSchG, insbesondere der Polizeien, sicherstellen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 50

(§ 188 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 50 ist wie folgt zu fassen:

„50. § 188 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, soweit die Rechtsverordnungen nach § 24 Satz 1 Nummer 7 und § 30 das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen sowie die Prüfung von Anzeigen oder Anmeldungen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen, und soweit Zollbehörden im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß Absatz 2 Mitteilungen machen oder Anordnungen treffen, ausgenommen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt durch schädliche Wirkungen ionisierender Strahlung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

... < weiter wie Vorlage > ...

bb) In Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 ... < weiter wie Vorlage > ...“

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen unter Artikel 1 Nummer 50 durch eine Änderung des § 188 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG bestimmte Zuständigkeiten für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung, die bisher den Zollbehörden obliegen, nicht näher bestimmten Landesbehörden zugewiesen werden. Die künftigen Zuständigkeiten der Zollbehörden sollen dagegen auf ein reines Mitwirken bei der Überwachung reduziert werden. Eine entsprechende Änderung ist für den § 22 Absatz 2 Satz 1 AtG vorgesehen.

Im bisherigen Vollzug waren diese Überwachungsaufgaben immer wieder Anlass für negative Kompetenzkonflikte. Konsens besteht dagegen in der Frage, dass die Strahlenschutzbehörden der Länder im Rahmen der Amtshilfe jederzeit unterstützend zugezogen werden können und Sachverhalte und Fragestellungen der Gefahrenabwehr in die Zuständigkeit der Landesbehörden fallen. Durch die vorgesehene Neuregelung sollen künftig die Landesbehörden originär für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen zuständig gemacht werden, d. h. indirekt auch für die Lagerung von Verdachtsfällen. Das federführende BMU hat im Vorfeld deutlich gemacht, dass die Ablehnung der seitens BMF vorgeschlagenen Verschiebung der Zuständigkeiten durch den Bundesrat ein Verkündungshindernis für das Erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes darstelle.

Die vorgesehene Neuregelung ist jedoch aus Sicht der Landesbehörden nicht sachgerecht. Die grenzüberschreitende Verbringung ist ein u. a. in § 3 AtG und Rechtsverordnungen nach § 11 AtG, in §§ 24, 30, 42, 43 StrlSchG und §§ 12 bis 15 StrlSchV beschriebener, weitgehend eigenständiger und in sich geschlossener Rechtsbereich, der unmittelbar an internationales Gefahrgutrecht (IATA/ICAO im Luftverkehr, SOLAS/IMDG in der Seeschifffahrt) anknüpft bzw. Beschlüsse internationaler Organisationen durchsetzen soll, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist. In der ganz überwiegenden Zahl der strittigen Fälle geht es um den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen aus diesem speziellen Rechtsbereich, meist um die Frage, ob die grenzüberschreitende Verbringung zulässig ist bzw. unter welchen Voraussetzungen. Die Überwachung soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass radioaktive Stoffe etc. nicht „illegal“ grenzüberschreitend verbracht werden (etwa aus dem Zollbereich eines Hafens/Flughafens heraus oder aus einem in einer Zolldienststelle entplombten Container). Sie erschöpft sich nicht darin, entsprechende Sendungen nur anzuhalten, vielmehr gehört dazu beispielsweise notwendig auch, beim Fehlen der Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verbringung diese Sendungen zurückzuweisen. Es geht dabei nicht um den Vollzug des Atom- oder Strahlenschutzrechts im Inland.

Häufig geht es auch um fehlende Unterlagen wie Genehmigungen oder Zustimmungen, um besondere Einfuhranmeldungen oder Begleitpapiere, wobei der Übergang zu zollamtlichen Dokumenten und entsprechenden elektronischen Abfertigungs- und Kontrollsystemen oft fließend ist (vgl. Zolldienstvorschrift SV 02 12-6, Absatz 2 bis 19).

Aus den genannten Gründen liegen die entsprechenden Zuständigkeiten für die grenzüberschreitende Verbringung bisher bei den Behörden, die sich mit all diesen speziellen Regelungen wesentlich befassen und auskennen: Dem BAFA und den Zollbehörden. Entsprechende Kommunikationsstränge sind auch in der Zolldienstvorschrift SV 02 12-6 dokumentiert.

Wenn die Bundesregierung aus übergeordneten Gründen eine Entlastung der Zollbehörden von Zuständigkeiten bei der Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen für erforderlich hält, kann deshalb ersatzweise nur das im Rahmen der Genehmigungs-, Zustimmungs-, Anzeige und Anmeldeverfahren ohnehin zuständige BAFA eintreten. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrags. Das BAFA übernimmt die Zuständigkeit für Aufgaben, die aus Mitteilungen oder Anordnungen der Zollbehörden im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß § 188 Absatz 2 StrlSchG entstehen, insbesondere für die Klärung von Fragen der Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung im Einzelfall sowie für die Veranlassung einer ggf. erforderlichen Zurückweisung von Sendungen.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass etwaige erforderlich werdende Untersuchungen zum Verbringungsverfahren durchgeführt werden, insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder beizubringenden Nachweise und zu ggf. zu stellenden Nachforderungen an Absender, Verbringer oder Empfänger. Ausweislich der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf (S. 35f, EA V zu Artikel 1 Nummer 50) ist die Anzahl der Fälle dabei überschaubar, der jährliche Erfüllungsaufwand liegt bei ca. 7 000 Euro jährlich und kann in der Regel durch die Erhebung von Gebühren beim Verfügungsberechtigten ausgeglichen

werden.

Auch die bundesweit geringe Zahl der Fälle spricht i. Ü. für die Ansiedelung der Zuständigkeiten für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen dort, wo bereits die Zuständigkeiten für die entsprechenden Genehmigungen, Zustimmungen und Prüfungen von Anzeigen oder Anmeldungen liegen. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten wird der Vollzug für derartige Verfahren vereinheitlicht und die Kompetenz in einer Behörde zusammengefasst. Eine Verteilung dieser Zuständigkeiten auf zahlreiche unterschiedliche Landesbehörden (z. B. Landesämter, Regierungspräsidien, Gewerbeaufsichtsämter) wäre wenig zielführend und völlig ineffizient.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des BAFA bleiben Sachverhalte zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt durch schädliche Wirkungen ionisierender Strahlung, die unverändert in der Zuständigkeit der Landesbehörden verbleiben (§ 184 StrlSchG). Zur Konkretisierung und Abgrenzung dieser Zuständigkeiten sollte die einschlägige Zolldienstvorschrift SV 02 12-6 von Zoll- und Strahlenschutzbehörden gemeinsam weiter ausgearbeitet werden.

Unberührt bleibt selbstverständlich auch die Möglichkeit der jeweils originär zuständigen Behörde, andere Behörden in Amtshilfe zuzuziehen, z. B. die Strahlenschutzbehörden der Länder bei der Messung einer Dosisleistung und deren Bewertung.

13. Zu Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe b
(§ 188 Absatz 2 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 Nummer 50 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- ,b) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zolldienststellen können“ durch die Wörter „Zollbehörden können insbesondere“ ersetzt.“

Begründung:

Satz 2 führt eine Reihe von Befugnissen der Zollbehörden auf, die diese künftig im Rahmen ihres Mitwirkens bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen haben. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Ausweislich ihrer eigenen einschlägigen Dienstvorschrift SV 02 12-6 nehmen die Zollbehörden z. B. eigene Messungen vor (SV 02 12-6 Absatz 3 Satz 2), prüfen die erforderlichen Unterlagen und machen dort entsprechende Vermerke (SV 02 12-6 Absatz 11 bis 15) und prüfen die Verpackung auf Beschädigungen (SV 02 12-6 Absatz 13). Das Einfügen des Worts „insbesondere“ dient folglich ausschließlich der Klarstellung, weil die Aufzählung des Satzes 2 sonst als abschließend missverstanden werden könnte.

14. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Gesetzesvorlage der Bundesregierung zur Novellierung des Strahlenschutzgesetzes, mit dem Fehler und Vollzugshindernisse beseitigt werden und Vereinfachungen im Bereich der Genehmigungspflichten umgesetzt wurden.
- b) Er bedauert jedoch, dass in der Änderung des § 188 Absatz 2 StrlSchG und des § 22 AtG nicht konkret festgelegt wurde, welche der Überwachungsaufgaben den Vollzugsbehörden der Länder übertragen werden. Dies ist allein aus der grundsätzlich bestehenden Zuständigkeit der Landesbehörden nach § 184 Absatz 2 StrlSchG und § 24 AtG (spätestens nach Verabschiedung der 17. Novelle des Atomgesetzes) nicht ersichtlich. Zudem bleibt offen, was unter der „Mitwirkung“ der Zollbehörden zu verstehen ist und welche Aufgaben das BAFA übernimmt. Damit ruft die Änderung Unklarheiten und Konflikte über Zuständigkeiten hervor. Es ist weder geklärt, wann ein „Verdachtsfall“ vorliegt, d. h. wann die Zuständigkeit an die Strahlenschutzbehörden übergehen soll, wer über die Zulässigkeit der Einfuhr entscheidet, wer die Verdachtsfälle zu lagern hat bis eine Entscheidung gefallen ist, noch wer die Materialien zurückzuweisen oder ggf. zu entsorgen hat. Die Vollzugsbehörden im Strahlenschutz verfügen weder über Lagerkapazitäten noch die Mittel oder das Personal, um diese Aufgabe in Gänze bewältigen zu können.

- c) Die Länder können nachvollziehen, dass die Zollbehörden bei einem Verdacht auf Einfuhr eines radioaktiven Stoffes ggf. eine Unterstützung durch die Fachbehörden benötigen. Diese wurde und wird im Rahmen der Amtshilfe von den Strahlenschutzbehörden auch ohne direkte Zuständigkeit sichergestellt. Die Zuständigkeit der Strahlenschutzbehörden muss sich auf die Fälle beschränken, bei denen von den radioaktiven Stoffen eine reale Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Randbedingungen ein Stoff eingeführt werden kann, ist vom BAFA zu treffen.
- d) Der Bundesrat bedauert, dass die Neuregelung nicht ohne weiteres vollzugsfähig ist. Er bittet die Bundesregierung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens dafür zu sorgen, dass eine zwischen dem BAFA, den Vollzugsbehörden im Strahlenschutz der Länder und den Zollbehörden abgestimmte und verbindliche Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten erstellt wird, die bei Zuständigkeitskonflikten herangezogen werden kann.

15. Zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe c
(§ 194 Absatz 1 Nummer 26 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

- ,c) In Nummer 26 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b eine Aufzeichnung“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 Aufzeichnungen, Röntgenbilder, digitale Bilddaten oder sonstige Untersuchungsdaten“ ersetzt.‘

Begründung:

Eine Stärkung der ärztlichen Stellen mit Hilfe einer Ahndungsmöglichkeit durch die Vollzugsbehörden ist erforderlich. Die ärztlichen Stellen liefern einen wesentlichen Beitrag in der Umsetzung insbesondere der medizinischen Anforderungen des StrlSchG und entsprechend schwerwiegend sind entsprechende Versäumnisse seitens des Strahlenschutzverantwortlichen zu bewerten.

Um ein effektives Handeln der ärztlichen Stellen zu gewährleisten wurde vorgeschlagen, den Verstoß gegen die Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen zur Bereitstellung erforderlicher Unterlagen nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG als Ordnungswidrigkeit in § 194 Absatz 1 StrlSchG aufzunehmen.

Diesen Handlungsbedarf hat auch die Bundesregierung gesehen und einen entsprechenden Änderungsbefehl in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der Änderungsvorschlag enthält jedoch eine inhaltliche Beschränkung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes, die die eigentliche Zielsetzung der Änderung untergräbt.

Nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG ist der Strahlenschutzverantwortliche zur Vorlage von „Aufzeichnungen sowie Röntgenbildern, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten“ verpflichtet. Nach dieser Formulierung zählen Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten nicht zu den Aufzeichnungen. Jedoch sind Aufzeichnungen durch die ärztliche Stelle häufig nur mit diesen zusätzlichen Unterlagen bewertbar.

Die im Gesetzentwurf mit lfd. Nummer 52 Buchstabe c vorgeschlagene Änderung resultiert in folgender Formulierung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] 26. entgegen § 85 Absatz 3 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. [...]“

Das bedeutet, dass nur Probleme mit den Aufzeichnungen nicht jedoch mit den zusätzlichen wesentlichen Unterlagen eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Für die Erfüllung der Aufgaben der ärztlichen Stelle sind diese jedoch von gleicher Bedeutung. Es wird daher die Veränderung entsprechend der Formulierung in §85 StrlSchG vorgeschlagen:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] 26. entgegen § 85 Absatz 3 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 Aufzeichnungen, Röntgenbilder, digitale Bilddaten oder sonstige Untersuchungsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. [...]“

16. Zu Artikel 1 Nummer 52a – neu –
(§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 52 folgende Nummer 52a einzufügen:

„52a. § 198 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.“

Begründung:

§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG wurde aufgrund des Ablaufs der dort geregelten Frist zum 31. Dezember 2020 gegenstandslos. Die Streichung dient daher der Rechtsbereinigung.

17. Zu Artikel 1 Nummer 52a – neu –
(§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 StrlSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 52 folgende Nummer 52a einzufügen:

„52a. § 198 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Dies gilt für“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist,“ durch die Wörter „ist bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen,“ ersetzt.*
- c) In Nummer 2 werden die Wörter „wenn bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist,“ durch die Wörter „ist bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen,“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 werden das Wort „unbefristete“ durch das Wort „unbefristeten“ und die Wörter „ , wenn bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist,“ durch die Wörter „ist bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen,“ ersetzt.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe a dient der besseren Lesbarkeit des Satzes 2.

Zu Buchstaben b bis d:

Der bisher in § 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 StrlSchG angelegte Wirkmechanismus führt dazu, dass die betroffenen Genehmigungen automatisch kraft Gesetzes erlöschen, wenn bis zum 31. Dezember 2022 der geforderte Nachweis nicht erbracht wird.

Die Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten (MPE) haben gezeigt, dass die Verfügbarkeit von MPE auch aufgrund der Ausbildungsmöglichkeiten einen langwierigen Prozess darstellt und schwer steuerbar ist. Damit ist zu befürchten, dass zum Ende der bisherigen Übergangsregelung nicht ausreichend MPE zur Verfügung stehen und somit zahlreiche Anlagen außer Betrieb gehen. Das lässt gravierende Folgen für die Versorgung der Bevölkerung befürchten. Demgegenüber steht das Risiko einer möglicherweise leicht höheren Exposition von Patienten, bis die Unterstützung durch einen MPE gegeben ist. Dieser Umstand kann nicht pauschaliert werden, sondern ist vom Einzelfall abhängig. Darüber hinaus sollte auf verschiedene Fallkonstellationen angemessen reagiert werden können, wenn zum Beispiel ein MPE zwar hinzugezogen wird, der Nachweis aber versäumt wurde, oder ein MPE im Nachhinein wegfällt.

Daher sollen § 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 StrlSchG dahingehend geändert werden, dass der Bedingungszusammenhang aufgelöst wird. Mit der Änderung wird erreicht, dass die betroffenen Genehmigungen nach neuem Recht fortgelten und nicht bereits kraft Gesetzes erlöschen, wenn der geforderte

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung des Anliegens in Ziffer 16 entfielen die in Ziffer 17 in Nummer 52a Buchstabe b aufgeführte Änderung.

Nachweis nicht bis zum 31. Dezember 2022 erbracht wird. Die Betreiber haben nach wie vor die Pflicht, den entsprechenden Nachweis fristgerecht zu erbringen. Gelingt dies nicht, wird die zuständige Behörde im Wege der Aufsicht in jedem Einzelfall tätig, um die geltende Pflicht einzufordern. Durch diese Änderung gilt also für die Inhaber von Alt-Genehmigungen dasselbe wie bei Genehmigungsinhabern nach neuem Strahlenschutzrecht, bei denen die Einbindung eines MPE im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gewährleistet war, sich aber im Zuge des Aufsichtsverfahrens Beanstandungen bei der weiteren faktischen Implementierung dieser Genehmigungsvoraussetzung ergeben.

Entsprechend ist § 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzupassen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 53

(§ 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)*

Artikel 1 Nummer 53 ist wie folgt zu fassen:

„53. § 200 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Anzeigen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit Röntgenstrahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, sind die jeweils einschlägigen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ... < weiter wie Vorlage >““

Begründung:

Der bisher in § 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG angelegte Wirkmechanismus führt dazu, dass die betroffenen Anzeigen automatisch kraft Gesetzes erlöschen, wenn bis zum 31. Dezember 2022 der geforderte Nachweis nicht erbracht wird.

Die Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten (MPE) haben gezeigt, dass die Verfügbarkeit von MPE auch aufgrund der Ausbildungsmöglichkeiten einen langwierigen Prozess darstellt und schwer steuerbar ist. Damit ist zu befürchten, dass zum Ende der bisherigen Übergangsregelung nicht ausreichend MPE zur Verfügung stehen und somit zahlreiche Anlagen außer Betrieb gehen. Das lässt gravierende Folgen für die Versorgung der Bevölkerung befürchten. Demgegenüber steht das Risiko einer möglicherweise leicht höheren Exposition von Patienten, bis die Unterstützung durch einen MPE gegeben ist. Dieser Umstand kann nicht pauschaliert werden, sondern ist vom Einzelfall abhängig. Darüber hinaus sollte auf verschiedene Fallkonstellationen angemessen reagiert werden können, wenn zum Beispiel ein MPE zwar hinzugezogen wird, der Nachweis aber versäumt wurde, oder ein MPE im Nachhinein wegfällt.

Daher soll § 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG dahingehend geändert werden, dass der Bedingungszusammenhang aufgelöst wird. Mit der Änderung wird erreicht, dass die betroffenen Anzeigen nach neuem Recht fortgelten und nicht bereits kraft Gesetzes erlöschen, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31. Dezember 2022 erbracht wird. Die Betreiber haben nach wie vor die Pflicht, den entsprechenden Nachweis fristgerecht zu erbringen. Gelingt dies nicht, wird die zuständige Behörde im Wege der Aufsicht in jedem Einzelfall tätig, um die geltende Pflicht einzufordern. Durch diese Änderung gilt also in Bezug auf die nach früherer Rechtslage angezeigten Geräte dasselbe wie für die nach neuem Strahlenschutzrecht angezeigten Geräte, bei denen die Einbindung eines MPE im Zeitpunkt der Anzeige gewährleistet war, sich aber im Zuge des Aufsichtsverfahrens Beanstandungen bei der weiteren faktischen Implementierung dieser Anzeigevoraussetzung ergeben.

* Berücksichtigt auf Bitte des BMU bereits die zukünftige Fassung von § 19 StrlSchG, die aufgrund des MPEUAnpG vom 28.4.2020 (BGBl. I S. 960) am 26.05.2021 in Kraft treten wird; vgl. auch die Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf in BR-Drucksache 24/21, Seite 41.

19. Zu Artikel 2 Nummer 3
(§ 22 Absatz 1 Satz 2 AtG)

Artikel 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen sowie die Prüfung von Anzeigen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen, und soweit Zollbehörden im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß Absatz 2 Mitteilungen machen oder Anordnungen treffen, ausgenommen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt durch schädliche Wirkungen ionisierender Strahlung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

... < weiter wie Vorlage > ...

bb) In Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage > ...“

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen unter Artikel 2 Nummer 3 durch eine Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 1 AtG bestimmte Zuständigkeiten für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung, die bisher den Zollbehörden obliegen, nicht näher bestimmten Landesbehörden zugewiesen werden. Die künftigen Zuständigkeiten der Zollbehörden sollen dagegen auf ein reines Mitwirken bei der Überwachung reduziert werden. Eine entsprechende Änderung ist für den § 188 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG vorgesehen.

Im bisherigen Vollzug waren diese Überwachungsaufgaben immer wieder Anlass für negative Kompetenzkonflikte. Konsens besteht dagegen in der Frage, dass die Strahlenschutzbehörden der Länder im Rahmen der Amtshilfe jederzeit unterstützend zugezogen werden können und Sachverhalte und Fragestellungen der Gefahrenabwehr in die Zuständigkeit der Landesbehörden fallen. Durch die vorgesehene Neuregelung sollen künftig die Landesbehörden originär für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen zuständig gemacht werden, d. h. indirekt auch für die Lagerung von Verdachtsfällen. Das federführende BMU hat im Vorfeld deutlich gemacht, dass die Ablehnung der seitens BMF vorgeschlagenen Verschiebung der Zuständigkeiten durch den Bundesrat ein Verkündungshindernis für das Erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes darstelle.

Die vorgesehene Neuregelung ist jedoch aus Sicht der Landesbehörden nicht sachgerecht. Die grenzüberschreitende Verbringung ist ein u. a. in § 3 AtG und Rechtsverordnungen nach § 11 AtG, in §§ 24, 30, 42, 43 StrlSchG und §§ 12 bis 15 StrlSchV beschriebener, weitgehend eigenständiger und in sich geschlossener Rechtsbereich, der unmittelbar an internationales Gefahrgutrecht (IATA/ICAO im Luftverkehr, SOLAS/IMDG in der Seeschifffahrt) anknüpft bzw. Beschlüsse internationaler Organisationen durchsetzen soll, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist. In der ganz überwiegenden Zahl der strittigen Fälle geht es um den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen aus diesem speziellen Rechtsbereich, meist um die Frage, ob die grenzüberschreitende Verbringung zulässig ist bzw. unter welchen Voraussetzungen. Die Überwachung soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass radioaktive Stoffe etc. nicht „illegal“ grenzüberschreitend verbracht werden (etwa aus dem Zollbereich eines Hafens/Flughafens heraus oder aus einem in einer Zolldienststelle entplombten Container). Sie erschöpft sich nicht darin, entsprechende Sendungen nur anzuhalten, vielmehr gehört dazu beispielsweise notwendig auch, beim Fehlen der Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verbringung diese Sendungen zurückzuweisen. Es geht dabei nicht um den Vollzug des Atom- oder Strahlenschutzrechts im Inland.

Häufig geht es auch um fehlende Unterlagen wie Genehmigungen oder Zustimmungen, um besondere Einfuhranmeldungen oder Begleitpapiere, wobei der Übergang zu zollamtlichen Dokumenten und entsprechenden elektronischen Abfertigungs- und Kontrollsystemen oft fließend ist (vgl. Zolldienstvorschrift SV 02 12-6, Absatz 2 bis 19).

Aus den genannten Gründen liegen die entsprechenden Zuständigkeiten für die grenzüberschreitende Verbringung bisher bei den Behörden, die sich mit all diesen speziellen Regelungen wesentlich befassen und

auskennen: Dem BAFA und den Zollbehörden. Entsprechende Kommunikationsstränge sind auch in der Zolldienstvorschrift SV 02 12-6 dokumentiert.

Wenn die Bundesregierung aus übergeordneten Gründen eine Entlastung der Zollbehörden von Zuständigkeiten bei der Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen für erforderlich hält, kann deshalb ersatzweise nur das im Rahmen der Genehmigungs-, Zustimmung-, und Anzeigeverfahren ohnehin zuständige BAFA eintreten. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrags. Das BAFA übernimmt die Zuständigkeit für Aufgaben, die aus Mitteilungen oder Anordnungen der Zollbehörden im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß § 22 Absatz 2 AtG entstehen, insbesondere für die Klärung von Fragen der Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung im Einzelfall sowie für die Veranlassung einer ggf. erforderlichen Zurückweisung von Sendungen.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass etwaige erforderlich werdende Untersuchungen zum Verbringungsverfahren durchgeführt werden, insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder beizubringenden Nachweise und zu ggf. zu stellenden Nachforderungen an Absender, Verbringer oder Empfänger. Ausweislich der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf (S. 36, EA V zu Artikel 2) sollten solche Fälle ohnehin „so gut wie gar nicht mehr vorkommen“, der Erfüllungsaufwand dürfte „äußerst gering sein“.

Auch die bundesweit geringe Zahl der Fälle spricht i. Ü. für die Ansiedelung der Zuständigkeiten für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen dort, wo bereits die Zuständigkeiten für die entsprechenden Genehmigungen, Zustimmungen und Prüfungen von Anzeigen liegen. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten wird der Vollzug für derartige Verfahren vereinheitlicht und die Kompetenz in einer Behörde zusammengefasst. Eine Verteilung dieser Zuständigkeiten auf zahlreiche unterschiedliche Landesbehörden (z. B. Landesämter, Regierungspräsidien, Gewerbeaufsichtsämter) wäre wenig zielführend und völlig ineffizient.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des BAFA bleiben Sachverhalte zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt durch schädliche Wirkungen ionisierender Strahlung, die unverändert in der Zuständigkeit der Landesbehörden verbleiben (§ 24 AtG). Zur Konkretisierung und Abgrenzung dieser Zuständigkeiten sollte die einschlägige Zolldienstvorschrift SV 02 12-6 von Zoll- und Strahlenschutzbehörden gemeinsam weiter ausgearbeitet werden.

Unberührt bleibt selbstverständlich auch die Möglichkeit der jeweils originär zuständigen Behörde, andere Behörden in Amtshilfe zuzuziehen, z. B. die Strahlenschutzbehörden der Länder bei der Messung einer Dosisleistung und deren Bewertung.

20. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b
(§ 22 Absatz 2 Satz 2 AtG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- ,b) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zolldienststellen können“ durch die Wörter „Zollbehörden können insbesondere“ ersetzt.“

Begründung:

Satz 2 führt eine Reihe von Befugnissen der Zollbehörden auf, die diese künftig im Rahmen ihres Mitwirkens bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen haben. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Ausweislich ihrer eigenen einschlägigen Dienstvorschrift SV 02 12-6 nehmen die Zollbehörden z. B. eigene Messungen vor (SV 02 12-6 Absatz 3 Satz 2), prüfen die erforderlichen Unterlagen und machen dort entsprechende Vermerke (SV 02 12-6 Absatz 11 bis 15) und prüfen die Verpackung auf Beschädigungen (SV 02 12-6 Absatz 13). Das Einfügen des Worts „insbesondere“ dient folglich ausschließlich der Klarstellung, weil die Aufzählung des Satzes 2 sonst als abschließend missverstanden werden könnte.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen des Bundesrates zur Kenntnis.

Finanzielle Fördermaßnahmen zur Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen für einzelne Betriebe sind dem beruflichen Strahlenschutz fremd, sowohl hinsichtlich der beruflichen Exposition in geplanten Expositionssituationen als auch in dem hier vorliegenden Fall der beruflichen Exposition in bestehenden Expositionssituationen. Die Schaffung von Förderprogrammen mit dem Ziel der Finanzierung der Umsetzung gesetzlicher Pflichten ist insbesondere hinsichtlich der Pflichten von Arbeitsplatzverantwortlichen abzulehnen, da davon ausgegangen wird, dass die Umsetzung von Rechtsverpflichtungen nicht mit Fördermaßnahmen unterlegt werden kann.

Den möglichen Beitrag von Fördermaßnahmen zu einer Verbesserung des Schutzes vor Radon in bestehenden Wohngebäuden, für die keine verbindlichen rechtlichen Regelungen zur Radonsanierung gelten, prüft die Bundesregierung derzeit; es wird ein Forschungsvorhaben auf Grundlage des Ressortforschungsplans des BMU zu dieser Fragestellung durchgeführt. Das Ergebnis bleibt zunächst abzuwarten. Auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Bundestages vom 26. November 2020 wird die Bundesregierung prüfen, ob und ggfs. wie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten sowie sonstiger gesetzlicher Vorgaben bestehende KfW-Förderprogramme um den Fördertatbestand Radonsanierung erweitert werden können.

**Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d
(§ 17 Absatz 4 Satz 2 – neu – StrlSchG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Änderung hat geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. In den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelung fallen nur wesentliche Änderungen hinsichtlich der Betriebsweise einer bauartzugelassenen Vollschutzanlage gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (neu) StrlSchG, jedoch keine Änderungen an der Beschaffenheit der Anlage. Insoweit werden allenfalls ein bis zwei Anzeigen pro Jahr erwartet; ausgehend von einem auf Grundlage der Webdatenbank OnDEA / Destatis anzunehmenden Zeitaufwand von 5 Minuten (mittleres Qualifikationsniveau) führt das zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand (Bürokratiekosten) von unter 10 Euro pro Jahr.

**Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe 0aa – neu –
(§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu, wird aber die genaue Formulierung der Änderung, auch unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze (BR-Drs. 11/21), im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. § 19 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG enthält eine Vorgabe für den Strahlenschutzverantwortlichen (Beifügung von Unterlagen), die von der Änderung im Grundsatz unberührt bleibt. Soweit darüber hinaus mittelbar Vorgaben hinsichtlich des Prüfumfanges des Sachverständigen daraus hervorgehen, handelt es sich lediglich um eine Klarstellung dessen, was nach der gängigen Vollzugspraxis vom Sachverständigen gefordert ist.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb
(§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 9 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Als Folgeänderung zur Streichung der Nummern 3 und 4 ist in § 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG der aufgrund von Artikel 3b Nummer 7 des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes (MPEUAnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geänderte Verweis auf § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 durch den Verweis auf § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 zu ersetzen und der im Regierungsentwurf in Artikel 1 Nummer 53 enthaltene Änderungsbefehl, dem § 200 StrlSchG einen Absatz 3 anzufügen, zu streichen. Das MPEUAnpG tritt insoweit am 26. Mai 2021 in Kraft. Da die Änderung des Strahlenschutzgesetzes erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, sind die Änderungen aufgrund des MPEUAnpG bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Durch die Streichung der Nummern 3 und 4 entfällt auch die seit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes am 31. Dezember 2018 bestehende Verpflichtung, der Anzeige eine Konformitätserklärung beizufügen. Dies führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft um ca. 7.000 Euro jährlich. Pro Jahr werden lt. Webdatenbank OnDEA / Destatis ca. 13.100 Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 1 StrlSchG angezeigt. Nach der aktuellen Statistik des Bundesamtes für Strahlenschutz, die auf Meldungen der Länder beruht, betrifft die Verpflichtung zur Beifügung einer Konformitätserklärung ca. 95 % der Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 1 StrlSchG, d. h. jährlich ca. 12.500 Fälle. Der Aufwand für die Beifügung der Konformitätserklärung wird auf 1 Minute im Einzelfall (mittleres Qualifikationsniveau) geschätzt.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d – neu –
(§ 19 Absatz 5 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Sowohl im Vollzug des § 19 Absatz 5 StrlSchG als auch im Vollzug der Vorgängerregelungen nach § 4 Absatz 5 sowie § 5 Absatz 1 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung wurde unter „Änderung des Betriebs“ auch die Änderung der Beschaffenheit der Röntgeneinrichtung subsumiert, soweit es um Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG ging. Diese Vollzugspraxis bildet sich auch in Anlage II Tabelle II.3 der Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung ab. Durch die Änderung wird zudem – entsprechend der zukünftigen Formulierung des § 17 Absatz 4 (neu) StrlSchG, vgl. Änderung unter Nummer 4 – klargestellt, dass für bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG nur die Anzeige einer wesentlichen Änderung des Betriebs in Betracht kommt, da im Falle einer wesentlichen Änderung an der Beschaffenheit der Röntgeneinrichtung die Voraussetzungen der Bauartzulassung nicht mehr erfüllt wären.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da es sich um eine reine Klarstellung handelt.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d – neu –
(§ 19 Absatz 5 Satz 2 – neu – StrlSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Nach § 200 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG gilt eine Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung, die vor dem 31. Dezember 2018 erfolgt ist, als Anzeige nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG fort. Aufgrund dieser Übergangsregelung gilt § 19 Absatz 5 StrlSchG für die von dem Vorschlag des Bundesrates betroffenen Röntgeneinrichtungen bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage. Die vorgeschlagene Änderung ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 1 Nummer 13
(§ 41 Absatz 3 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu und wird die geeignete Formulierung prüfen.

Bei Übernahme des Vorschlags wird auch die Folgeänderung der Strahlenschutzverordnung in Artikel 5 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzentwurfs entbehrlich, weil die Genehmigungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 StrlSchV in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nummer 7 nur für Arzneimittel im Sinne des § 2 AMG gilt, deren Herstellung nach § 40 StrlSchG genehmigt ist oder deren Herstellung nach § 40 Absatz 3 StrlSchG keiner Genehmigung bedarf.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da es sich um eine Klarstellung handelt (vgl. Gesetzesbegründung zu § 40 StrlSchG, BT-Drs. 18/11241, S.288).

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 1 Nummer 22
(§ 67 StrlSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Formulierung des § 67 StrlSchG entspricht der des § 10a Absatz 4 AtG und sollte daher beibehalten werden.

Zu Nummer 9 – Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a
(§ 85 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da es sich lediglich um Konkretisierungen der bisherigen Vorgaben handelt.

Zu Nummer 10 – Zu Artikel 1 Nummer 30a – neu –
(§ 95a – neu – StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag bei allen Regelungen, die bei radiologischen Notfällen die Überwachung des § 95 und der Verordnungen nach §§ 95 und 96 StrlSchG im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht erleichtern sollen (d. h. den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 sowie den Absätzen 4 bis 6), aus den vom Bundesrat genannten Gründen zu. Im Fall eines radiologischen Notfalls würden seitens des Verpflichteten gegenüber der zuständigen Behörde Informations-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten (u.a. Auskunft, Nachweise und Vorlage von Unterlagen) wirksam werden. Der damit einhergehende Erfüllungsaufwand kommt nur bei einer Notfallsituation zum Tragen und wird von der spezifischen Situation, insbesondere von der Schwere des jeweiligen radiologischen Notfalls und dem Ausmaß der notfallbedingten Kontaminationssituation, bestimmt.

Demgegenüber kann die Bundesregierung den in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 7 vorgeschlagenen Regelungen derzeit nicht zustimmen. Diese Bestimmungen enthalten

- in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine Ermächtigung der zuständigen Behörde, Betreiber der in § 95 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Anlagen zu verpflichten, die Beseitigung von radioaktiv kontaminierten Abfällen oder möglicherweise kontaminierten Abfällen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen, sowie
- in Absatz 7 eine ergänzende Regelung zur Geltendmachung der in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Entschädigung nach Landesrecht.

Die Bundesregierung hat sich in ihren Gegenäußerungen zu Nummer 25 der Stellungnahme des Bundesrats vom 10. März 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (BT-Drs. 18/11622, S. 15 f.) sowie zu Ziffer 29 der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (BT-Drs. 19/19373, S. 116) gegen ähnliche Vorschläge einer solchen bundesrechtlichen Spezialregelung ausgesprochen.

Das Bundesumweltministerium hat den Ländern im Bundesrat aber zugesagt, Experten aus den Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserbehörden der Länder frühzeitig in die Erarbeitung des besonderen Notfallplans für die Entsorgung kontaminierter Abfälle nach § 99 Absatz 2 Nummer 9 StrlSchG einzubinden und in enger Zusammenarbeit mit den Ländern auch zu prüfen, welche Sondereingriffsrechte für die Abfallbeseitigung erforderlich sind, sowie sich hierbei ergebende Regelungslücken unverzüglich zu schließen (vgl. BR-Plenarprotokoll 957, S. 229 f., 255). Auf Vorschlag des Bundesumweltministeriums hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) dementsprechend im März 2019 eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Schnittstellen der besonderen Notfallpläne des Bundes und der Länder für kontaminierte Abfälle eingerichtet mit dem Ziel der Harmonisierung des weiteren Vorgehens und der Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die Entwürfe dieser besonderen Notfallpläne. Das Arbeitsprogramm der LAGA-AG umfasst auch rechtliche Fragestellungen, darunter die Prüfung der vom Bundesrat angesprochenen Sondereingriffsrechte.

Die Überprüfung der bundesrechtlichen Regelungen wurde eingeleitet und hat zu dem Ergebnis geführt, dass die jetzt vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen für den Bereich der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht sinn-

voll sind. Die nach Auffassung der Bundesregierung zunächst von den Ländern vorzunehmende Analyse der Regelungen der Katastrophenschutz-, der Polizei- und der Enteignungsgesetze der Länder steht dagegen noch aus. Soweit sich nach den Ergebnissen der LAGA-AG Regelungslücken ergeben sollten, die durch bundesrechtliche Regelungen geschlossen werden sollten, wird das BMU in der Bundesregierung unverzüglich Entwürfe für angemessene gesetzliche Regelungen solcher zusätzlichen Eingriffsbefugnisse abstimmen.

Die Bundesregierung lehnt im Hinblick auf diese noch nicht abgeschlossenen Prüfungen derzeit die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 7 enthaltenen Regelungen der Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten daher aus der Empfehlung des Bundesrates unter Berücksichtigung der erforderlichen Rechtsförmlichkeit

- die Absätze 1 bis 2 und 4 bis 6 sowie bei den Folgeänderungen der Buchstabe a) unverändert übernommen werden,
- der Absatz 3 wie folgt gefasst werden:

„(3) Betreiber der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen haben diese Anlagen den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörde zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf eigene Kosten prüfen zu lassen.“
- die Folgeänderung Buchstabe b) wie folgt gefasst werden:

„b) In Nummer 44 wird § 178 Satz 2 Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. der §§ 95 und 95a“,
und
- die vorgeschlagenen Folgeänderungen wie folgt ergänzt werden:

„c) In Nummer 45 Buchstabe c) wird Absatz 2 Satz 3 die Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. der §§ 95 und 95a“,“

Zu Nummer 11 – Zu Artikel 1

(§§ 113 bis 117, 168 StrlSchG)

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Änderungen der §§ 113 bis 117 und 168 StrlSchG nicht erforderlich. Denn diese neuen Regelungen des Strahlenschutzgesetzes, durch die Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom mit ihren Grundnormen für den Strahlenschutz in das deutsche Recht umgesetzt wurden, verbessern die Vorschriften für Strahlenschutz bei radiologischen Notfällen auch für die Einsatzkräfte im Vergleich zu den zuvor geltenden Regelungen in § 53 Absatz 3, §§ 59, 61 und 122 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. BGBl. 2002 I S. 1459) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung. Allerdings zeigt auch dieser Entschließungsantrag, dass die Einsatzkräfte im Sinne des § 5 Absatz 13 StrlSchG und die für ihren Einsatz und Schutz verantwortlichen Behörden zum Teil noch nicht ausreichend mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sind. Um deren verbesserte praktische Anwendung sicherzustellen, sehen die §§ 97 bis 100 StrlSchG daher bereits die Aufstellung von allgemeinen und besonderen Notfallplänen des Bundes und der Länder vor, die alle an der Notfallreaktion beteiligten Behörden und Organisationen in die Lage versetzen sollen, im Notfall unverzüglich abgestimmte Entscheidungen zu treffen und die angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte rechtzeitig durchzuführen. Hierbei ist der allgemeine Notfallplan des Bundes (§ 98 StrlSchG), der insbesondere optimierte Schutzstrategien zum Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte umfassen wird, gemäß § 99 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG u.a. durch einen besonderen Notfallplan des Bundes für den Katastrophenschutz, die allgemeine Gefahrenabwehr und Hilfeleistung sowie für die medizinische Vorsorge nach einer Exposition der Bevölkerung und der Einsatzkräfte zu ergänzen und konkretisieren. Dieser besondere Notfallplan soll gemäß § 99 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 4 StrlSchG auch eine Darstellung der erforderlichen Vorkehrungen und Kriterien für eine effektive und praktikable Anwendung der Maßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte der Feuerwehren, Polizeien und der weiteren beteiligten Behörden und Hilfsorganisationen umfassen.

Zu Nummer 12 – Zu Artikel 1 Nummer 50
(§ 188 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die angestrebte Änderung würde – mit Ausnahme der Fälle der Gefahrenabwehr – zu einer umfassenden Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auch für die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen führen. Dies ist weder sachgerecht noch erforderlich.

Unstreitig ist, dass bei Fragen oder Zweifeln zu vorgelegten Genehmigungen oder Anmeldungen oder bei Fragen zur Genehmigungs- oder Anmeldebedürftigkeit im Rahmen von grenzüberschreitenden Verbringungen das BAFA als die für die Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Verbringungen und die Entgegennahme von Anmeldungen zuständige Behörde kompetenter Ansprechpartner für die Zollbehörden ist. Das BAFA ist vorliegend funktionell eine Zulassungs- und keine Überwachungsbehörde. In den Fällen, in denen zur Aufklärung des Sachverhalts zum Beispiel Untersuchungen der grenzüberschreitend verbrachten Ware erforderlich sind, ist es daher sachgerecht, dass die grundsätzlich für die staatliche Aufsicht zuständigen Strahlenschutzbehörden der Länder diese Aufgabe übernehmen; aus diesem Grunde sollte an der in Artikel 1 Nummer 50 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des § 188 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG festgehalten werden.

Darüber hinaus dient die Änderung des § 188 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG insoweit der Klarstellung, dass die Zollverwaltung bei Gelegenheit ihres originären fiskalischen Auftrags im grenzüberschreitenden Warenverkehr auch andere Rechtsbereiche mitprüft (vgl. § 1 Absatz 3 ZollVG) und dabei die Funktion einer mitwirkenden Behörde wahrnimmt. Die originäre Zuständigkeit für das entsprechende Fachrecht liegt regelmäßig bei einer anderen Bundes- oder Landesbehörde. Dies ist auch im Strahlenschutzrecht der Fall und der Gesetzesbegründung zum aktuell gültigen § 188 Absatz 2 StrlSchG (BT-Drs. 18/11241, S. 443) zu entnehmen, in der neben den Zollbehörden immer auch eine zuständige Behörde genannt wird. Die Expertise des Strahlenschutzrechtes liegt bei den zuständigen Landesbehörden. Die Zollbehörden sind nicht berechtigt, andere Entscheidungen als die zuständige Behörde zu treffen oder Sachverhalte eigenständig zu beurteilen. Unberührt davon bleibt wie auch bisher, dass die Zollverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Vorliegen erforderlicher Dokumente bei der Zollabfertigung prüft, eine Zollanmeldung ggf. zurückweist und bei Zweifeln die Entscheidung der zuständigen Behörde einholt, um sodann die zollrechtliche Entscheidung zur Überlassung oder Nichtüberlassung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr zu treffen.

Die weitere operative Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden soll im Nachgang des Gesetzgebungsverfahrens unter Beteiligung aller betroffenen Bereiche geregelt werden, um allen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 13 – Zu Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe b
(§ 188 Absatz 2 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 StrlSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in der Begründung des Antrags aufgeführten und in der Zolldienstvorschrift enthaltenen Befugnisse der Zollverwaltung ergeben sich der Sache nach bereits aus § 10 Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes. Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ ist daher nicht notwendig und nicht angezeigt, auch nicht zum Zweck der Klarstellung.

Zu Nummer 14 – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen grundsätzlich und hält eine Klärung offener operativer Fragen im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung aller an grenzüberschreitenden Verbringungen und deren Überwachung beteiligter staatlicher Akteure ausdrücklich für sinnvoll.

Auf die Anmerkungen zu Nummer 12 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15 – Zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe c
(§ 194 Absatz 1 Nummer 26 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Der Änderungsbefehl ist zur Angleichung an die übliche Rechtsetzungstechnik für Bußgeldnormen außerhalb des OWiG wie folgt zu fassen:

- „c) In Nummer 26 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b eine Aufzeichnung“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 eine Aufzeichnung, ein Röntgenbild oder dort genannte Daten“ ersetzt.“

Zu Nummer 16 – Zu Artikel 1 Nummer 52a – neu –
(§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da eine gegenstandslos gewordene Regelung gestrichen wird.

Zu Nummer 17 – Zu Artikel 1 Nummer 52a – neu –
(§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da die bisherige Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen, die notwendigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2022 nachzuweisen, bestehen bleibt.

Zu Nummer 18 – Zu Artikel 1 Nummer 53
(§ 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich – unter Berücksichtigung von erforderlichen Folgeänderungen – zu.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da die bisherige Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen, die notwendigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2022 nachzuweisen, bestehen bleibt.

Als Folgeänderung zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung der Nummern 3 und 4 des § 19 Absatz 3 StrlSchG (vgl. Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates) ist in § 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG der aufgrund von Artikel 3b Nummer 7 des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes (MPEUAnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geänderte Verweis auf § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 durch den Verweis auf § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 zu ersetzen und der im Regierungsentwurf in Artikel 1 Nummer 53 enthaltene Änderungsbefehl, dem § 200 StrlSchG einen Absatz 3 anzufügen, zu streichen. Das MPEUAnpG tritt insoweit am 26. Mai 2021 in Kraft. Da die Änderung des Strahlenschutzgesetzes erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, sind die Änderungen aufgrund des MPEUAnpG bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Zu Nummer 19 – Zu Artikel 2 Nummer 3
(§ 22 Absatz 1 Satz 2 AtG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die angestrebte Änderung würde – mit Ausnahme der Fälle der Gefahrenabwehr – zu einer umfassenden Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auch für die Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen führen. Dies ist weder sachgerecht noch erforderlich.

Unstreitig ist, dass bei Fragen oder Zweifeln zu vorgelegten Genehmigungen vom BAFA erteilten Zustimmungen oder bei Fragen zur Genehmigungs- oder Zustimmungsbedürftigkeit im Rahmen von grenzüberschreitenden Verbringungen das BAFA als die für die Erteilung einer Genehmigung oder Zustimmung für grenzüberschreitende Verbringungen zuständige Behörde kompetenter Ansprechpartner für die Zollbehörden ist. Das BAFA ist vorliegend funktionell eine Zulassungs- und keine Überwachungsbehörde. In den Fällen, in denen zur Aufklärung des Sachverhalts zum Beispiel Untersuchungen der grenzüberschreitend verbrachten Ware erforderlich sind, ist es

daher sachgerecht, dass die grundsätzlich für die staatliche Aufsicht zuständigen Atom- und Strahlenschutzbehörden der Länder diese Aufgabe übernehmen; aus diesem Grunde sollte an der in Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 1 AtG festgehalten werden.

Darüber hinaus dient die Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 1 AtG insoweit der Klarstellung, dass die Zollverwaltung bei Gelegenheit ihres originären fiskalischen Auftrags im grenzüberschreitenden Warenverkehr auch andere Rechtsbereiche mitprüft (vgl. § 1 Absatz 3 ZollVG) und dabei die Funktion einer mitwirkenden Behörde wahrnimmt. Die originäre Zuständigkeit für das entsprechende Fachrecht liegt regelmäßig bei einer anderen Bundes- oder Landesbehörde. Dies ist auch im Strahlenschutzrecht der Fall und der Gesetzesbegründung zum aktuell gültigen § 22 Absatz 2 AtG (BT-Drs. 18/11241, S. 455-456) zu entnehmen, in der neben den Zollbehörden immer auch eine zuständige Behörde genannt wird. Die Expertise des Strahlenschutzrechtes liegt bei den zuständigen Landesbehörden. Die Zollbehörden sind nicht berechtigt, andere Entscheidungen als die zuständige Behörde zu treffen oder Sachverhalte eigenständig zu beurteilen. Unberührt davon bleibt wie auch bisher, dass die Zollverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Vorliegen erforderlicher Dokumente bei der Zollabfertigung prüft, eine Zollanmeldung ggf. zurückweist und bei Zweifeln die Entscheidung der zuständigen Behörde einholt, um sodann die zollrechtliche Entscheidung zur Überlassung oder Nichtüberlassung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr zu treffen.

Die weitere operative Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden soll im Nachgang des Gesetzgebungsverfahrens unter Beteiligung aller betroffenen Bereiche geregelt werden, um allen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 20 – Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b
(§ 22 Absatz 2 Satz 2 AtG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in der Begründung des Antrags aufgeführten und in der Zolldienstvorschrift enthaltenen Befugnisse der Zollverwaltung ergeben sich der Sache nach bereits aus § 10 Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes. Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ ist daher nicht notwendig und nicht angezeigt, auch nicht zum Zweck der Klarstellung.

